

# Bericht nach § 6 HAG/SGB IX

für den Zeitraum vom  
01.01.2020 bis 31.12.2020  
(Stand: 01.04.2022)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Erster Lebensabschnitt</b>	<b>6</b>
2.1	Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX	7
2.2	Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche	10
2.3	Leistungen Integration in Kindertagesstätten	13
2.4	Leistungen Frühförderung (allgemein)	16
2.5	Leistungen Frühförderung (überregional)	19
2.6	Leistungen Schulassistenz	22
2.7	Leistungen Schulassistenz (Pooling)	25
2.8	Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige	28
2.9	Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige	31
2.10	Sonstige Assistenzleistungen nach SGB IX	34
<b>3</b>	<b>Zweiter Lebensabschnitt</b>	<b>37</b>
	<b>A: <u>Leistungen zur sozialen Teilhabe</u></b>	
3.1	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	38
3.2	Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (Betreutes Wohnen)	42
3.3	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	47
3.4	Sonstige Assistenzleistungen	48
3.5	Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten	51
3.6	Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte	54
3.7	Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur	57
3.8	Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe	60
3.9	Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen zur Beförderung)	63
3.10	Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen für ein Kraftfahrzeug)	66
3.11	Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX	69
3.12	Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche	69

	<b>B: <u>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</u></b>	<b>70</b>
3.13	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	70
3.14	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	73
3.15	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	73
	<b>C: <u>Leistungen zur Teilhabe an Bildung</u></b>	<b>76</b>
3.16	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	76
<b>4</b>	<b>Dritter Lebensabschnitt</b>	<b>79</b>
4.1	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	79
4.2	Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (Betreutes Wohnen)	80
4.3	Sonstige Assistenzleistungen	80
4.4	Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten	80
4.5	Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte	80
4.6	Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur/Sonstiges	80
4.7	Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe	80
<b>5</b>	<b>Resümee</b>	<b>81</b>
<b>6</b>	<b>Verwendete Darstellungen</b>	<b>83</b>
<b>7</b>	<b>Definitionen</b>	<b>86</b>

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# 1 EINLEITUNG

In Erfüllung des ihm durch den Landesgesetzgeber im Rahmen des § 6 HAG/ SGB IX zugewiesenen Aufgabe, eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung sowie eine vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium erstmals zum 31. Dezember 2021 und danach alle vier Jahre vorzulegen, wurde durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen dieser 1. Bericht nach § 6 HAG/ SGB IX erstellt.

Dies erfolgte in kooperativer Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium für Soziales und Integration sowie mit dem Hessischen Statistischen Landesamt.

Eine jährliche vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen wird nach Abstimmung und Beschlussfassung der Vereinbarungspartner erst für die darauffolgenden Berichte umsetzbar sein.

Örtliche Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die hessischen kreisfreien Städte und die hessischen Landkreise. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist in Hessen der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Der vorliegende 1. Bericht nach § 6 HAG/ SGB IX stellt eine umfassende Sammlung von Daten zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in Hessen dar. Er gliedert sich nach den Leistungen der Eingliederungshilfe in den drei Lebensabschnitten:

- Erster Lebensabschnitt (bis Ende der Schulausbildung): Örtliche Träger der Eingliederungshilfe, Kapitel 3,
- Zweiter Lebensabschnitt (ab Ende der Schulausbildung): Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, Kapitel 4,
- Dritter Lebensabschnitt (erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI): Örtliche Träger der Eingliederungshilfe, Kapitel 5.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden jeweils differenziert nach

- Anzahl der Fälle in Hessen,
- Durchschnittskosten pro Fall in Hessen,

- Fälle nach Gebietskörperschaft,
- Durchschnittskosten pro Fall in der Gebietskörperschaft und
- Pro 1.000 Einwohner\*innen der Bevölkerung erhalten Leistungen,

betrachtet.

Bei geringer nachgefragten Leistungen mit sehr wenig Fällen in den einzelnen Gebietskörperschaften werden diese aus datenschutzrechtlichen Gründen in verkürzter Weise jeweils differenziert nach

- Anzahl der Fälle in Hessen,
- Durchschnittskosten pro Fall in Hessen,

dargestellt.

Grundsätzlich werden aus datenschutzrechtlichen Gründen Leistungen mit Fällen maximal  $< 3$  nicht in diesem Bericht dargestellt.

Leistungen mit Fällen maximal  $< 3$  und Leistungen mit unvollständigen Angaben sind in den eingefügten Grafiken nicht dargestellt.

Die Anzahl der im Bericht dargestellten Fälle in allen drei Lebensabschnitten wurden zum 31.12.2020 erhoben, hingegen die für die jeweiligen Leistungen dargestellten Kosten innerhalb des gesamten Jahres 2020. Nach längerer Diskussion des für und wider hat sich die AG „Berichterstattung und vergleichende Betrachtung“ zu diesem Vorgehen entschlossen, unter anderem, um die Vergleichbarkeit der Daten mit anderen Berichten (z.B. Bericht der Fachkommission Betreute Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Hessen im Jahr 2018) in denen ebenso vorgegangen wurde, zu erhalten.

Der Bericht basiert auf Daten, die durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie durch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen zur Verfügung gestellt wurden. Wir möchten uns hierfür herzlich bedanken.

## 2 ERSTER LEBENSABSCHNITT

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies umfasst die Leistungen nach § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

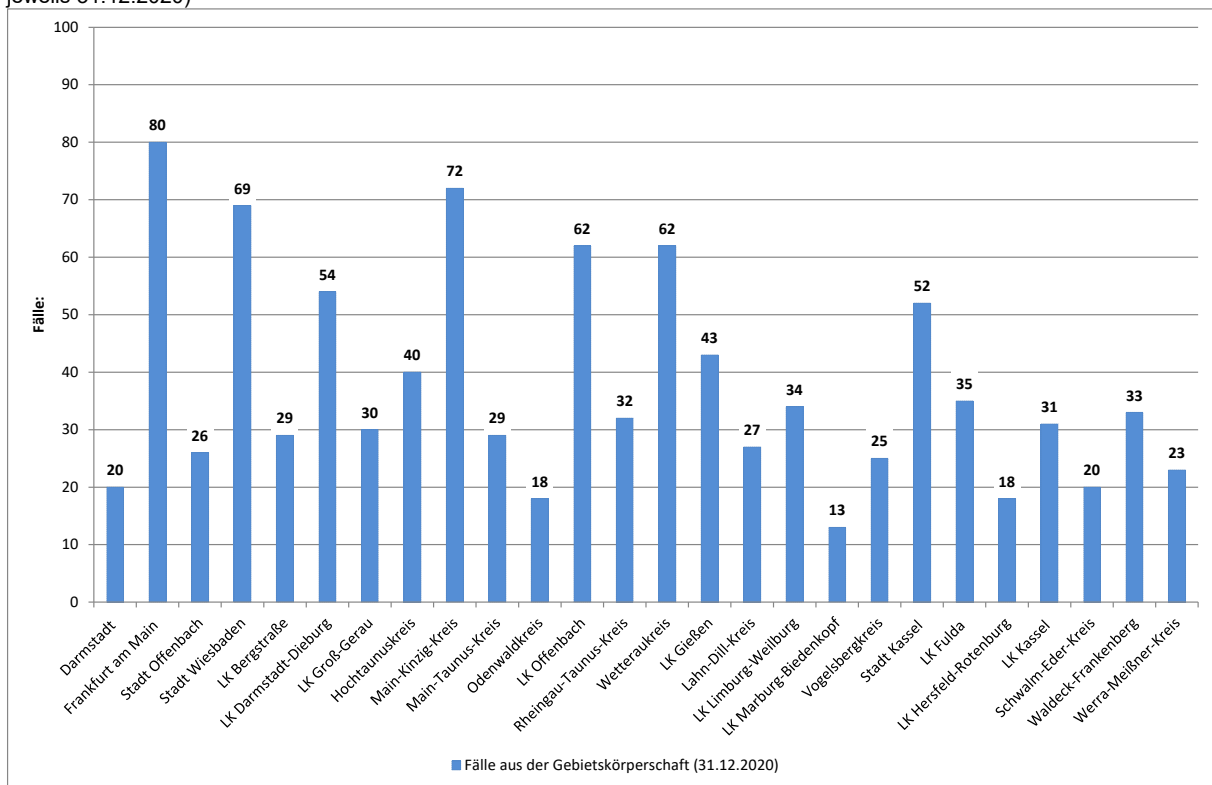
Die im ersten Lebensabschnitt dargestellten Daten wurden von den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe in Hessen erhoben und zur Verfügung gestellt.

## 2.1 Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 977 Fällen Leistungen im Wohnheim (inkl. z.B. Einrichtungen von beatmungspflichtigen Kindern und Jugendlichen) bzw. Schülerinternat im Sinne des § 134 SGB IX in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 66.047 €.

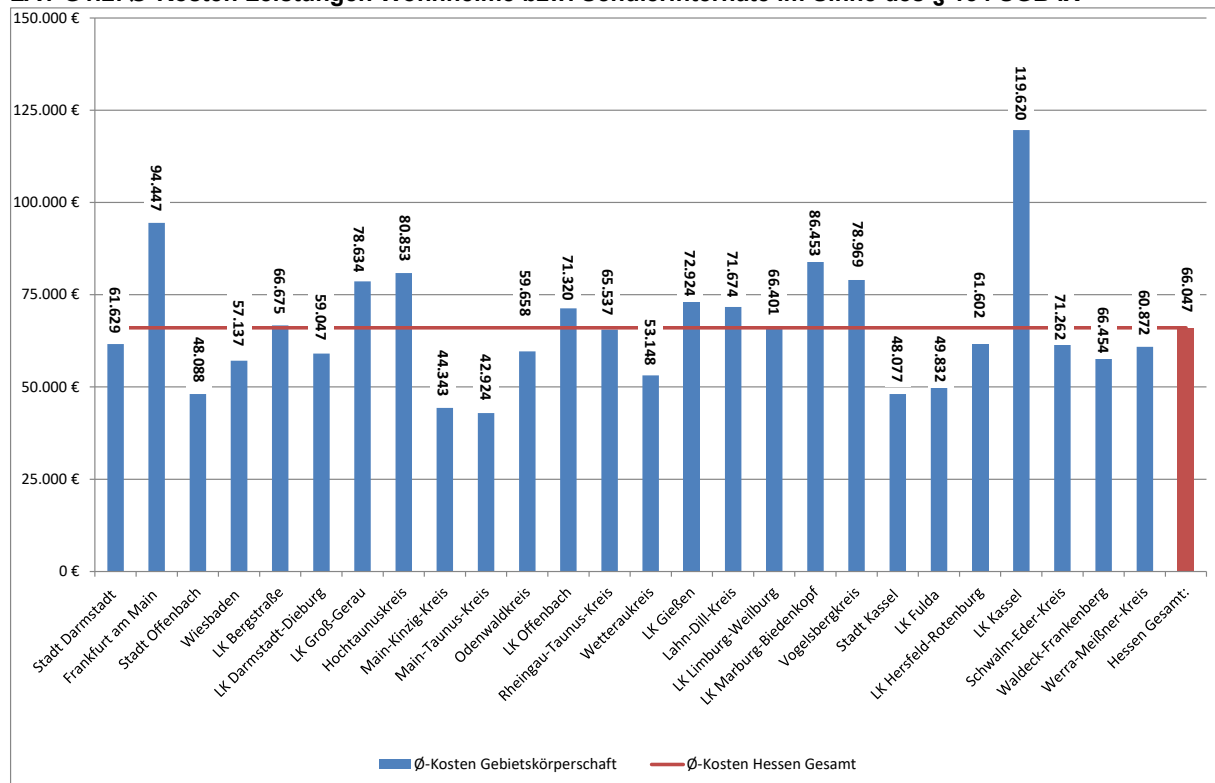
Die Grafik LA1-G1.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen im Wohnheim bzw. Schülerinternat im Sinne des § 134 SGB IX in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 80 in der Stadt Frankfurt und 13 im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

**LA1-G1.1: Fälle Leistungen Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA1-G1.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger bei den Leistungen in Wohnheimen bzw. Schülerinternaten im Sinne des § 134 SGB IX, differenziert nach örtlichem Träger und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 119.620 € im Landkreis Kassel und 42.924 € im Main-Taunus-Kreis.

**LA1-G1.2: Ø-Kosten Leistungen Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX**

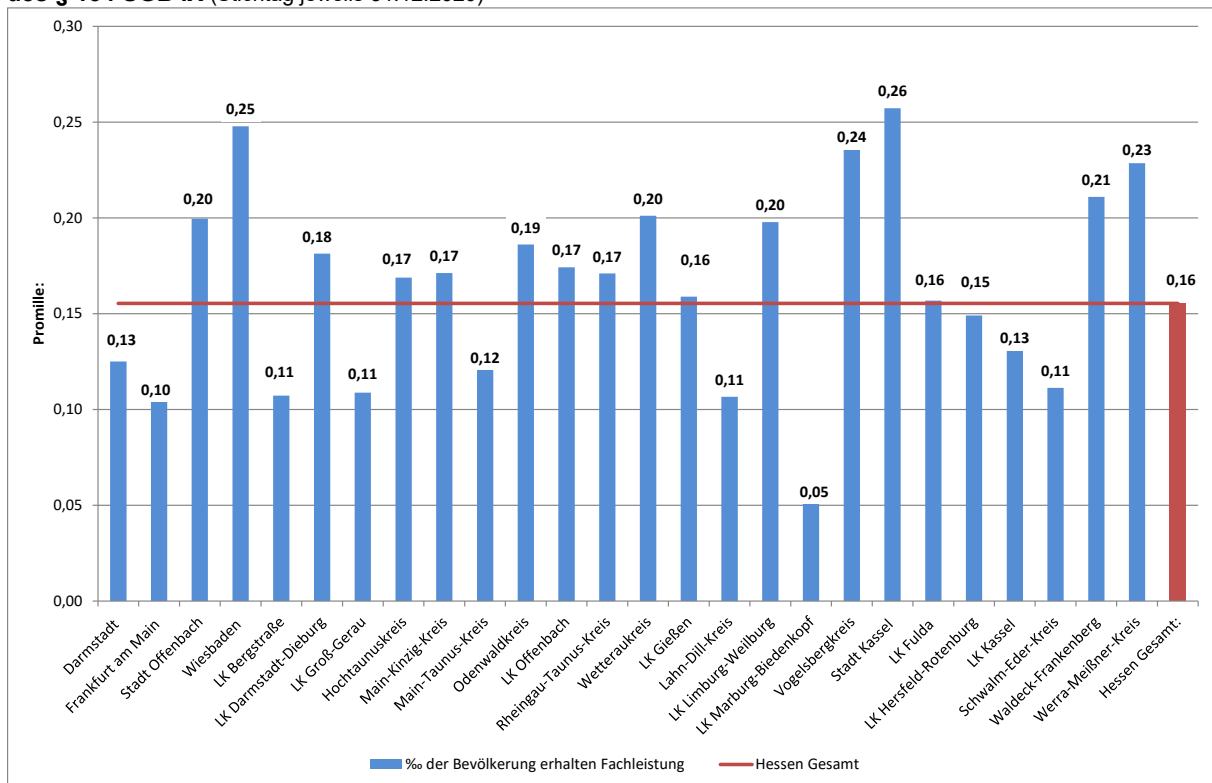


Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen in Wohnheimen bzw. Schülerinternaten im Sinne des § 134 SGB IX lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 66.047 € (100 %) zwischen 181,1 % (Landkreis Kassel) und 65,0 % (Main-Taunus-Kreis).



Die Grafik LA1-G1.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen in Wohnheimen bzw. Schülerinternaten im Sinne des § 134 SGB IX in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger nutzten. Dieser liegt zwischen 0,05 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Marburg-Biedenkopf und 0,26 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Kassel. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,16 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G1.3: % der Bevölkerung erhalten Leistungen in Wohnheimen bzw. in Schülerinternaten im Sinne des § 134 SGB IX** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



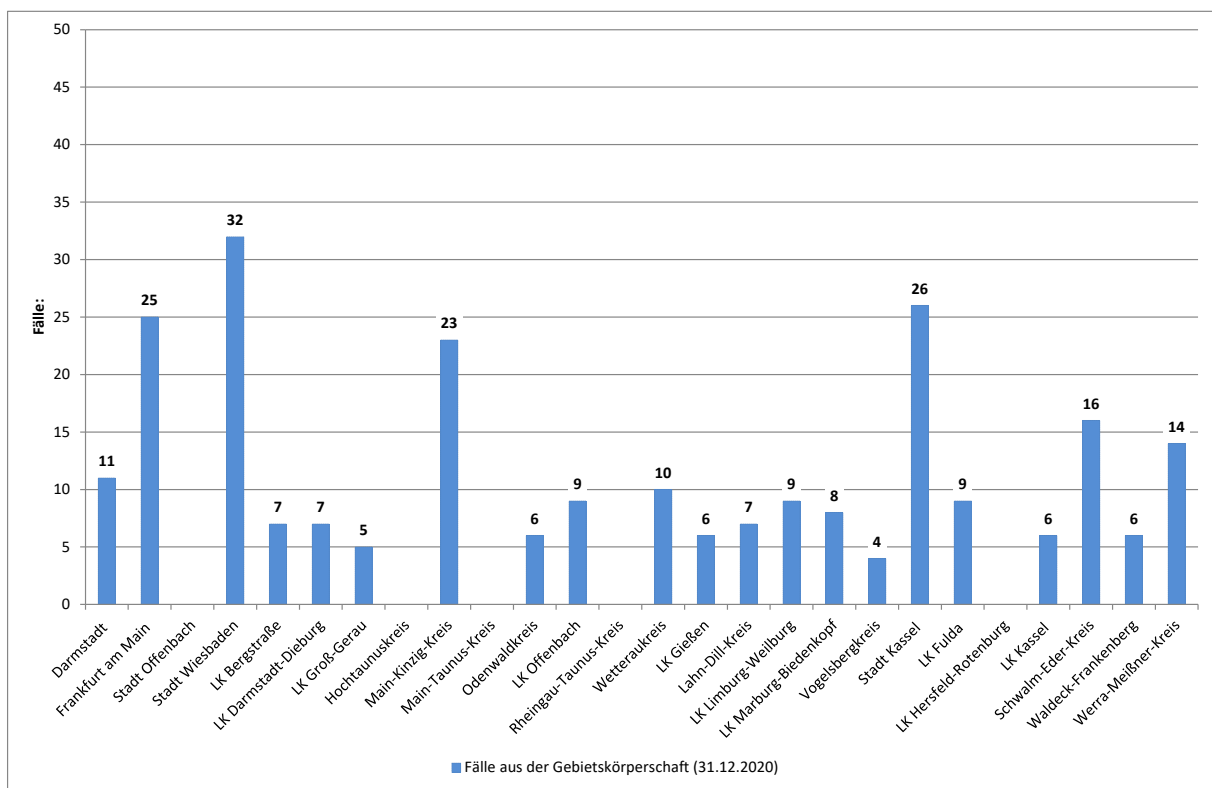
Die Schwankungsbreite bei den %-Werten der Bevölkerung, die Leistungen in Wohnheimen bzw. in Schülerinternaten im Sinne des § 134 SGB IX erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,16 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 %) zwischen 162,5 % (Stadt Kassel) und 31,3 % (Landkreis Marburg-Biedenkopf).

## 2.2 Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 255 Fällen Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 16.104 €.

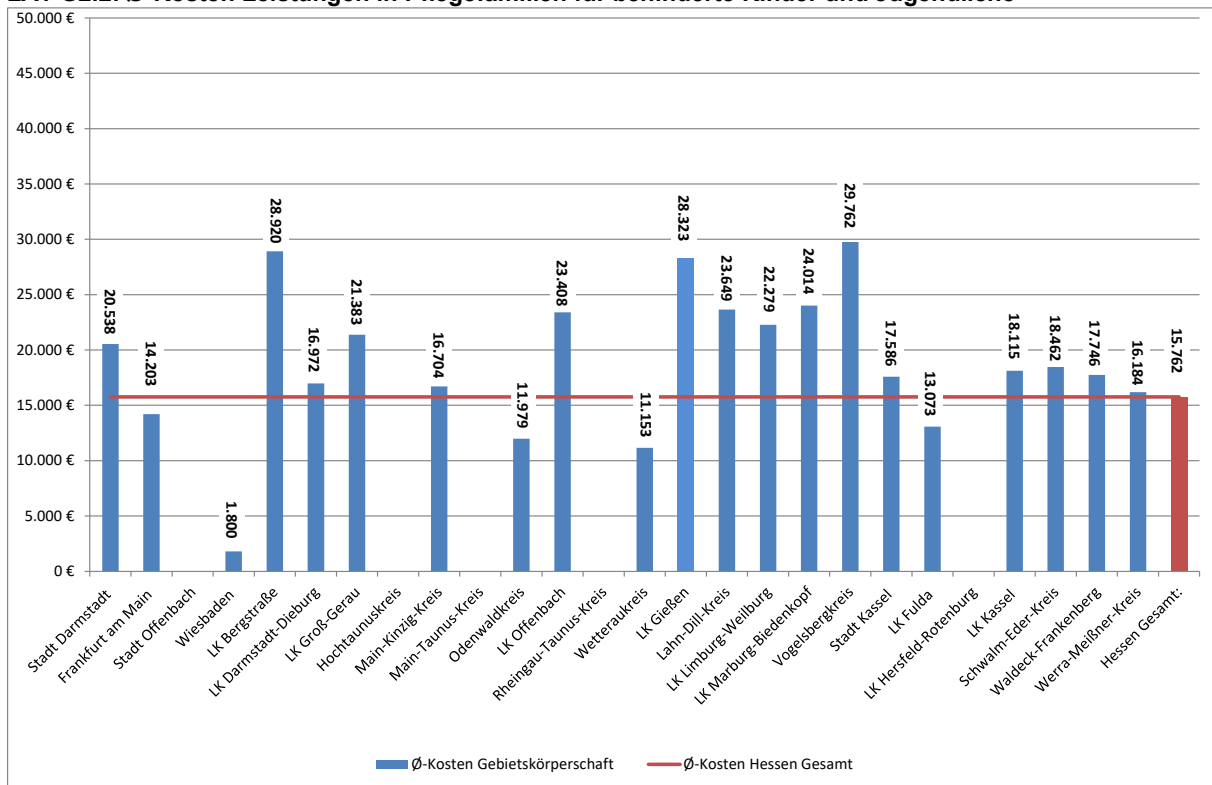
Die Grafik LA1-G2.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 32 in der Stadt Wiesbaden und 4 im Vogelsbergkreis.

**LA1-G2.1: Fälle Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA1-G2.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger bei den Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche, differenziert nach örtlichen Trägern und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 29.762 € im Vogelsbergkreis und 1.800 € in der Stadt Wiesbaden.

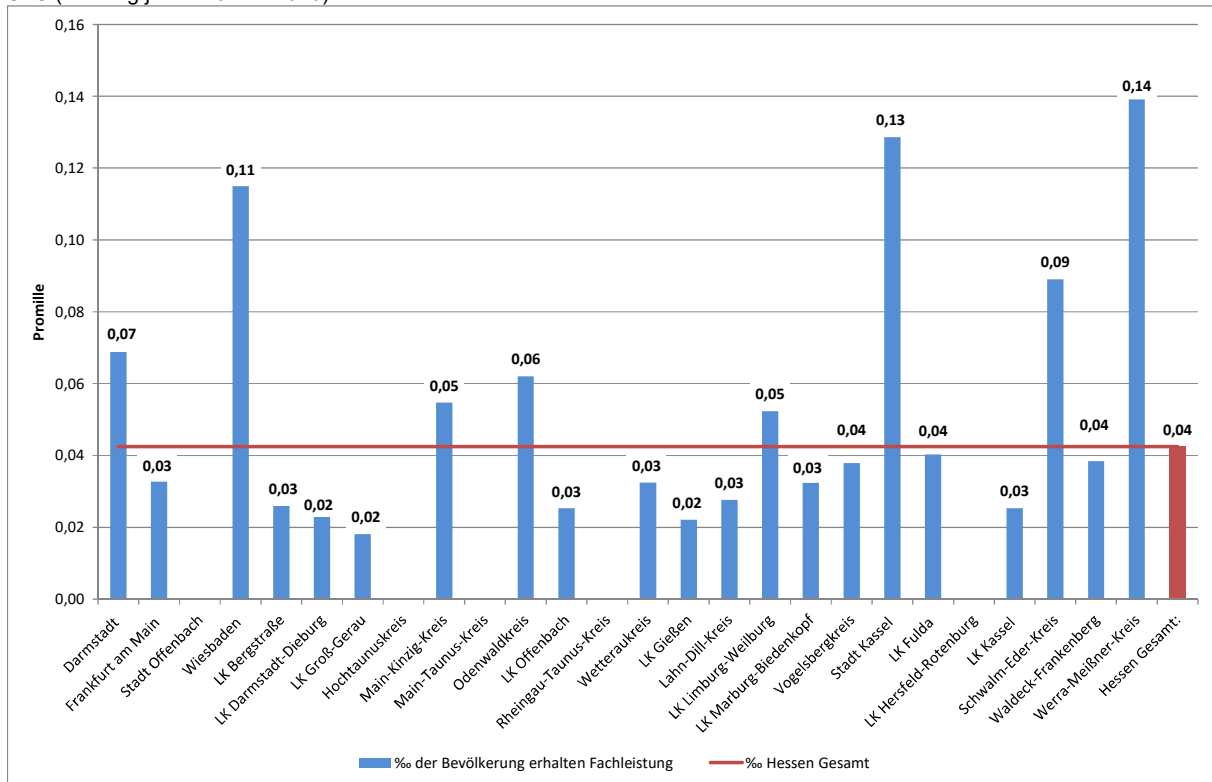
**LA1-G2.2: Ø-Kosten Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 16.104 € (100 %) zwischen 184,8 % (Hochtaunuskreis) und 11,2 % (Stadt Wiesbaden).

Die Grafik LA1-G2.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger nutzten. Dieser liegt zwischen 0,14 pro 1.000 Einwohner\*innen im Werra-Meißner-Kreis und 0,02 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau und dem Landkreis Gießen. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,04 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G2.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



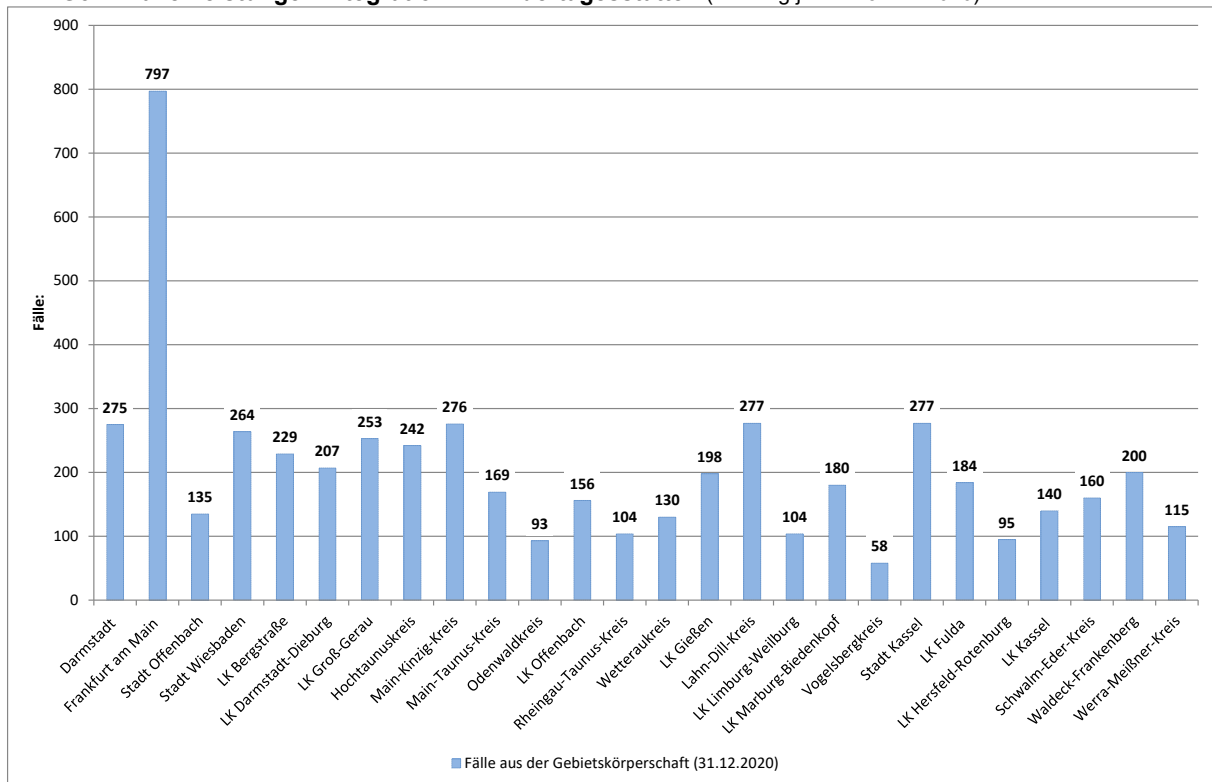
Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,04 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 %) zwischen 350,0 % (Werra-Meißner-Kreis) und 50 % (Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau und Landkreis Gießen).

## 2.3 Leistungen Integration in Kindertagesstätten

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 5.318 Fällen Leistungen zur Integration in Kindertagesstätten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 19.769 €.

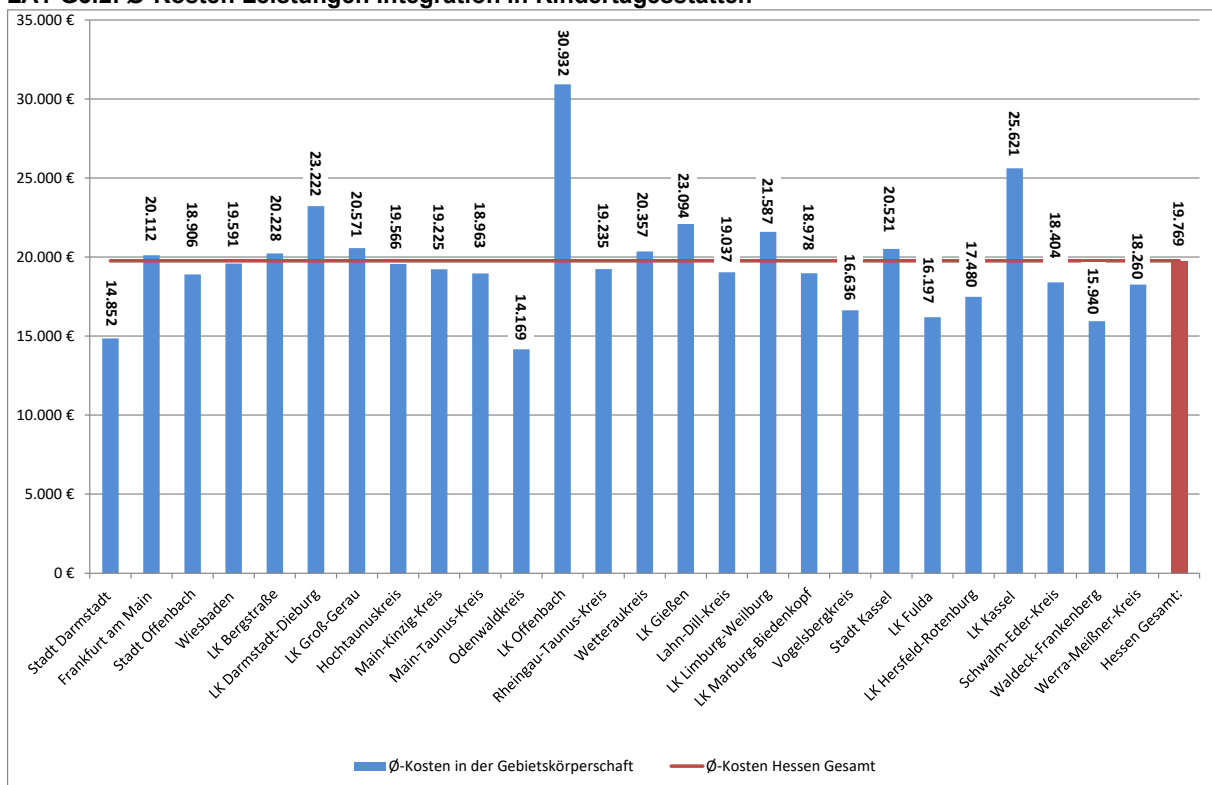
Die Grafik LA1-G3.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit einer Leistung Integration in Kindertagesstätten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 797 in der Stadt Frankfurt und 58 im Vogelsbergkreis.

**LA1-G3.1: Fälle Leistungen Integration in Kindertagesstätten** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA1-G3.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger bei den Leistungen Integration in Kindertagesstätten, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 30.932 € im Landkreis Offenbach und 14.169 € im Odenwaldkreis.

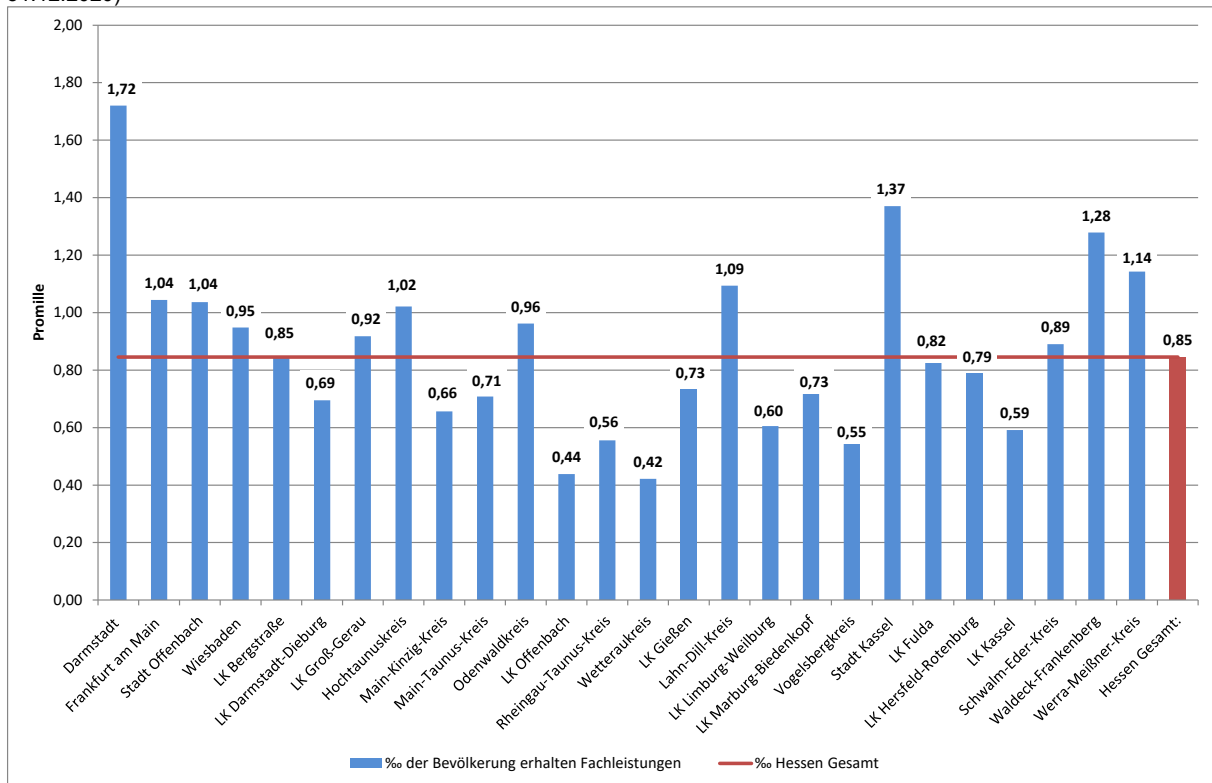
**LA1-G3.2: Ø-Kosten Leistungen Integration in Kindertagesstätten**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen Integration in Kindertagesstätten lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 19.769 € (100 %) zwischen 156,5 % (Landkreis Offenbach) und 71,7 % (Odenwaldkreis).

Die Grafik LA1-G3.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft die Leistung Integration in Kindertagesstätten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger nutzten. Dieser liegt zwischen 1,72 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Darmstadt und 0,42 pro 1.000 Einwohner\*innen im Wetteraukreis. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,85 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G3.3: % der Bevölkerung erhalten Leistungen Integration in Kindertagesstätten** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



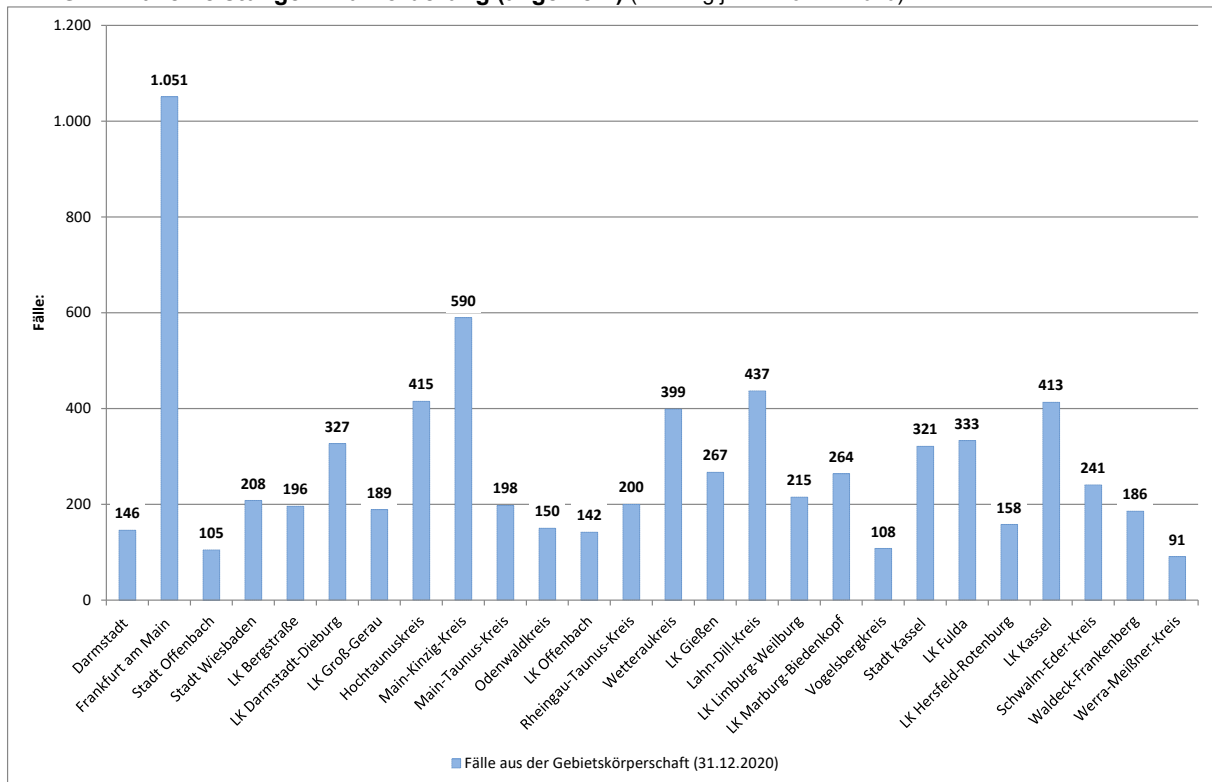
Die Schwankungsbreite bei den %-Werten der Bevölkerung, die Leistungen zur Integration in Kindertagesstätten erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,85 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 %) zwischen 202,4 % (Stadt Darmstadt) und 49,4 % (Wetteraukreis).

## 2.4 Leistungen Frühförderung (allgemein)

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 7.350 Fällen Leistungen der Frühförderung (allgemein) in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 2.979 €.

Die Grafik LA1-G4.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit einer Leistung Frühförderung (allgemein) in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 1.051 in der Stadt Frankfurt und 91 im Werra-Meißner-Kreis.

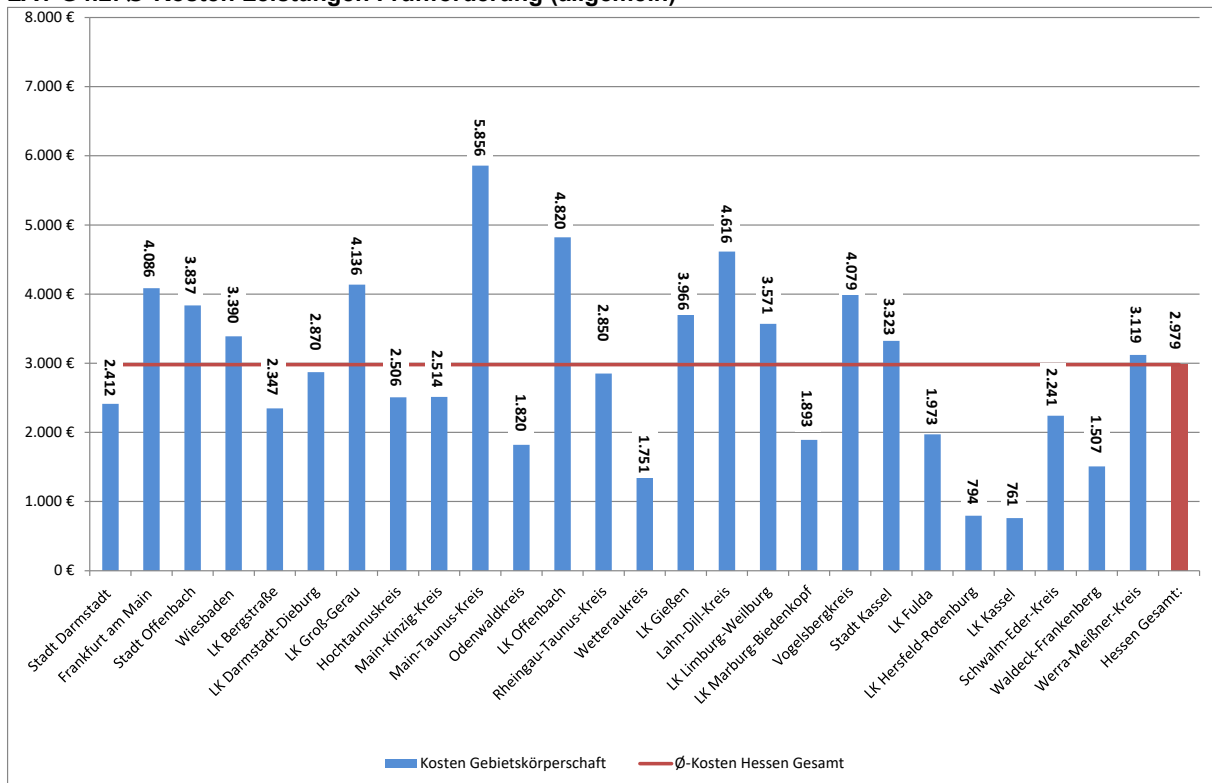
**LA1-G4.1: Fälle Leistungen Frühförderung (allgemein)** (Stichtag jeweils 31.12.2020)





Die Grafik LA1-G4.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Fall in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger bei der Leistung Frühförderung (allgemein), differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 5.856 € im Main-Taunus-Kreis und 761 € im Landkreis Kassel.

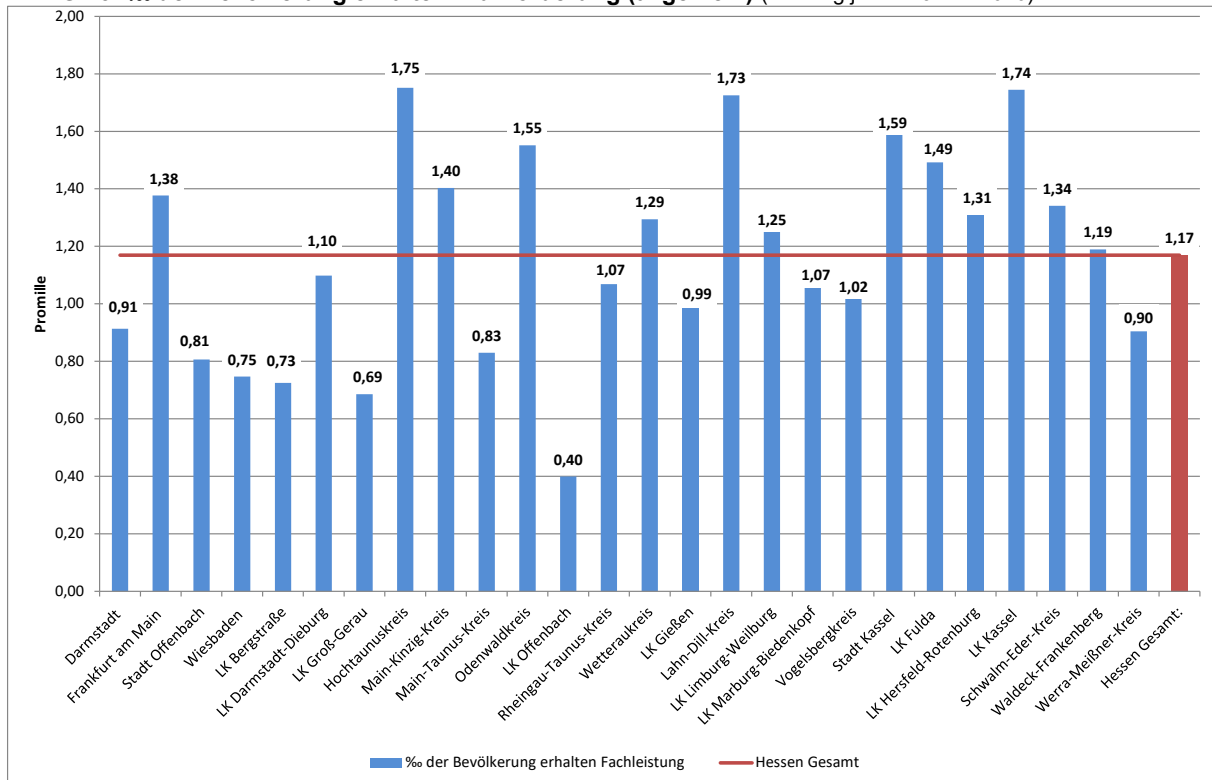
**LA1-G4.2: Ø-Kosten Leistungen Frühförderung (allgemein)**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistung Frühförderung (allgemein) lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 2.979 € (100 %) zwischen 196,6 % (Main-Taunus-Kreis) und 25,5 % (Landkreis Kassel).

Die Grafik LA1-G4.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen der Frühförderung (allgemein) in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger nutzten. Dieser liegt zwischen 1.75 pro 1.000 Einwohner\*innen im Hochtaunuskreis und 0,40 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Offenbach. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 1,17 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G4.3: %o der Bevölkerung erhalten Frühförderung (allgemein)** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



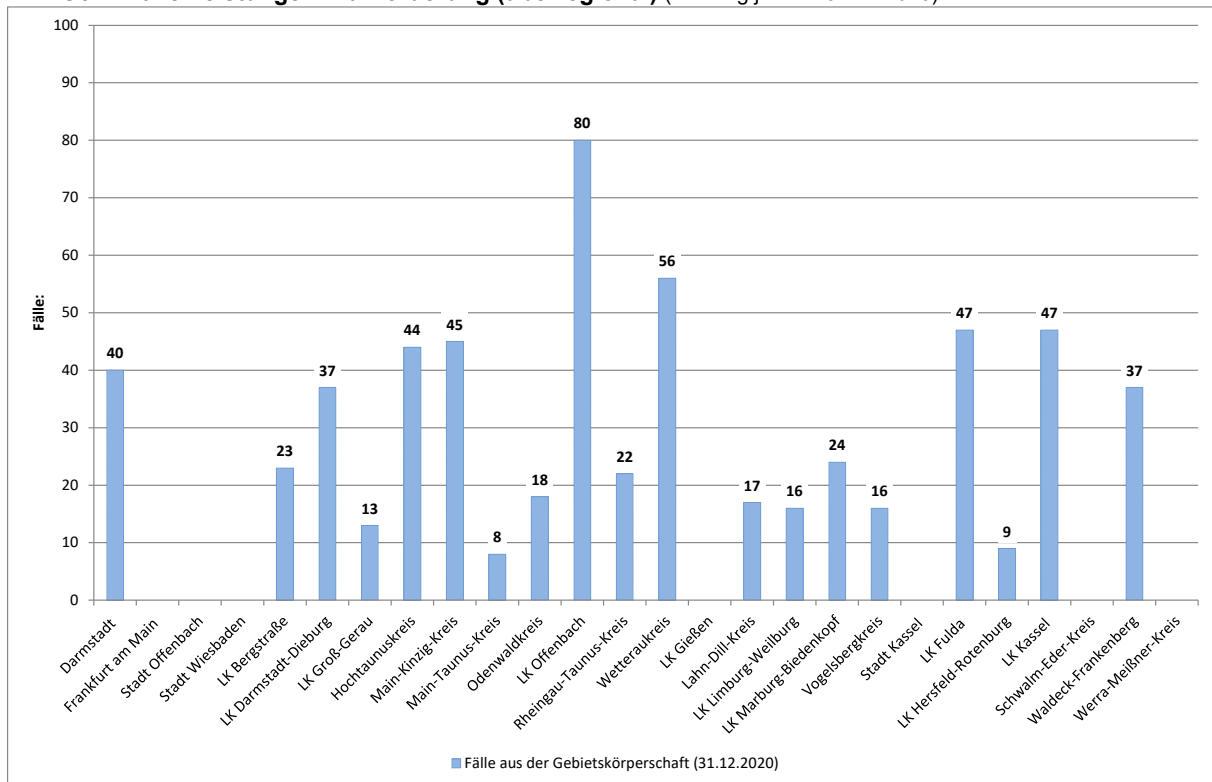
Die Schwankungsbreite bei den %o-Werten der Bevölkerung, die Leistungen der Frühförderung (allgemein) erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 1,17 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 %) zwischen 149,6 % (Hochtaunuskreis) und 34,2 % (Landkreis Offenbach).

## 2.5 Leistungen Frühförderung (überregional)

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 599 Fällen Leistungen der Frühförderung (überregional) in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 3.721 €.

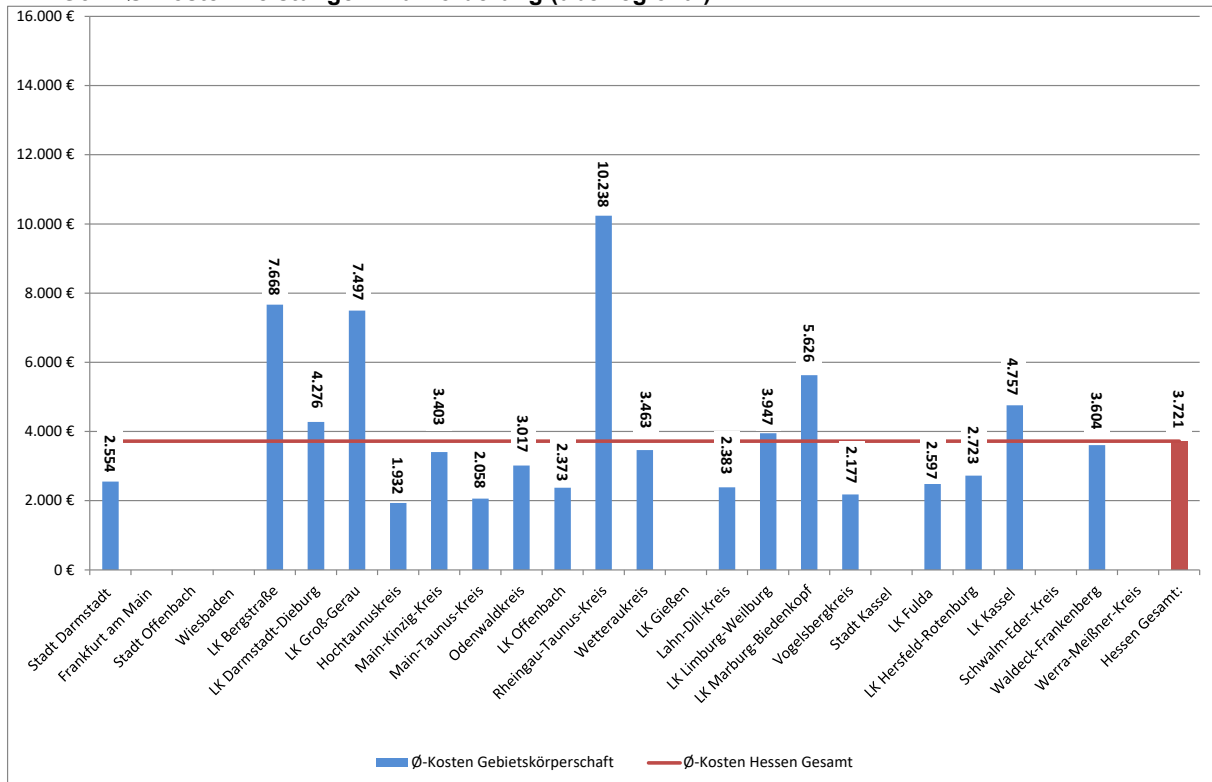
Die Grafik LA1-G5.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen zur Frühförderung (überregional) in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 80 im Landkreis Offenbach und 8 im Main-Taunus-Kreis.

**LA1-G5.1: Fälle Leistungen Frühförderung (überregional)** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA1-G5.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei den Leistungen zur Frühförderung (überregional), differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 10.238 € im Rheingau-Taunus-Kreis und 1.932 € im Hochtaunuskreis.

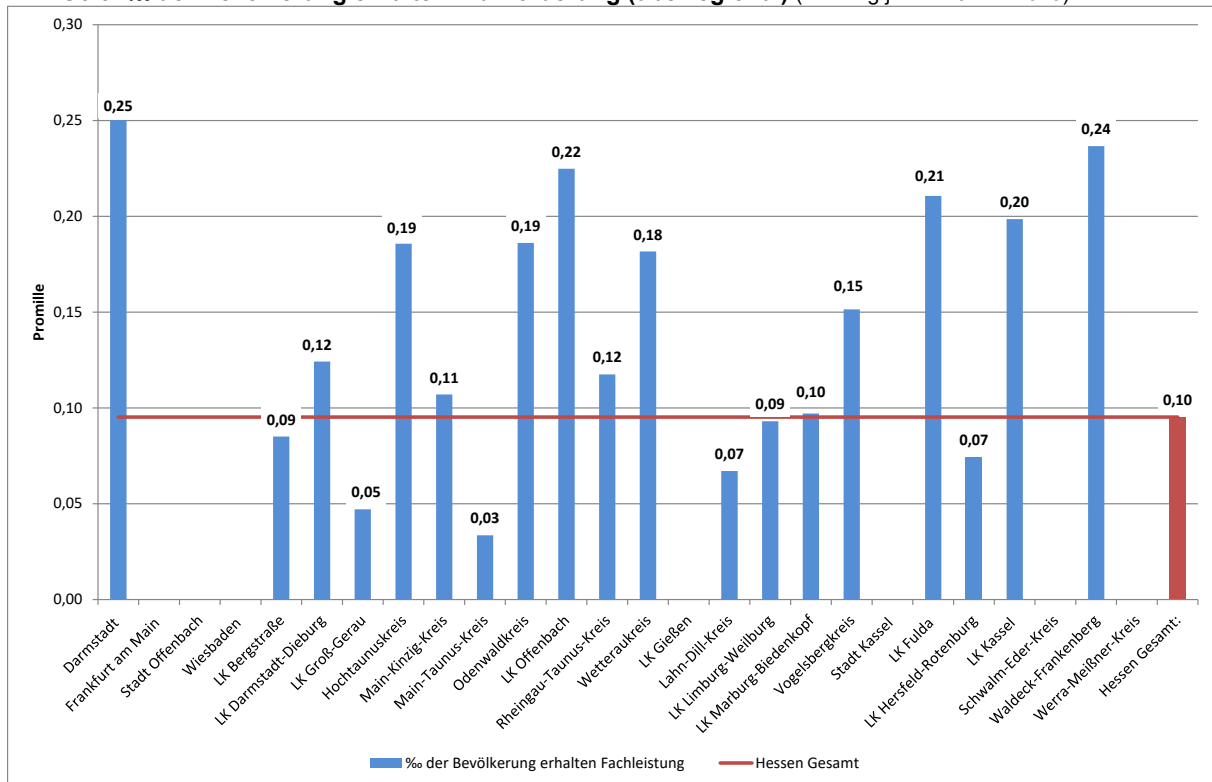
**LA1-G5.2: Ø-Kosten Leistungen Frühförderung (überregional)**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen zur Frühförderung (überregional) lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 3.721 € (100 %), zwischen 275,1 % (Rheingau-Taunus-Kreis) und 51,9 % (Hochtaunuskreis).

Die Grafik LA1-G5.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur Frühförderung (überregional) in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger nutzten. Dieser liegt zwischen 0,25 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Darmstadt und 0,03 pro 1.000 Einwohner\*innen im Main-Taunus-Kreis. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,10 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G5.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Frühförderung (überregional)** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



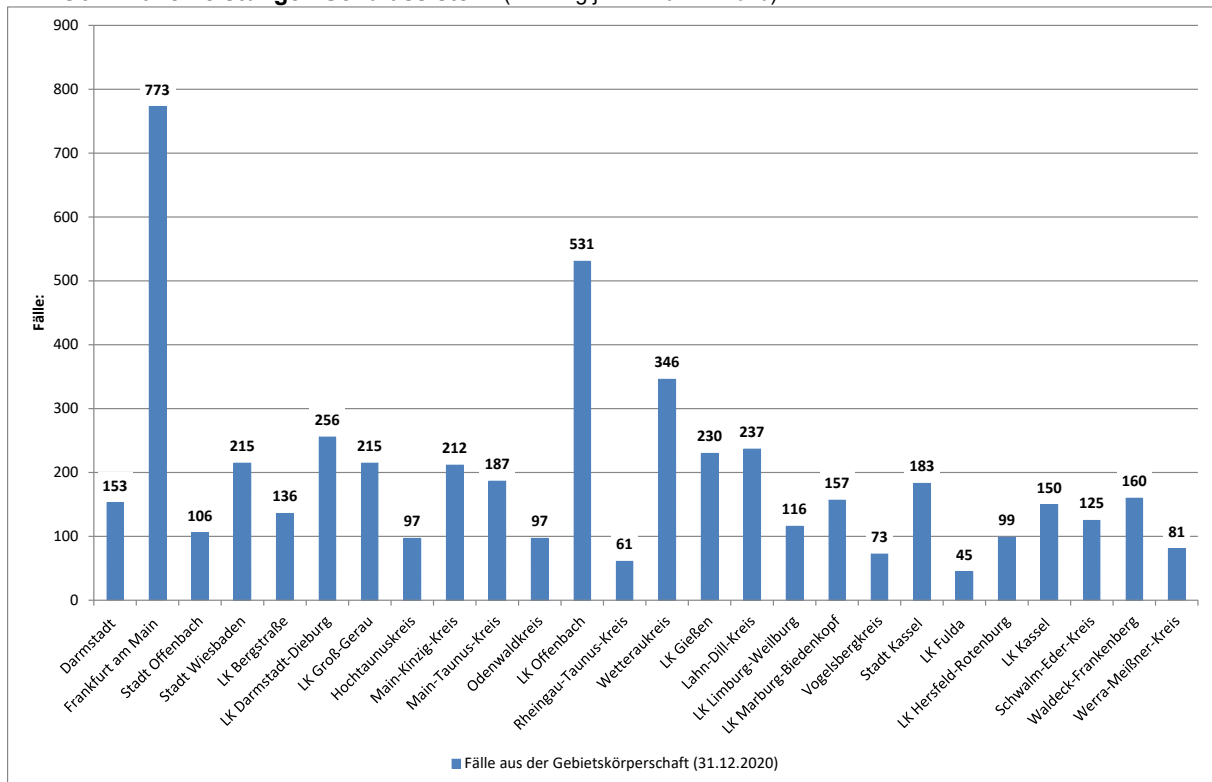
Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen zur Frühförderung (überregional) erhielten, lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 0,10 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 %) zwischen 250,0 % (Stadt Darmstadt) und 30 % (Main-Taunus-Kreis).

## 2.6 Leistungen Schulassistenz

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 5.041 Fällen Leistungen der Schulassistenz in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 17.964 €.

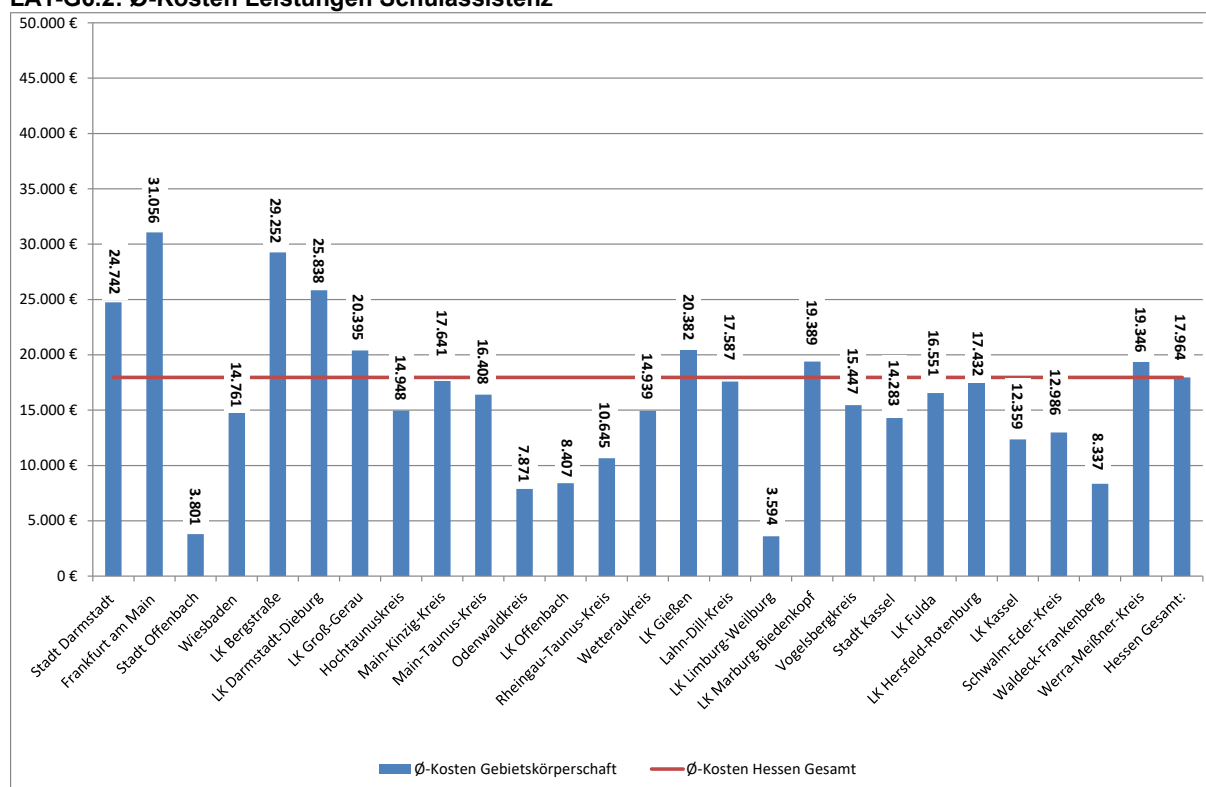
Die Grafik LA1-G6.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit einer Leistung Schulassistenz in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 773 in der Stadt Frankfurt und 45 im Landkreis Fulda.

**LA1-G6.1: Fälle Leistungen Schulassistenz** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA1-G6.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Fall in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei der Leistung Schulassistenz, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 31.056 € in der Stadt Frankfurt und 3.594 € im Landkreis Limburg-Weilburg.

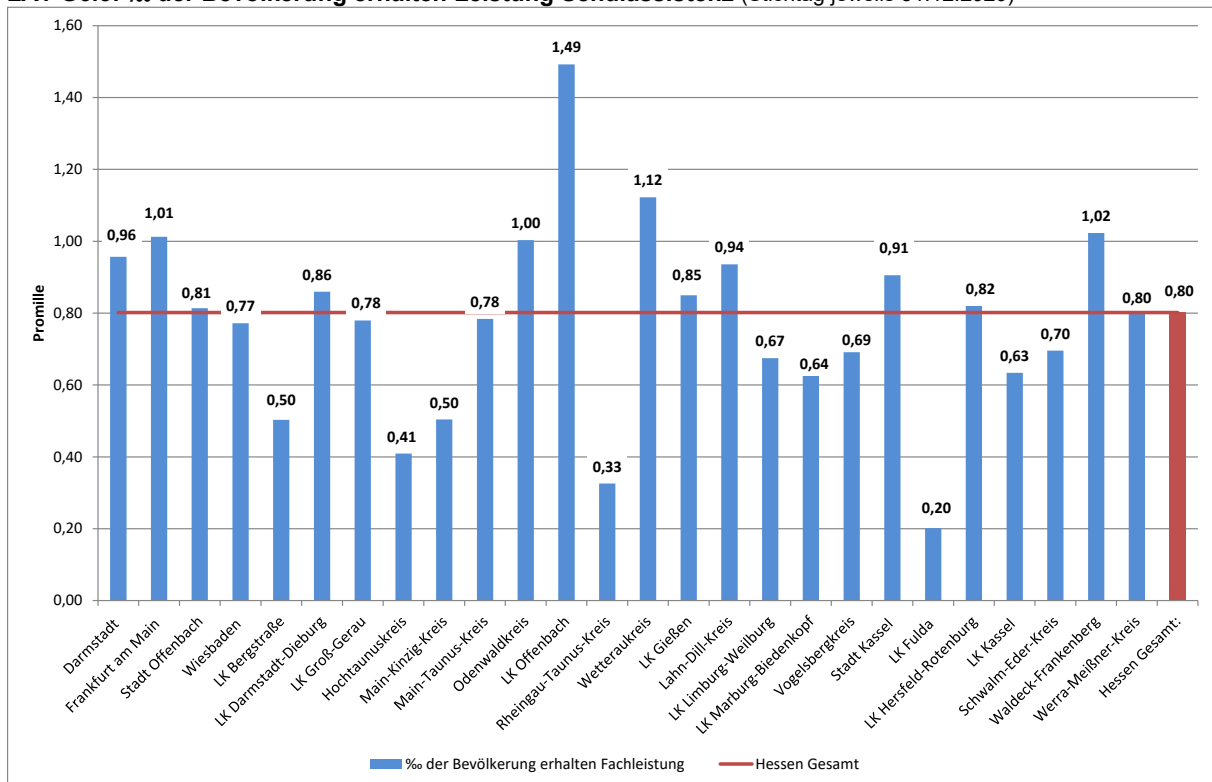
**LA1-G6.2: Ø-Kosten Leistungen Schulassistenz**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistung Schulassistenz lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 17.964 € (100 %) zwischen 172,9 % (Stadt Frankfurt) und 20 % (Landkreis Limburg-Weilburg).

Die Grafik LA1-G6.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Schulassistenz in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger nutzte. Dieser liegt zwischen 1,49 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Offenbach und 0,20 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Fulda. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,77 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G6.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Leistung Schulassistenz** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen der Schulassistenz erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,80 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 ‰) zwischen 186,3 ‰ (Landkreis Offenbach) und 25,0 ‰ (Landkreis Fulda).



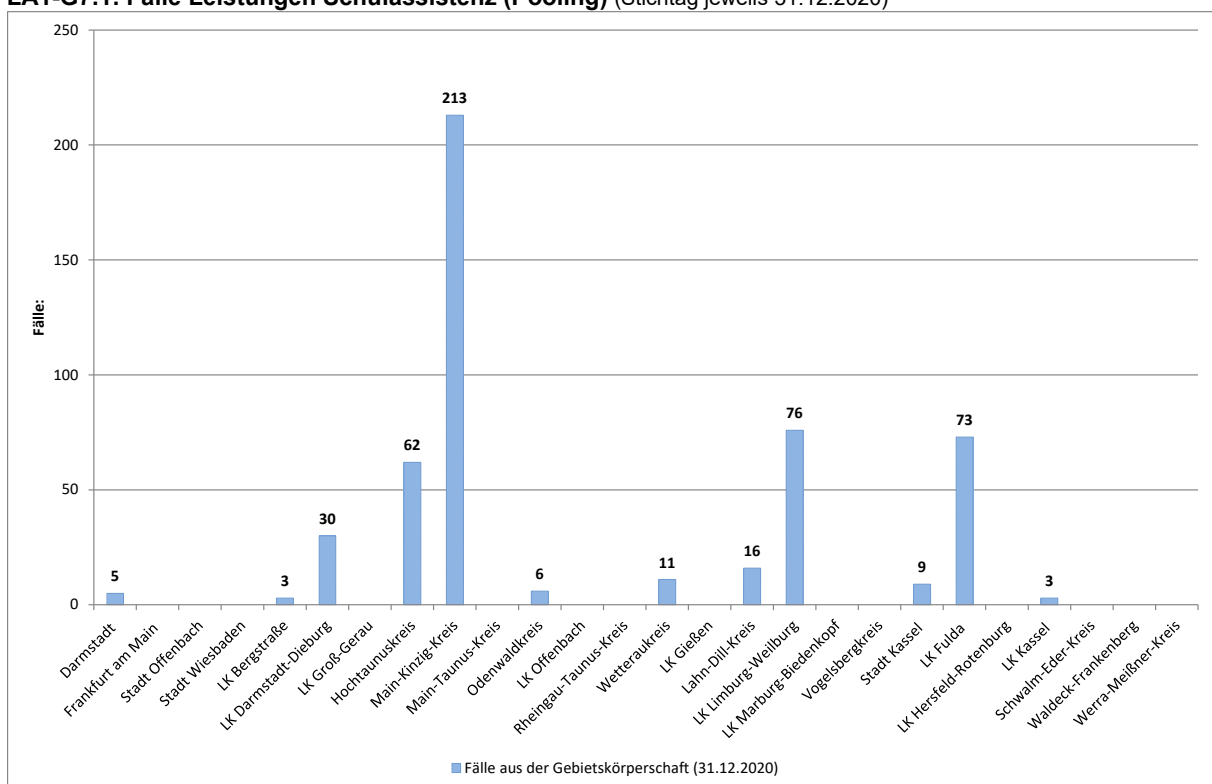
## 2.7 Leistungen Schullasistenz (Pooling)

Mit „Pooling“ oder „Poolen“ (aus dem Englischen: „sich vereinigen, zusammenschließen, bündeln“) wird eine Regelung gemäß § 116 Absatz 2 SGB IX bezeichnet, die vorsieht, dass eine Leistung auch von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden kann, soweit dies nach § 104 SGB IX für den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit dem Leistungserbringer entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 515 Fällen Leistungen der Schullasistenz (Pooling) in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 13.654 €.

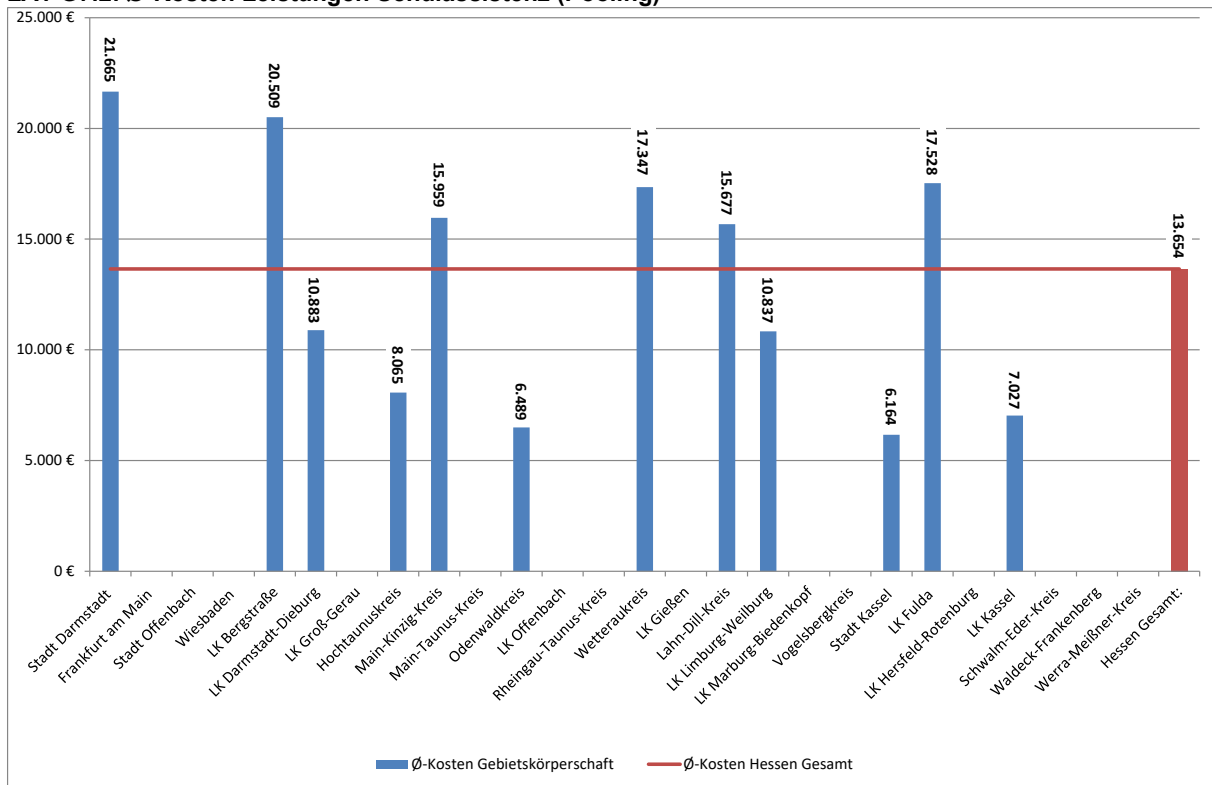
Die Grafik LA1-G7.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit der Leistung Schullasistenz (Pooling) in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 213 im Main-Kinzig-Kreis und 3 im Landkreis Bergstraße sowie im Landkreis Kassel.

**LA1-G7.1: Fälle Leistungen Schullasistenz (Pooling)** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA1-G7.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei der Leistung Schullasistenz (Pooling), differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 21.665 € in der Stadt Darmstadt und 6.164 € in der Stadt Kassel.

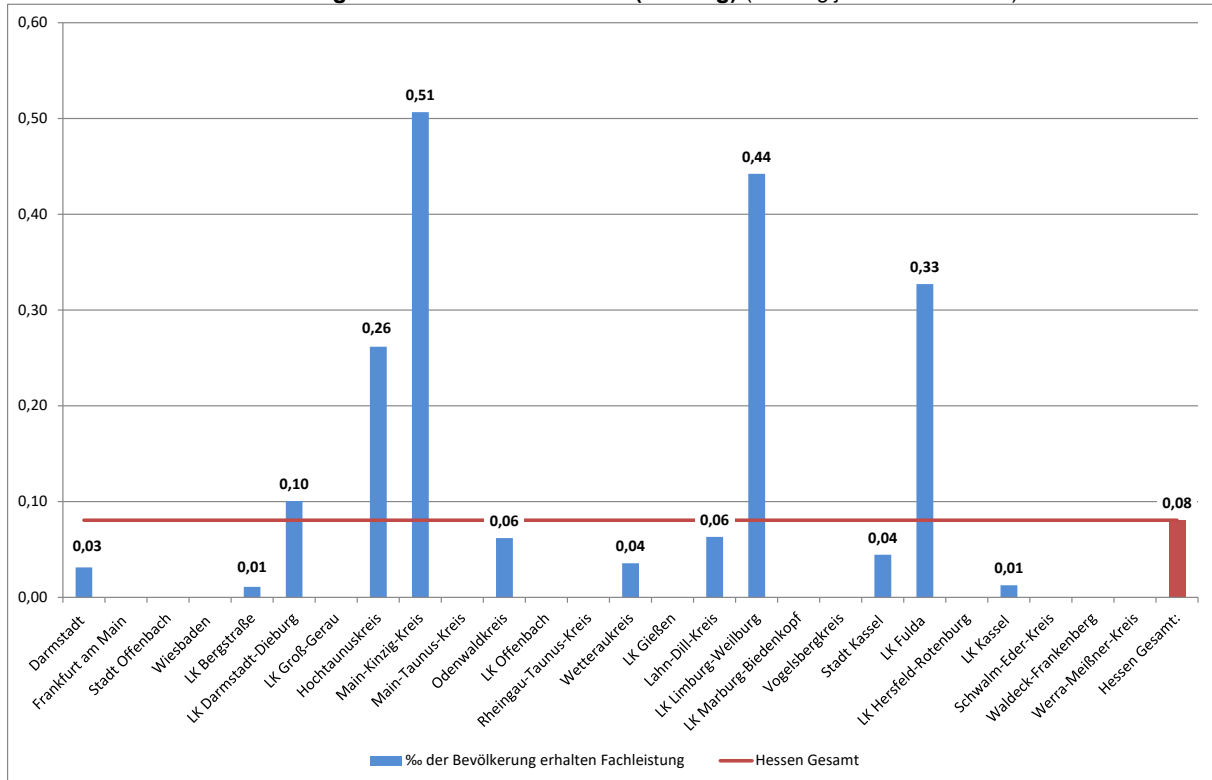
### LA1-G7.2: Ø-Kosten Leistungen Schullasistenz (Pooling)



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistung Schullasistenz (Pooling) lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 13.654 € (100 %) zwischen 158,7 % (Stadt Darmstadt) und 45,1 % (Stadt Kassel).

Die Grafik LA1-G7.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft die Leistung Schulasistenz (Pooling) nutzte. Dieser liegt zwischen 0,51 pro 1.000 Einwohner\*innen im Main-Kinzig-Kreis und 0,01 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Bergstraße sowie im Landkreis Kassel. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,08 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G7.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Schulasistenz (Pooling)** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



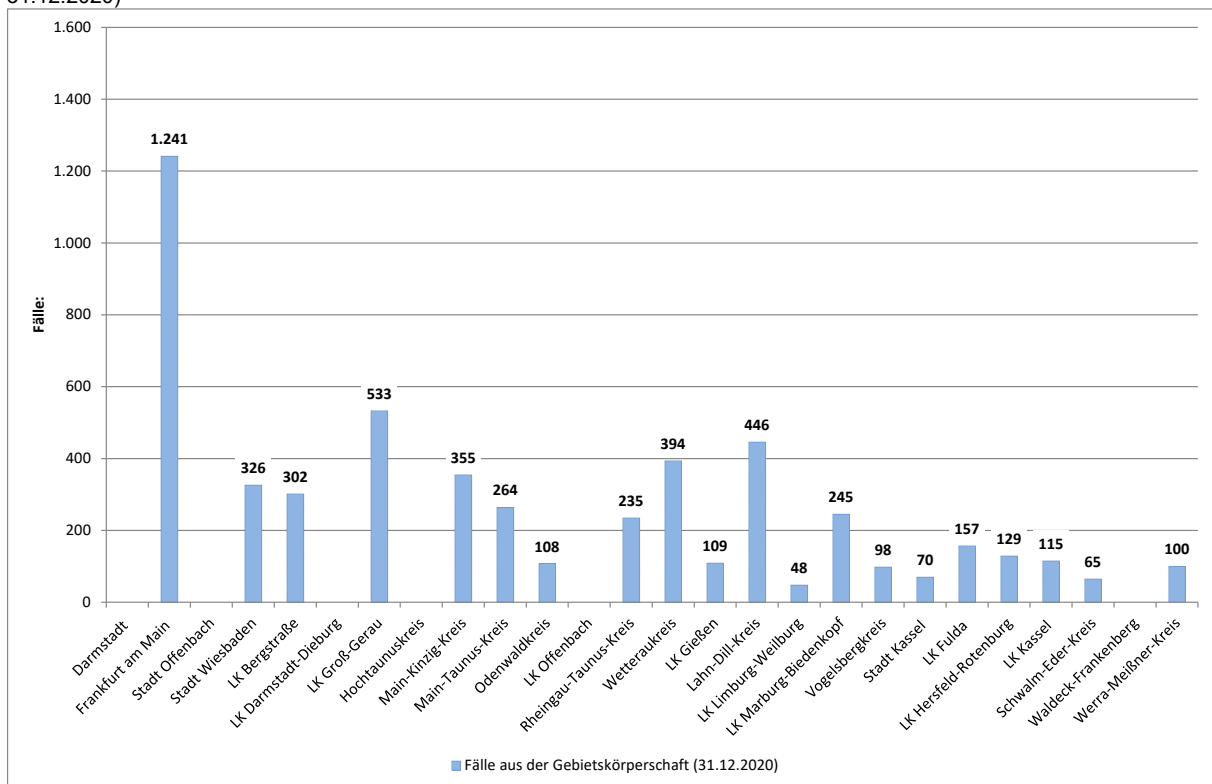
Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen der Schulasistenz (Pooling) erhielten, lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 0,08 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 %) zwischen 637,5 % (Main-Kinzig-Kreis) und 12,5 % (Landkreis Bergstraße sowie im Landkreis Kassel).

## 2.8 Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 5.340 Fällen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 27.726 €. Leistungen nach § 35a SGB VIII können als Leistung zur sozialen Teilhabe, in einer besonderen Wohnform oder in der eigenen Häuslichkeit, oder als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben geleistet werden.

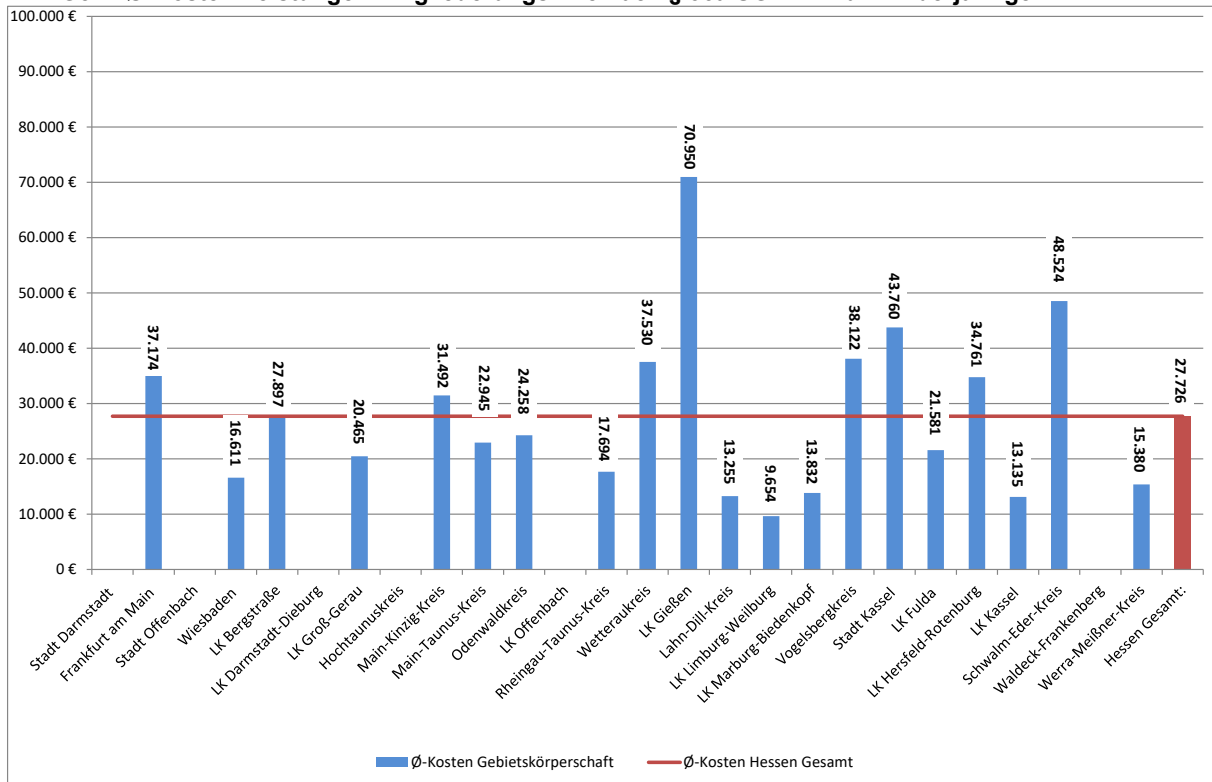
Die Grafik LA1-G8.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 1.241 in der Stadt Frankfurt und 48 im Landkreis Limburg-Weilburg.

**LA1-G8.1: Fälle Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA1-G8.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei den Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 70.950 € im Landkreis Gießen und 9.654 € im Landkreis Limburg-Weilburg.

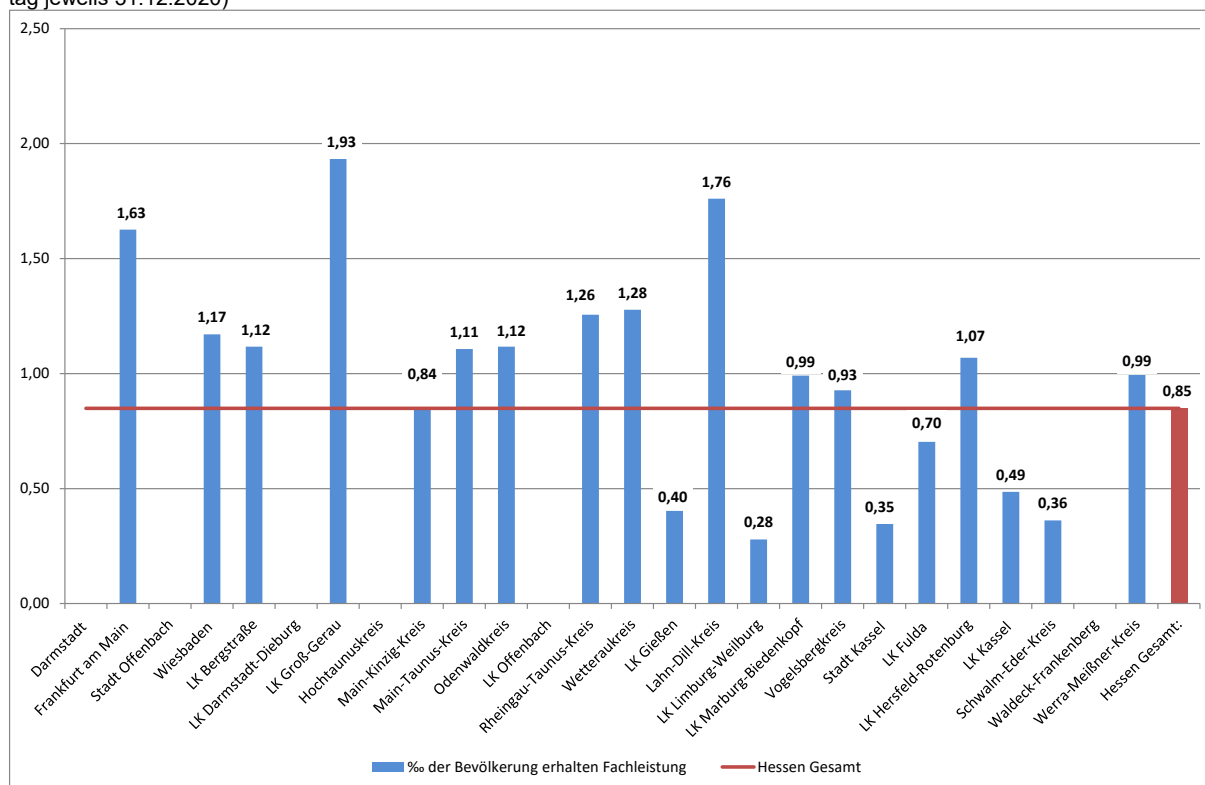
**LA1-G8.2: Ø-Kosten Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 27.726 € (100 %) zwischen 255,9 % (Landkreis Gießen) und 34,8 % (Landkreis Limburg-Weilburg).

Die Grafik LA1-G8.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger nutzten. Dieser liegt zwischen 1,93 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Groß-Gerau und 0,28 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Limburg-Weilburg. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,85 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G8.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



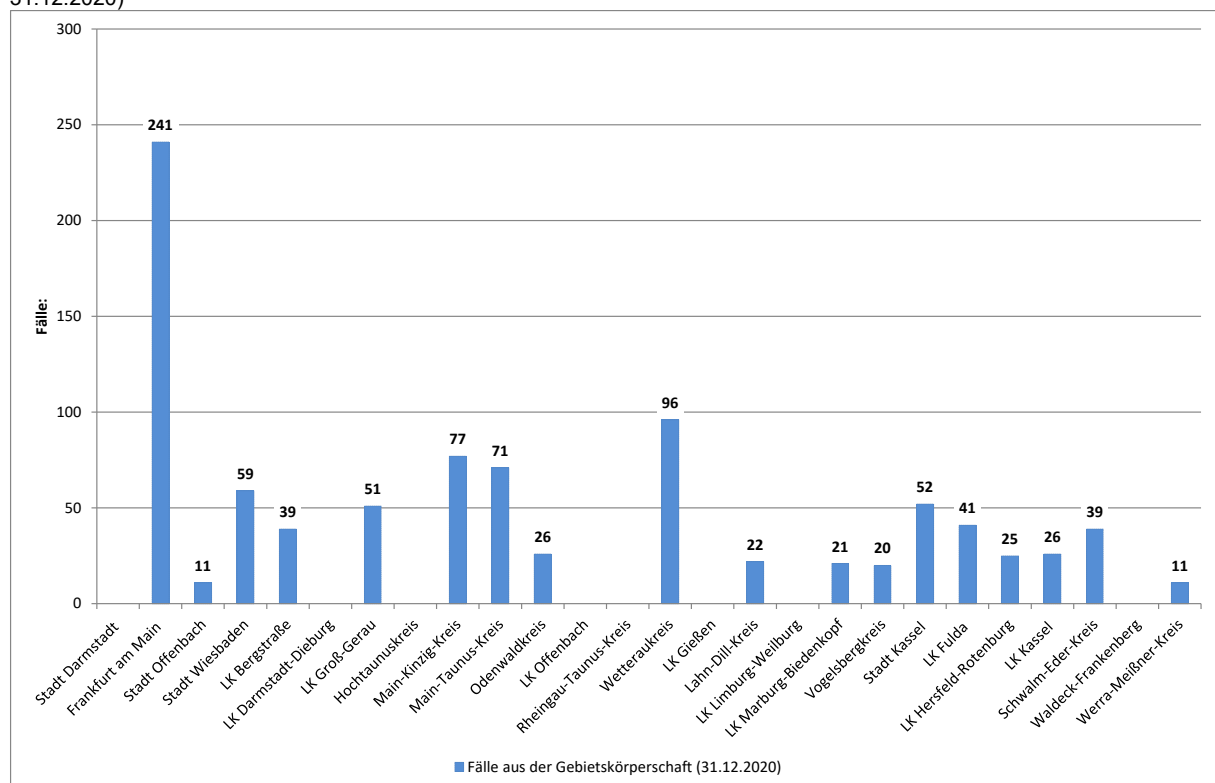
Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige erhielten, lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 0,85 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 %) zwischen 227,1 % (Landkreis Groß-Gerau) und 32,9 % (Landkreis Limburg-Weilburg).

## 2.9 Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 1.060 Fällen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 48.099 €. Leistungen nach § 35a SGB VIII können junge Volljährige ab dem 18. Lebensjahr in begründeten Einzelfällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs erhalten. Diese können als Leistung zur sozialen Teilhabe, in einer besonderen Wohnform oder in der eigenen Häuslichkeit, oder als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben geleistet werden.

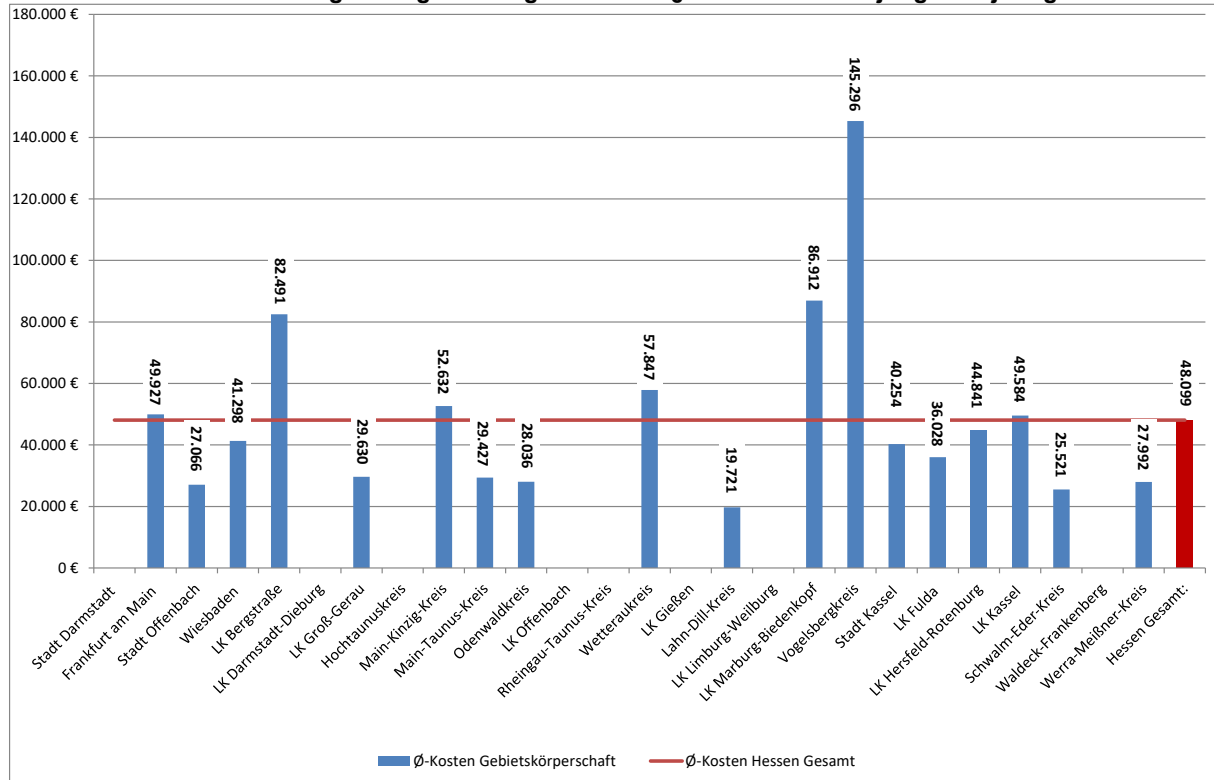
Die Grafik LA1-G9.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 241 in der Stadt Frankfurt und 11 in der Stadt Offenbach sowie im Werra-Meißner-Kreis.

**LA1-G9.1: Fälle Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA1-G9.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 145.296 € im Vogelsbergkreis und 19.721 € im Lahn-Dill-Kreis.

**LA1-G9.2: Ø-Kosten Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige**

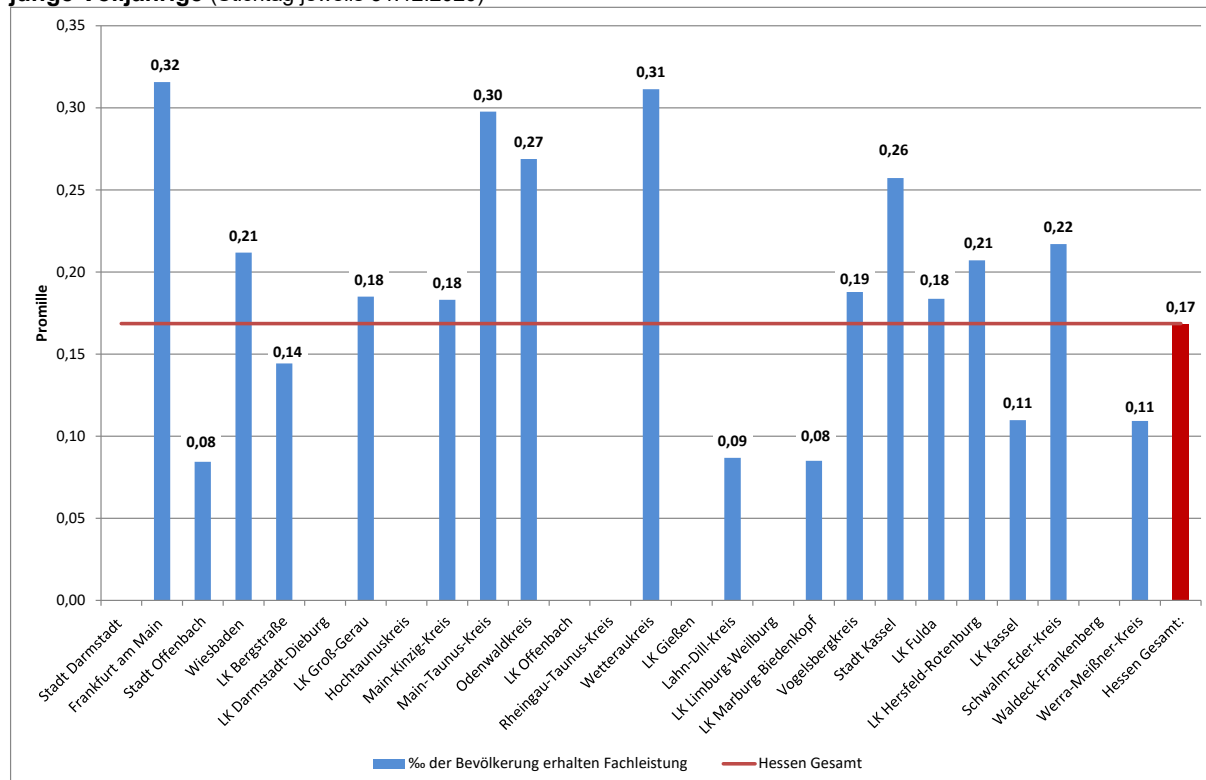


Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 48.099 € (100 %) zwischen 302,1 % (Vogelsbergkreis) und 41,0 % (Lahn-Dill-Kreis).



Die Grafik LA1-G9.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger nutzten. Dieser liegt zwischen 0,32 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Frankfurt und 0,08 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Offenbach und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,17 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G9.3: %o der Bevölkerung erhalten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Leistungen für junge Volljährige** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



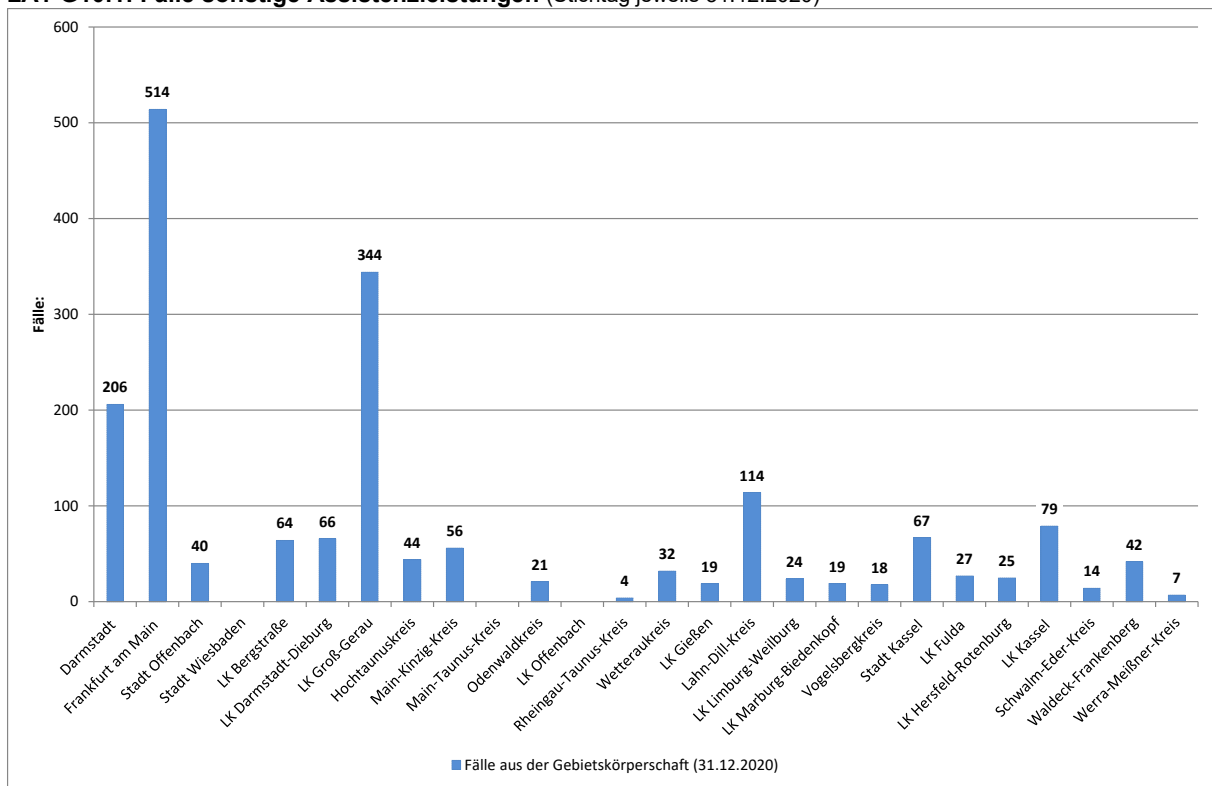
Die Schwankungsbreite bei den %o-Werten der Bevölkerung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige erhielten, lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 0,17 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 %) zwischen 188,2 % (Stadt Frankfurt) und 47,1 % (Stadt Offenbach und Landkreis Marburg-Biedenkopf).

## 2.10 Sonstige Assistenzleistungen nach SGB IX

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 1.895 Fällen sonstige Assistenzleistungen (u.a. Familienentlastende Dienste/offene Hilfen/Autismus-Therapie) in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 7.339 €.

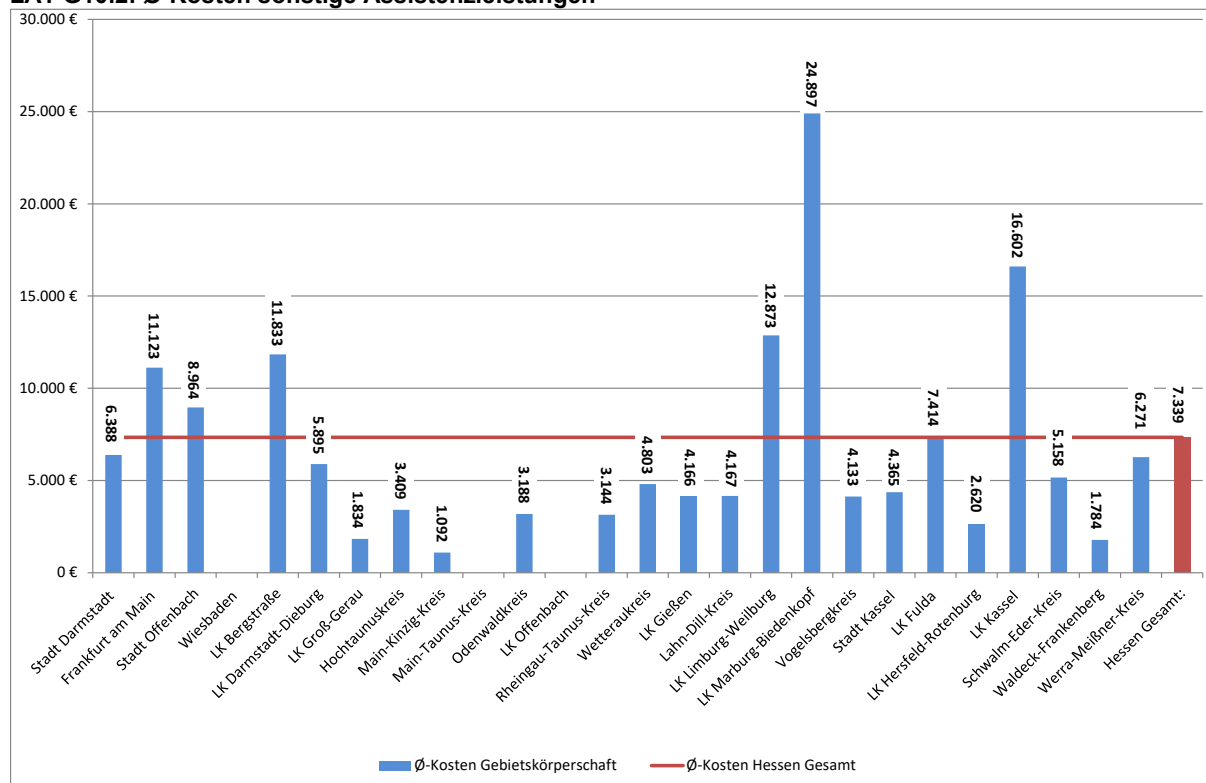
Die Grafik LA1-G10.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit sonstigen Assistenzleistungen in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger. Die Anzahl der Fälle schwankt zwischen 514 in der Stadt Frankfurt und 4 im Rheingau-Taunus-Kreis.

**LA1-G10.1: Fälle sonstige Assistenzleistungen** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA1-G10.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei den sonstigen Assistenzleistungen, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 24.897 € im Landkreis Marburg-Biedenkopf und 1.092 € im Main-Kinzig-Kreis.

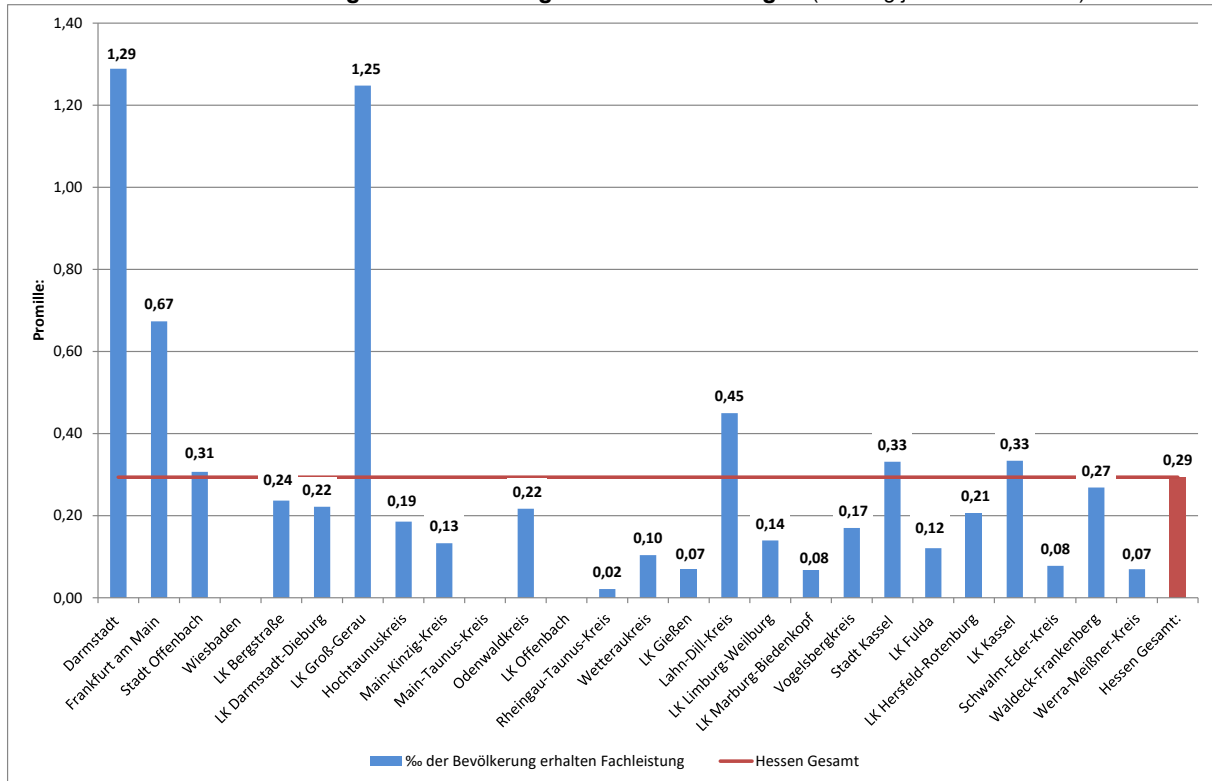
**LA1-G10.2: Ø-Kosten sonstige Assistenzleistungen**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der sonstigen Assistenzleistungen (u.a. Familienentlastende Dienste/offene Hilfen/Autismus-Therapie) lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 7.339 € (100 %) zwischen 339,2 % (Landkreis Marburg-Biedenkopf) und 14,9 % (Main-Kinzig-Kreis).

Die Grafik LA1-G10.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft sonstige Assistenzleistungen in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger nutzte. Dieser liegt zwischen 1,29 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Darmstadt und 0,02 pro 1.000 Einwohner\*innen im Rheingau-Taunus-Kreis. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,29 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**LA1-G10.3: % der Bevölkerung erhalten sonstige Assistenzleistungen** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den %o-Werten der Bevölkerung, die sonstige Assistenzleistungen erhielten, lag bezogen auf den hessenweiten Durchschnittswert von 0,29 pro 1.000 Einwohner\*innen (100 %) zwischen 444,8 % (Stadt Darmstadt) und 6,9 % (Rheingau-Taunus-Kreis).

### 3 ZWEITER LEBENSABSCHNITT

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist nach § 2 Abs. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe mit Beginn des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die schulische Ausbildung nach Abs. 1 beendet wird. Dies umfasst die Leistungen nach § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Zuständigkeit für Leistungen nach Abs. 3 bleibt bestehen, wenn sie über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch andauern. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe endet, wenn nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Leistungen nach Abs. 3 beendet werden und nicht innerhalb von drei Monaten eine Leistung der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beantragt wird. Bei Leistungen die danach beantragt werden, greift die Zuständigkeit nach Abs. 2. Hessisches Ausführungsgesetz.

Die im Folgenden dargestellten Daten wurden vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen erhoben und zur Verfügung gestellt.

## A: Leistungen zur sozialen Teilhabe

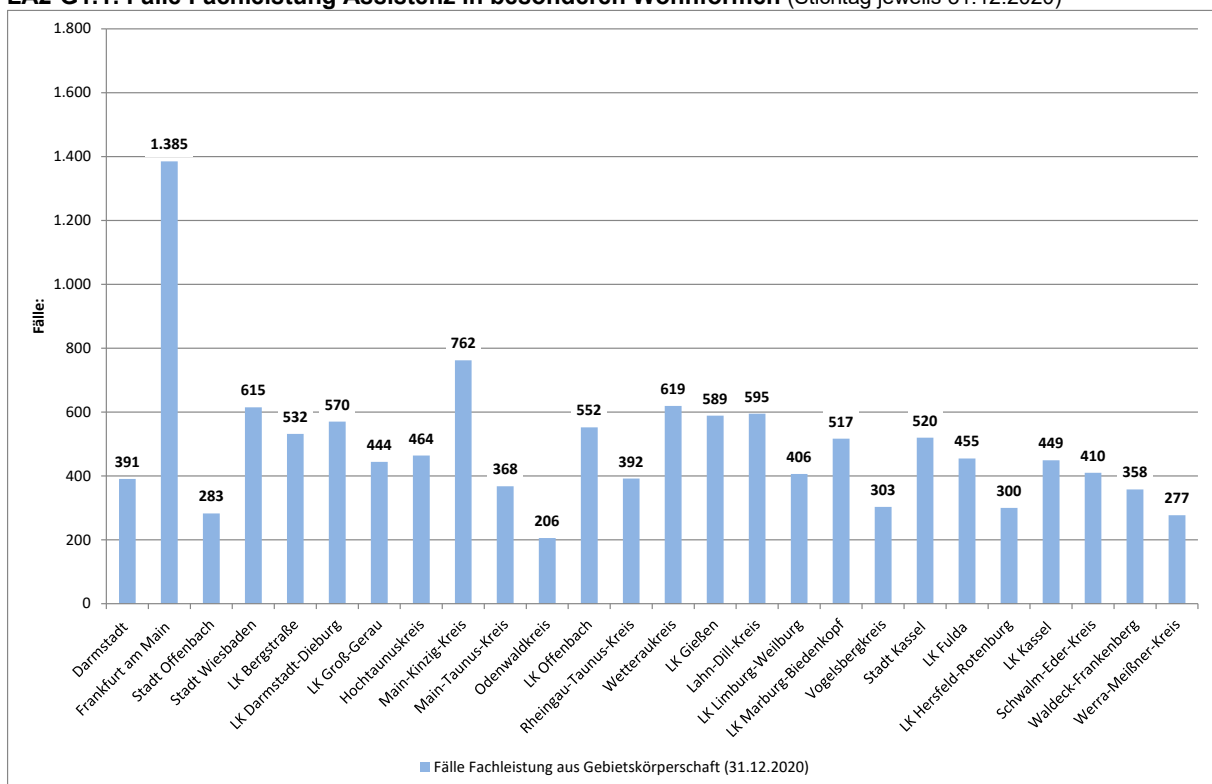
### 3.1 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Die Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen umfassen die ehemaligen Leistungen des stationären Wohnens. Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 12.762 Fällen Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall für die Fachleistung lagen in Hessen bei 40.077 €.

38,3 % der Fälle, die im Jahr 2020 Fachleistungen zum Wohnen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in Anspruch nahmen, erhielten diese als Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen.

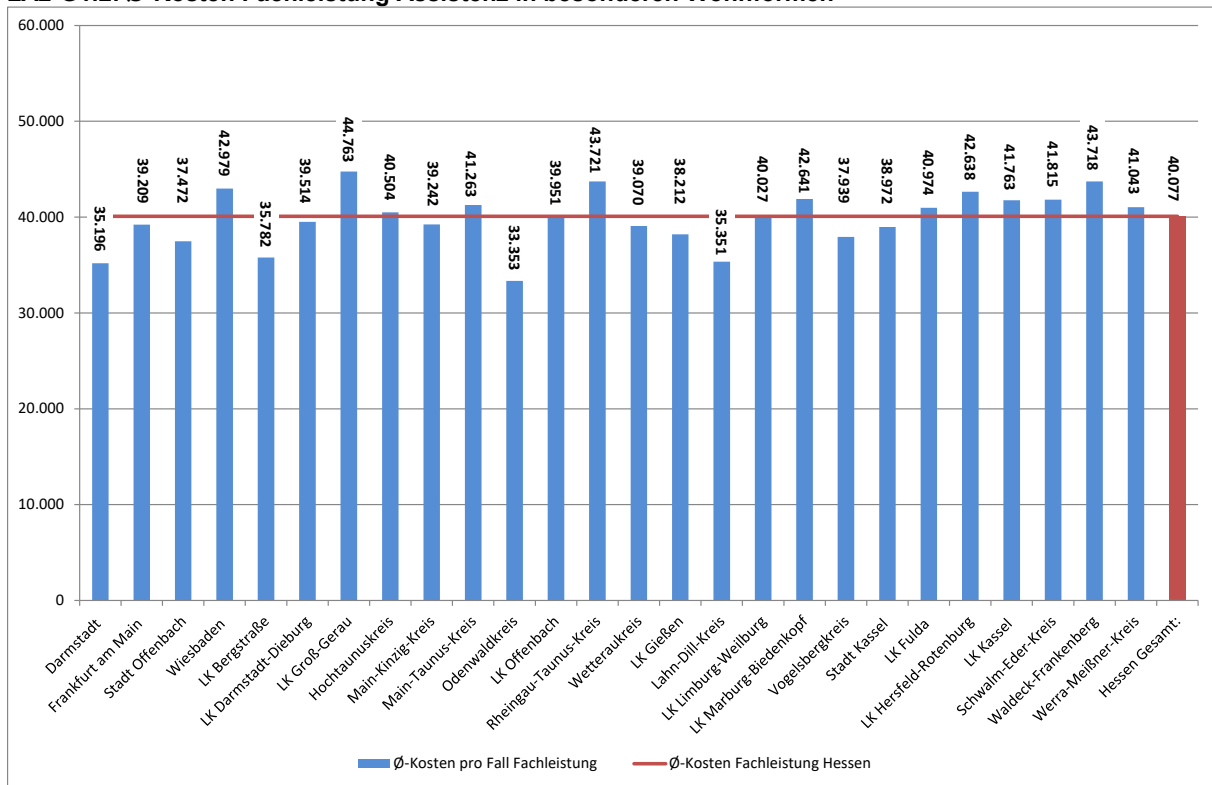
Die Grafik LA2-G1.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 1.385 in der Stadt Frankfurt und 206 im Odenwaldkreis.

**LA2-G1.1: Fälle Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G1.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten bei den Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 44.763 € im Landkreis Groß-Gerau und 33.353 € im Odenwaldkreis.

**LA2-G1.2: Ø-Kosten Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen**

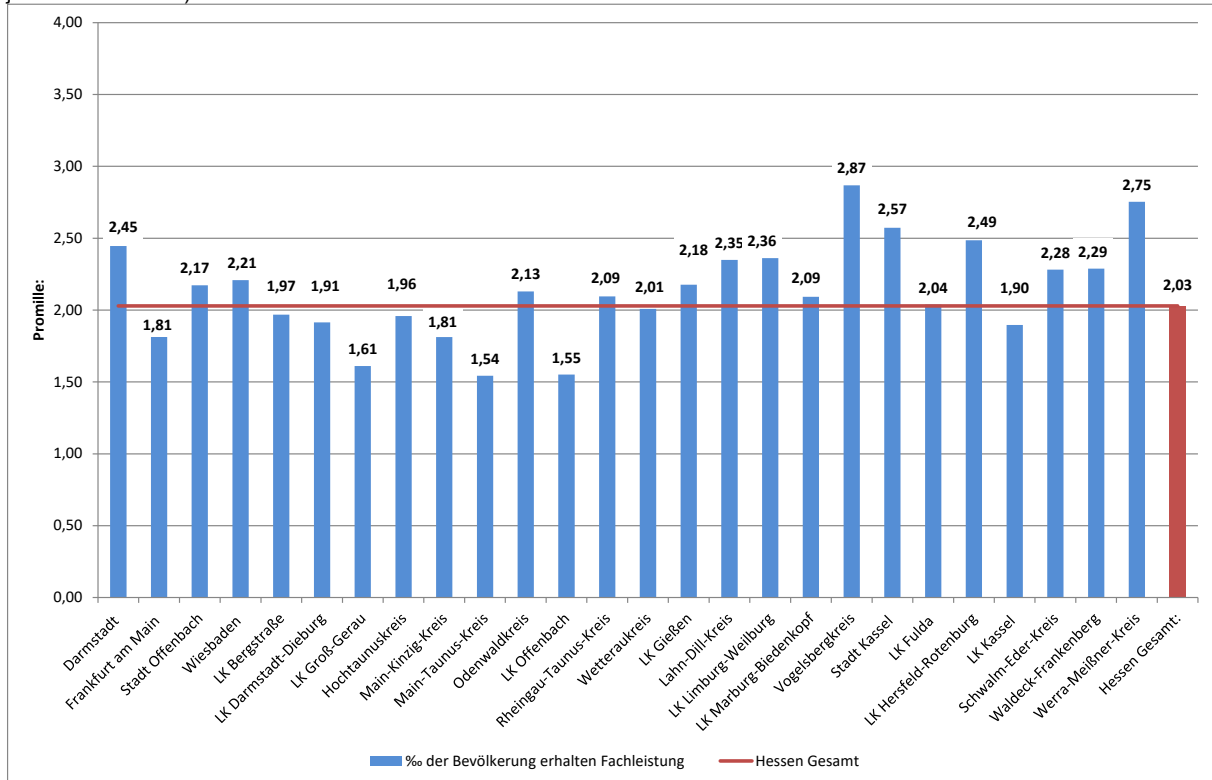


Die hessenweiten Durchschnittskosten pro Fall mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers betragen im Betrachtungszeitraum 40.077 €.

Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 40.077 € (100 %) zwischen 111,7 % (Landkreis Groß-Gerau) und 83,2 % (Odenwaldkreis).

Die Grafik LA2-G1.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen nutzte. Dieser liegt zwischen 1,54 ‰ im Main-Taunus-Kreis und 2,87 ‰ im Vogelsbergkreis. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 2,03 ‰.

**LA2-G1.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen** (Stichtag jeweils 31.12.2020)

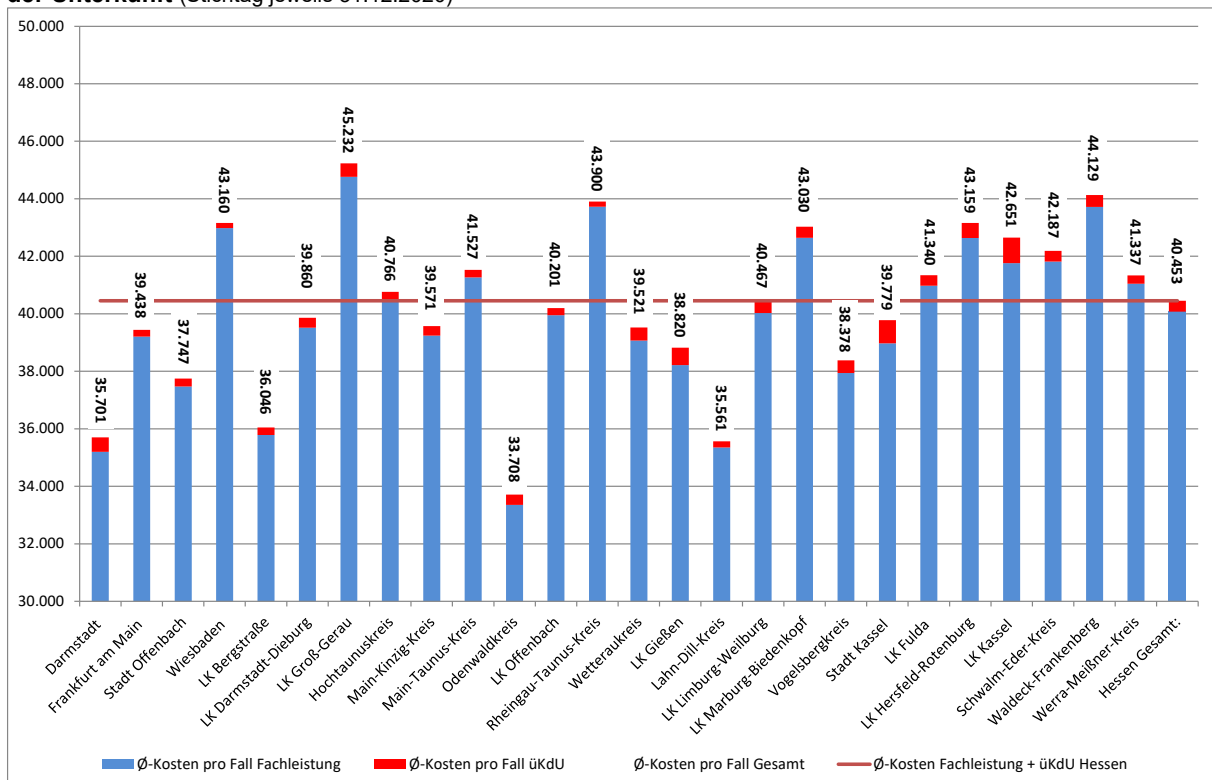


Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswert von 2,03 ‰ (100 %) zwischen 141,4 % (Vogelsbergkreis) und 75,9 % (Main-Taunus-Kreis).



Die Grafik LA2-G1.4 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei der Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen plus übersteigender Kosten der Unterkunft, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der addierten Gesamtkosten pro Fall variiert zwischen 45.232 € im Landkreis Groß-Gerau und 33.708 € im Odenwaldkreis.

**LA2-G1.4: Ø-Kosten Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen plus übersteigende Kosten der Unterkunft** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen plus übersteigende Kosten der Unterkunft lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 40.453 € (100 %) zwischen 111,8 % (Landkreis Groß-Gerau) und 83,3 % (Odenwaldkreis).

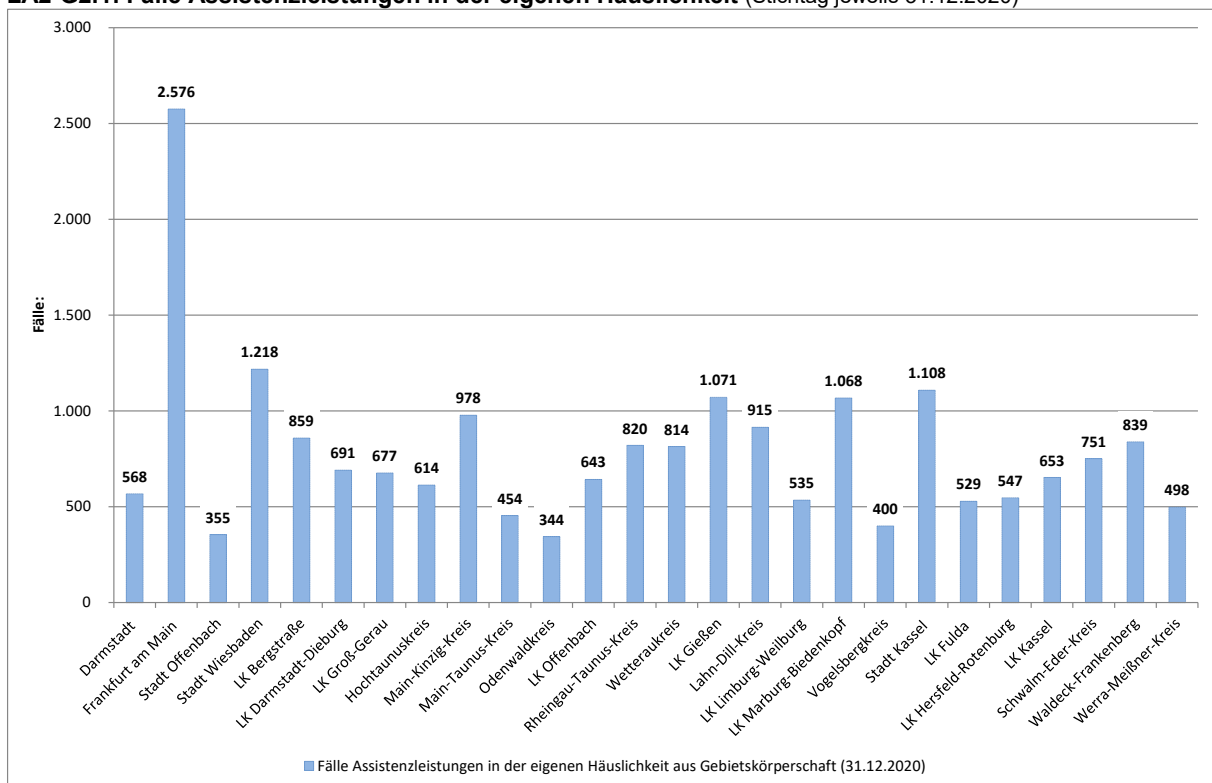
### 3.2 Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (Betreutes Wohnen)

Die Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit umfassen die ehemaligen Leistungen Betreutes Wohnen und Persönliches Budget. Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 20.526 Fällen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall für die Fachleistung lagen in Hessen bei 11.111 €.

61,9 % der Fälle, die im Jahr 2020 Fachleistungen zum Wohnen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in Anspruch nahmen, erhielten diese als Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit.

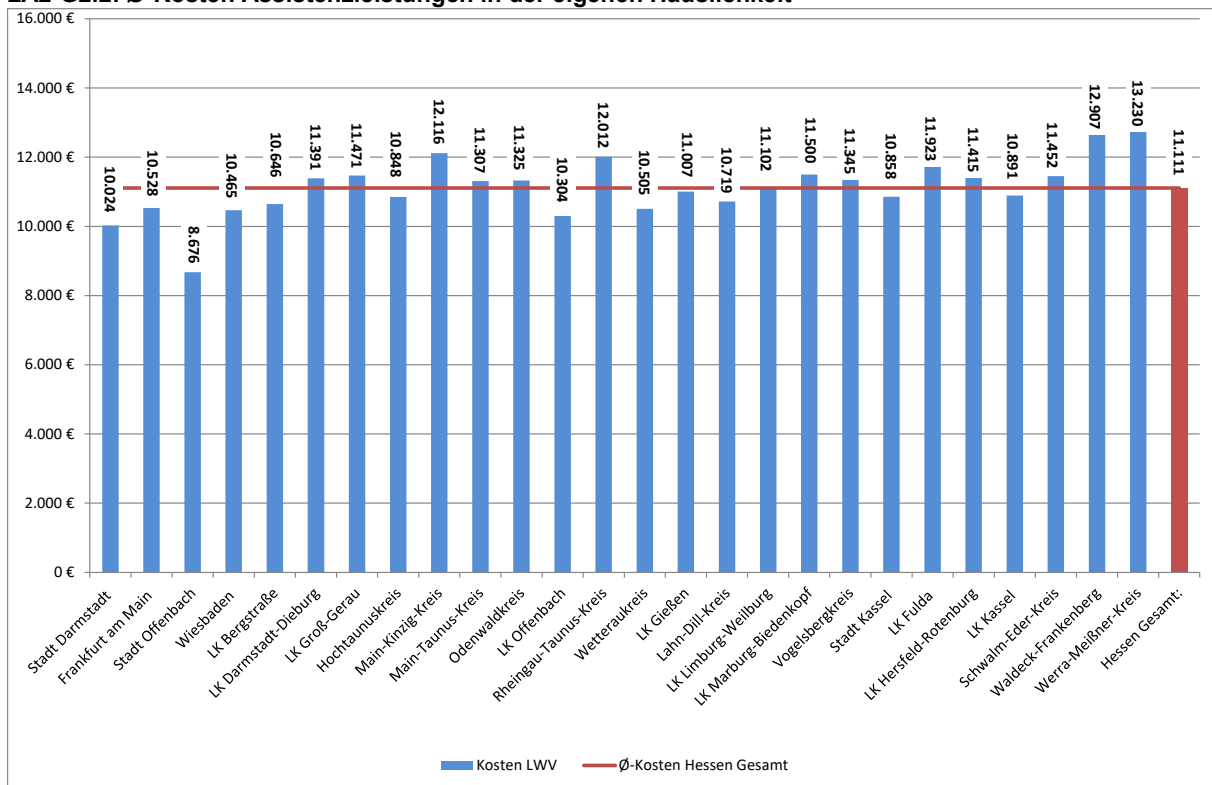
Die Grafik LA2-G2.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 2.576 in der Stadt Frankfurt und 344 im Odenwaldkreis.

**LA2-G2.1: Fälle Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G2.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten des überörtlichen Trägers bei den Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 13.230 € im Werra-Meißner-Kreis und 8.676 € in der Stadt Offenbach.

**LA2-G2.2: Ø-Kosten Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit**

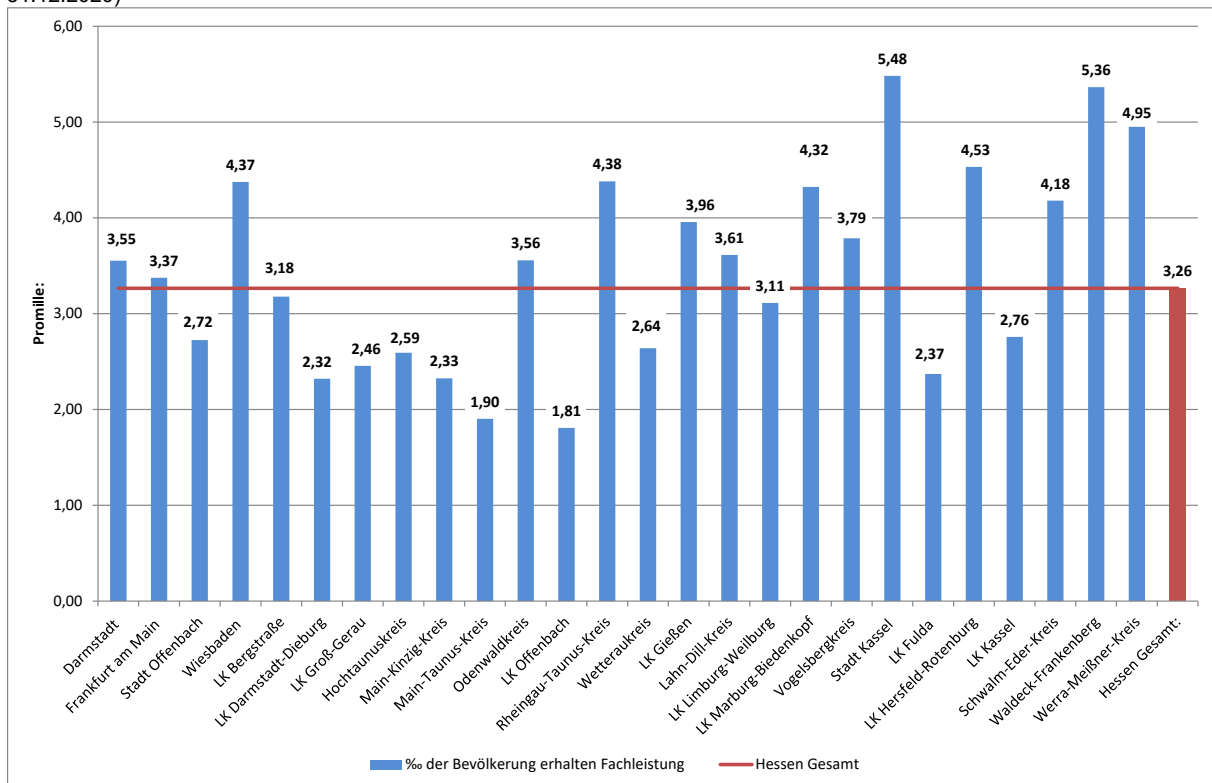


Die hessenweiten Durchschnittskosten pro Fall mit Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers betragen im Betrachtungszeitraum 11.111 €.

Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 11.111 € (100 %) zwischen 119,1 % (Werra-Meißner-Kreis) und 78,1 % (Stadt Offenbach).

Die Grafik LA2-G2.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers nutzte. Dieser liegt zwischen 1,81 ‰ im Landkreis Offenbach und 5,48 ‰ in der Stadt Kassel. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 3,26 ‰.

**LA2-G2.3: ‰ der Bevölkerung erhielten Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 3,26 ‰ (100 %) zwischen 168,1 % (Stadt Kassel) und 55,5 % (Landkreis Offenbach).

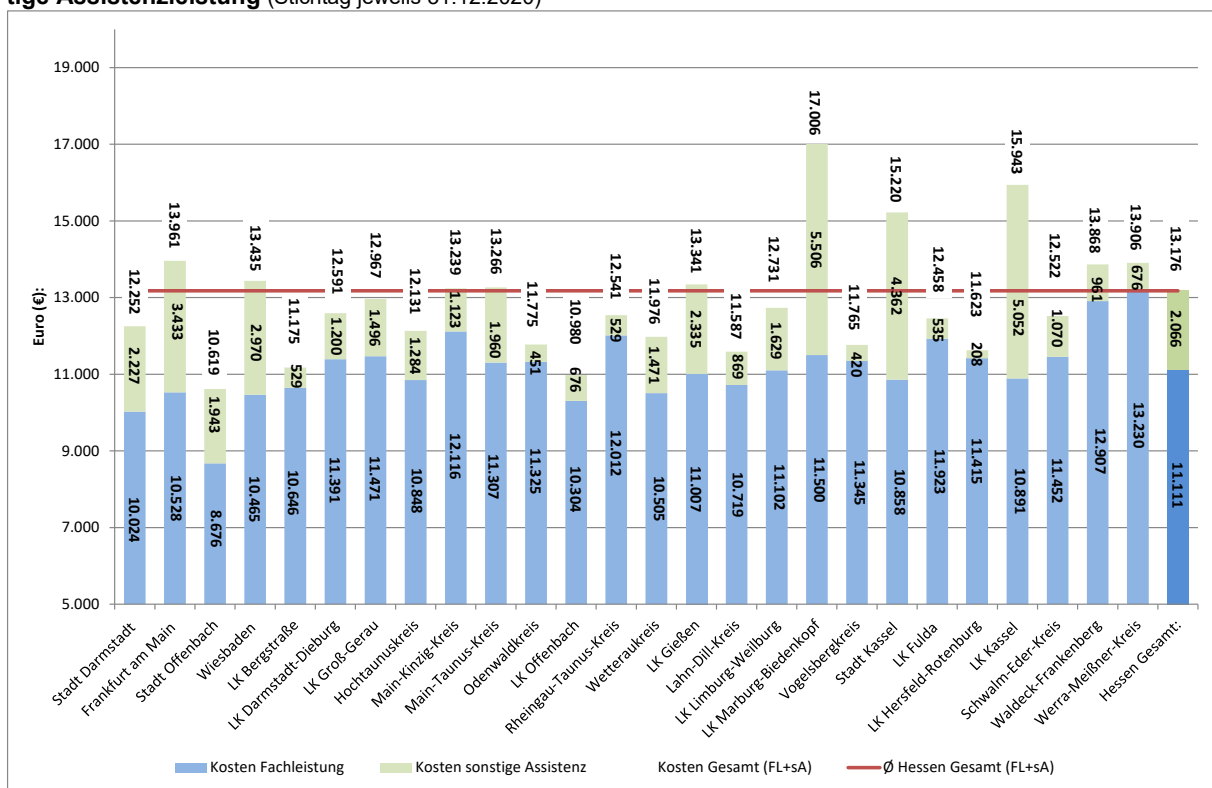
Die Grafik LA2-G2.3 zeigt, dass flächendeckend in Hessen ein ausreichendes Angebot an Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit vorhanden ist. Aber sie verdeutlicht auch erkennbare Unterschiede bei den Promillewerten und führt vor Augen, dass ein landesweit gleichmäßiger Ausbau dieser Leistung zwar angestrebt wird, aber noch nicht vollständig erreicht ist. Wobei ein vollständig gleichmäßiger Ausbau als ein theoretisches Ideal gelten kann, welches angestrebt wird, aber nicht die reale Bedarfssituation in den Gebietskörperschaften widerspiegelt.

Dies hat mehrere Ursachen. Zum einen entfaltet z.B. die historisch gewachsene Struktur der ehemals stationären und teilstationären, aber auch ambulanten Leistungsangebote

noch immer ihre Wirkung. Zum anderen stellen z.B. insbesondere (Groß-) Städte für einige Personengruppen einen bevorzugten Lebensraum dar.

Die Grafik LA2-G2.4 zeigt die Durchschnittskosten der Fachleistung pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei den Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit plus die Kosten der sonstigen Assistenzleistungen (ehemals Annexleistungen), differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der addierten Kosten pro Fall variiert zwischen 17.006 € im Landkreis Marburg-Biedenkopf und 10.619 € in der Stadt Offenbach.

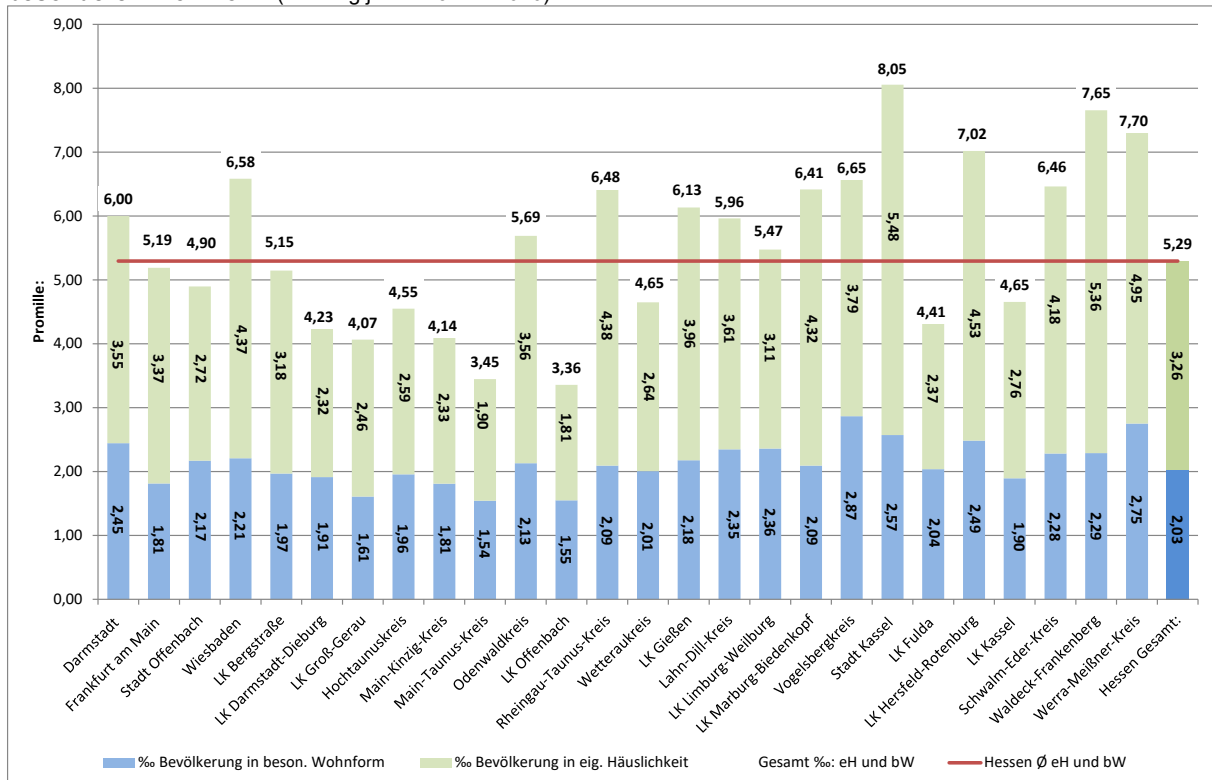
**LA2-G2.4: Ø-Kosten nach Gebietskörperschaft Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit und sonstige Assistenzleistung** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit inklusive der sonstigen Assistenzleistungen lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 13.176 € (100 %) zwischen 129,1 % (Landkreis Marburg-Biedenkopf) und 80,6 % (Stadt Offenbach).

In der folgenden Grafik LA2-G2.5 wird die Dichte der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit und in einer besonderen Wohnform in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers durch die Bevölkerung der hessischen Gebietskörperschaften und Hessen gesamt dargestellt. Diese liegt zwischen 3,36 ‰ im Landkreis Offenbach und 8,05 ‰ in der Stadt Kassel. Der hessenweite Durchschnittswert der Inanspruchnahme beträgt zum 31.12.2020 5,29 ‰.

**LA2-G2.5: ‰ der Bevölkerung erhalten Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit oder in einer besonderen Wohnform** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit und in einer besonderen Wohnform durch die Bevölkerung der hessischen Gebietskörperschaften lag bezogen auf die hessenweite Durchschnittsinanspruchnahme von 5,29 ‰ (100 %) zwischen 152,2 % (Stadt Kassel) und 63,5 % (Landkreis Offenbach).

### **3.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie**

Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie beinhalten die ehemaligen Leistungen des begleiteten Wohnens in Familien. Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 210 Fällen Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie/begleitetes Wohnen in Familien in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 14.354 €.

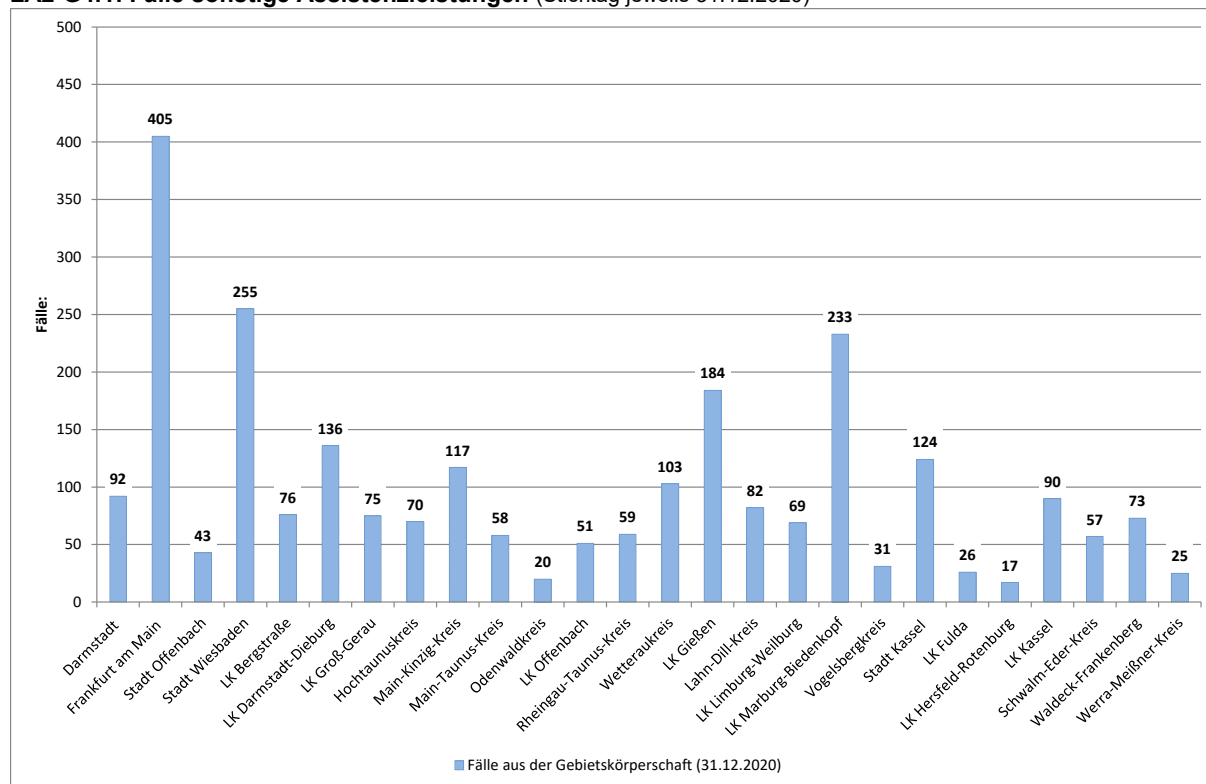
Die Anzahl der Fälle mit Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie/begleitetes Wohnen in Familien in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften bewegte sich zwischen 0 und einem niedrigen zweistelligen Bereich.

### 3.4 Sonstige Assistenzleistungen<sup>1</sup>

Die sonstigen Assistenzleistungen umfassen die ehemaligen Annexleistungen zum Be-  
treuten Wohnen. Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 2.571 Fällen sonstige Assistenz-  
leistungen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe er-  
bracht. Die Durchschnittskosten pro Fall sonstige Assistenzleistung lagen in Hessen bei  
14.922 €.

Die Grafik LA2-G4.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit sonstigen Assistenzleistungen in den  
jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörper-  
schaften schwankt zwischen 405 in der Stadt Frankfurt und 17 im Landkreis Hersfeld-  
Rotenburg.

**LA2-G4.1: Fälle sonstige Assistenzleistungen** (Stichtag jeweils 31.12.2020)

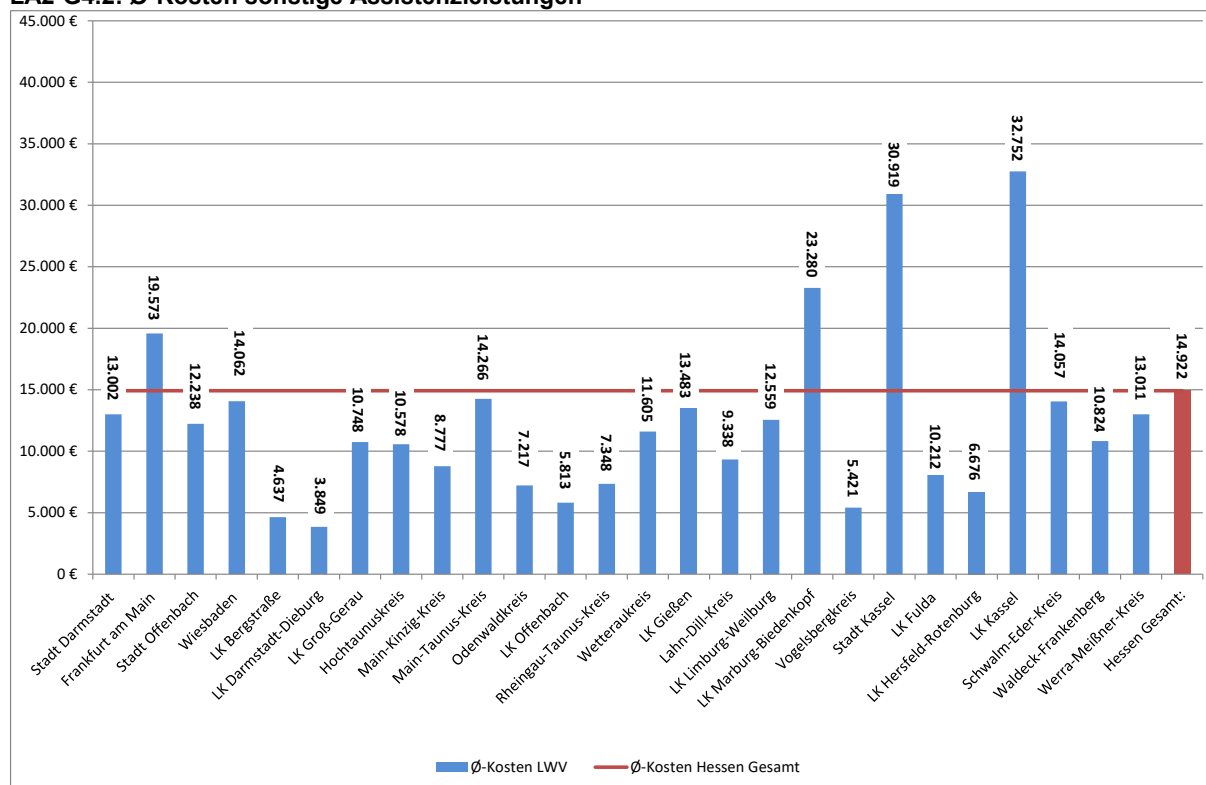


<sup>1</sup> Ehemals Annexleistungen neben einer Hauptleistung (z.B. Haushaltshilfen, Freizeitassistenz, usw.)



Die Grafik LA2-G4.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten, der in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe sonstige Assistenzleistungen erhielt, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variierte zwischen 32.752 € im Landkreis Kassel und 3.849 € im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

**LA2-G4.2: Ø-Kosten sonstige Assistenzleistungen**

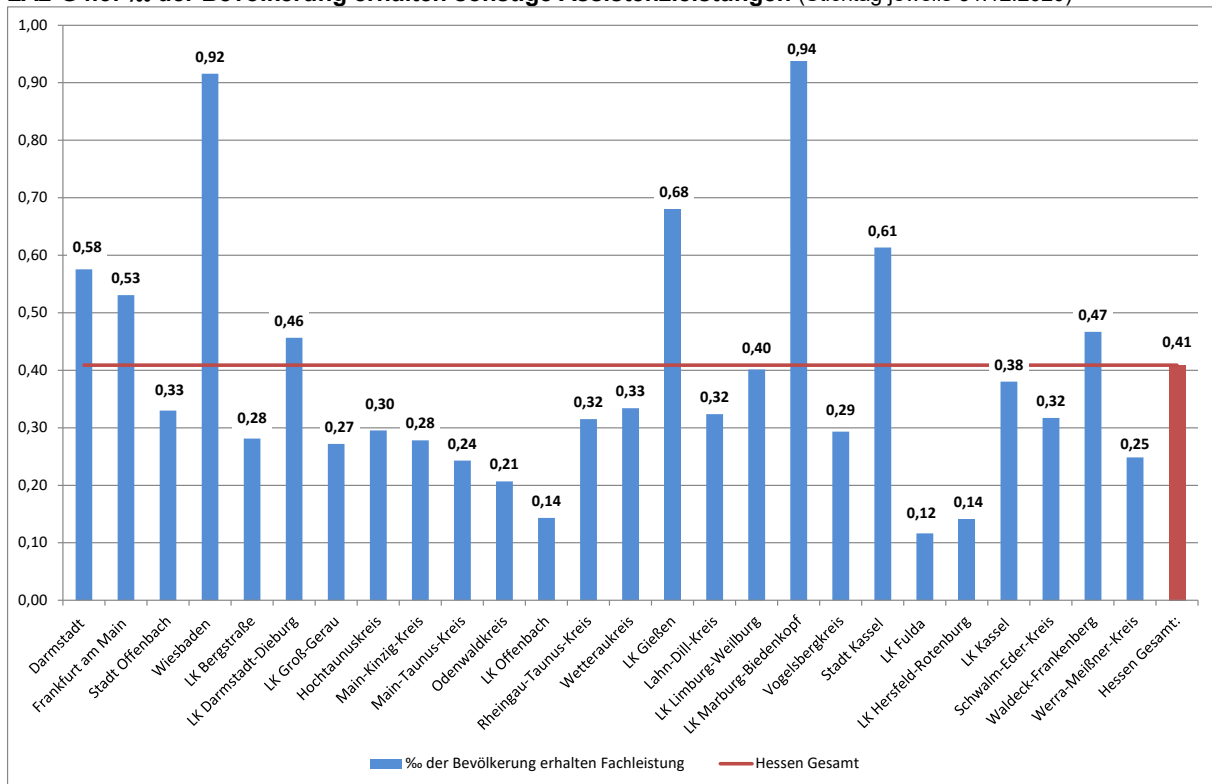


Die hessenweiten Durchschnittskosten pro Fall sonstige Assistenzleistungen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe betragen im Betrachtungszeitraum 14.922 €.

Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 14.922 € (100 %) zwischen 219,5 % (Landkreis Kassel) und 25,8 % (Landkreis Darmstadt-Dieburg).

Die Grafik LA2-G4.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft sonstige Assistenzleistungen in Anspruch nimmt. Dieser liegt zwischen 0,12 ‰ im Landkreis Fulda und 0,94 ‰ im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,41 ‰.

**LA2-G4.3: ‰ der Bevölkerung erhalten sonstige Assistenzleistungen** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



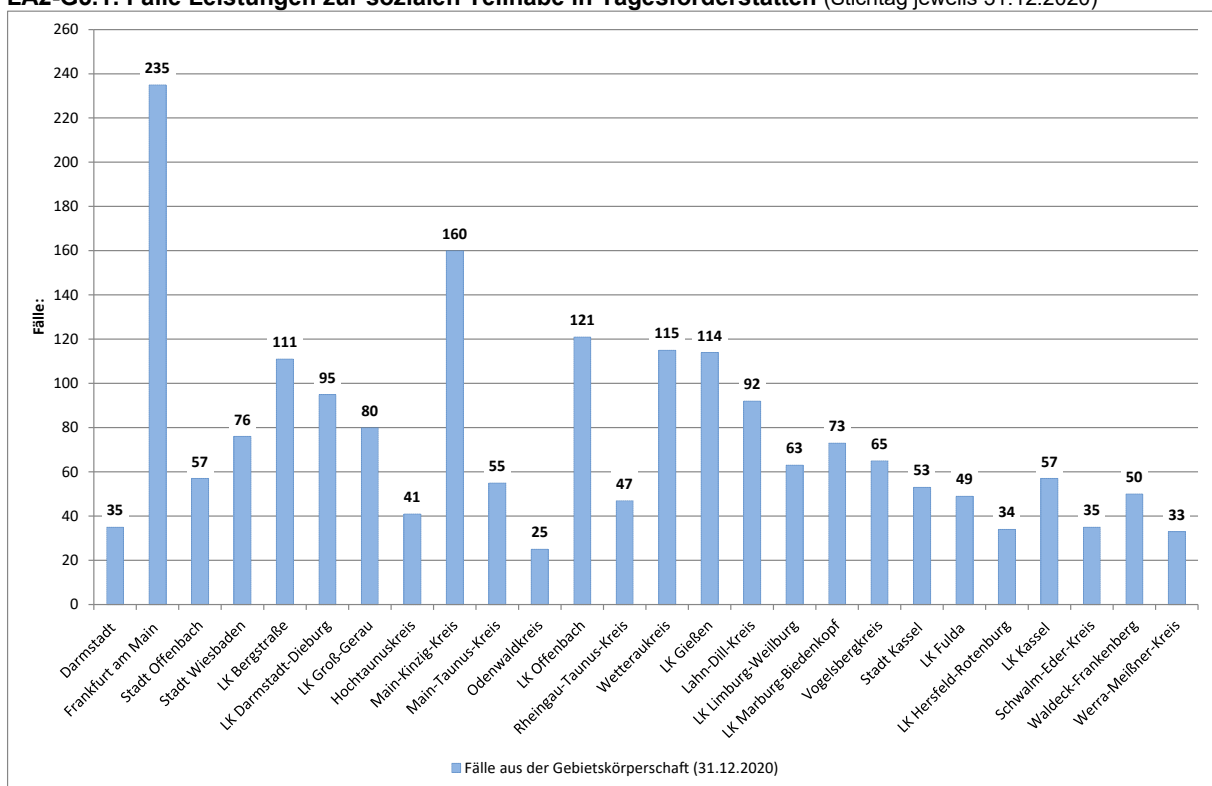
Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die sonstige Assistenzleistungen erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,41 ‰ (100 %) zwischen 229,3 % (Landkreis Marburg-Biedenkopf) und 29,3 % (Landkreis Fulda).

### 3.5 Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 1.970 Fällen Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 28.718 €.

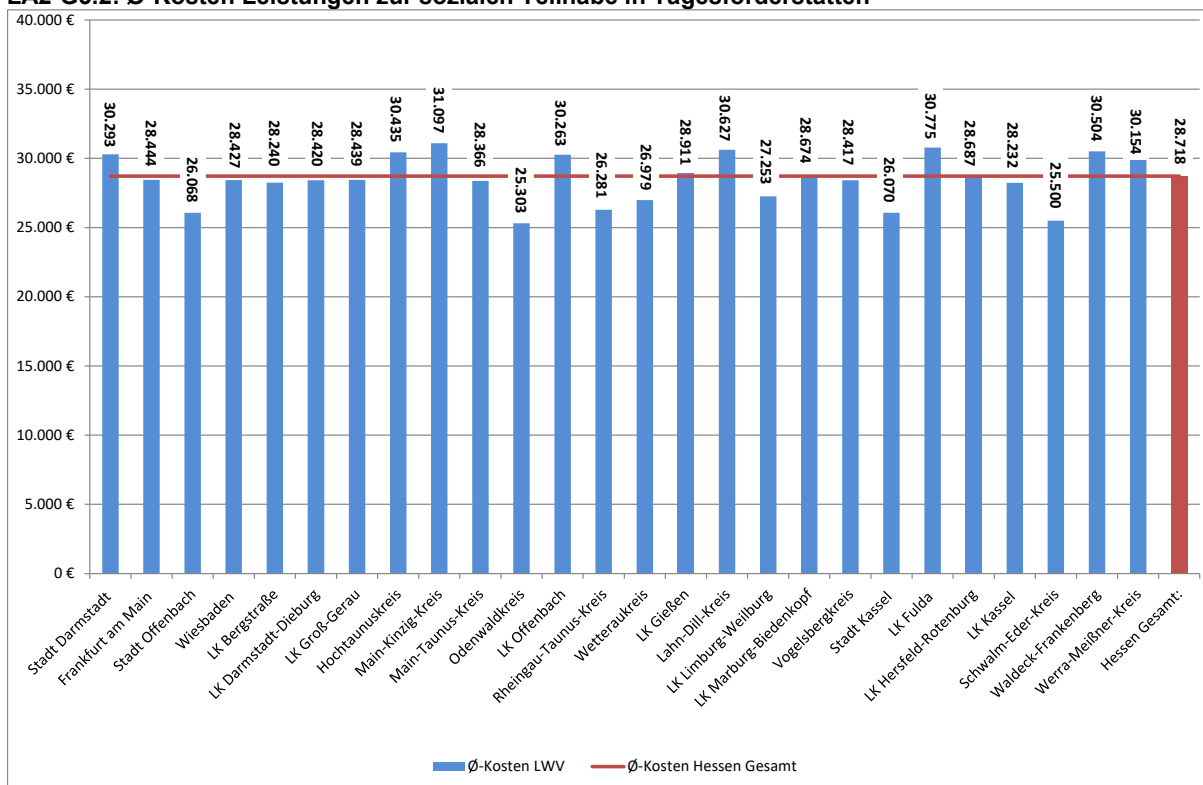
Die Grafik LA2-G5.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 235 in der Stadt Frankfurt und 25 im Odenwaldkreis.

**LA2-G5.1: Fälle Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G5.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 31.097 € im Main-Kinzig-Kreis und 25.303 € im Odenwaldkreis.

**LA2-G5.2: Ø-Kosten Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten**

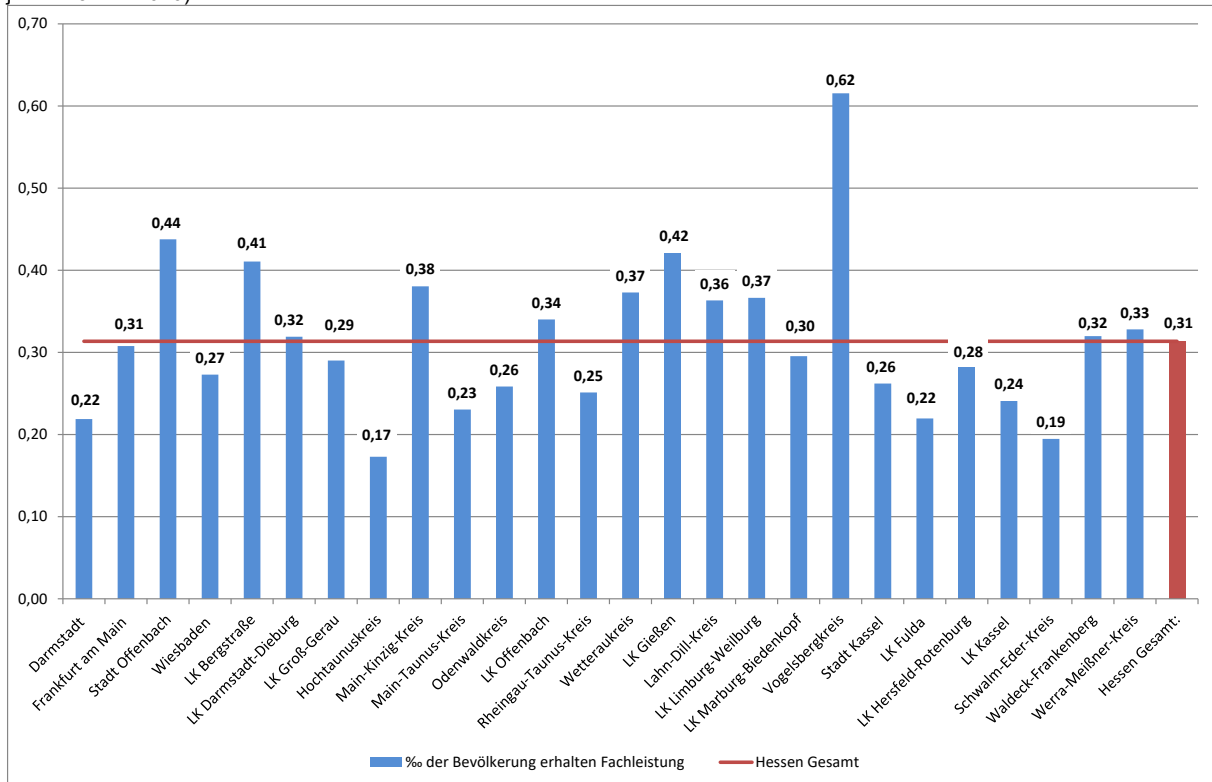


Die hessenweiten Durchschnittskosten pro Fall mit Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers betragen im Betrachtungszeitraum 28.718 €.

Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 28.718 € (100 %) zwischen 108,3 % (Main-Kinzig-Kreis) und 88,1 % (Odenwaldkreis).

Die Grafik LA2-G5.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten nutzte. Dieser liegt zwischen 0,17 ‰ im Hochtaunuskreis und 0,62 ‰ im Vogelsbergkreis. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,31 ‰.

**LA2-G5.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



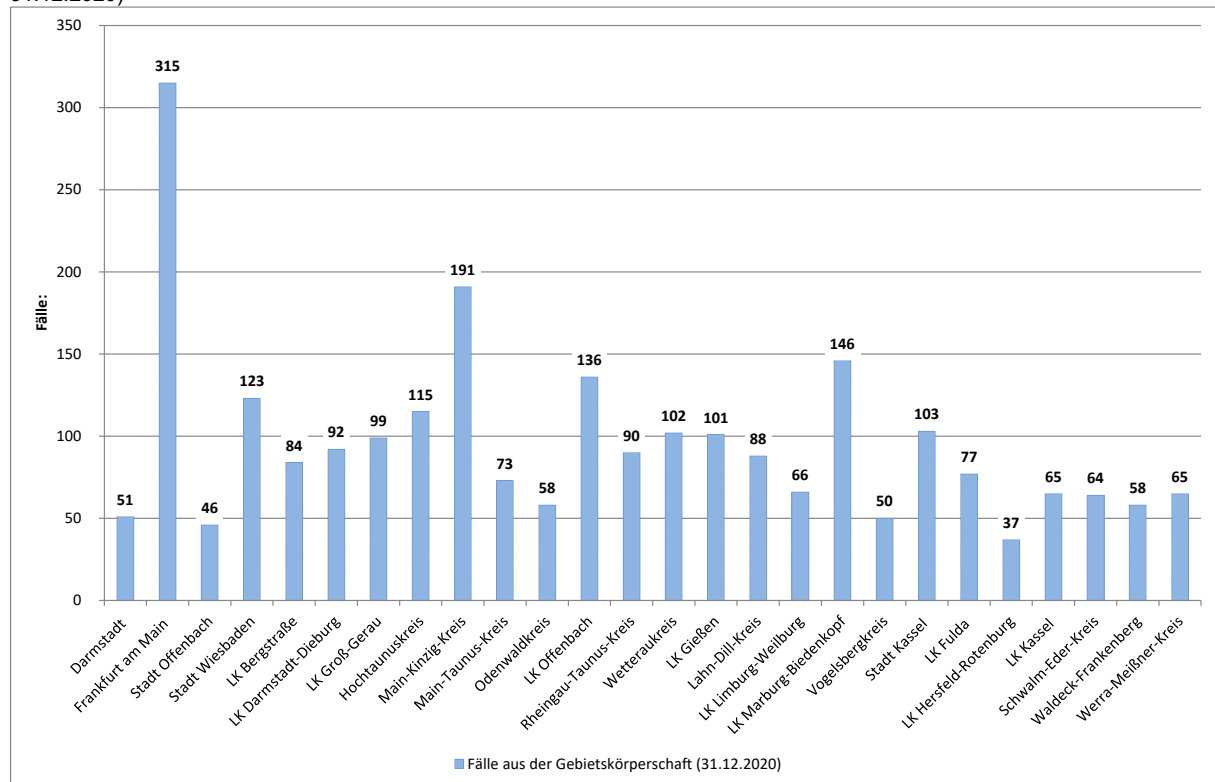
Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,31 ‰ (100 %) zwischen 200 % (Vogelsbergkreis) und 54,8 % (Hochtaunuskreis).

### 3.6 Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 2.495 Fällen Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 16.127 €.

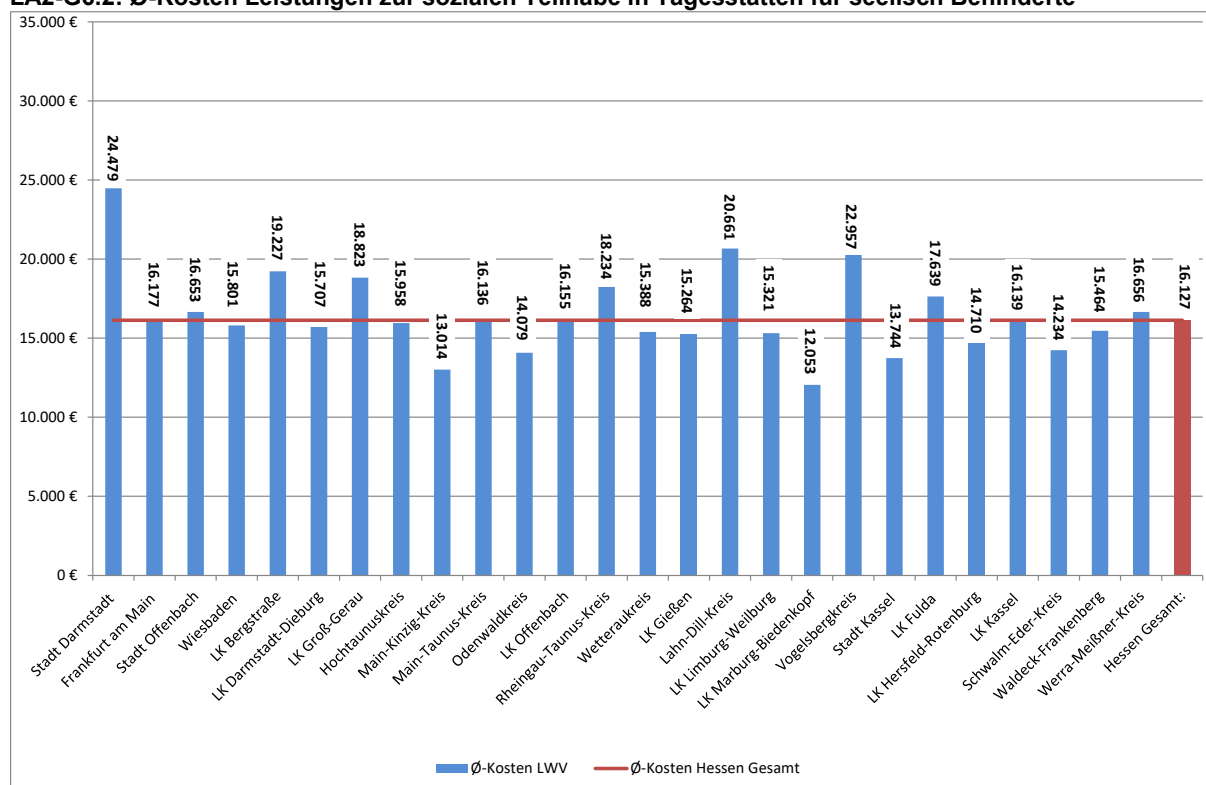
Die Grafik LA2-G6.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 315 in der Stadt Frankfurt und 37 im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

**LA2-G6.1: Fälle Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G6.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 24.479 € in der Stadt Darmstadt und 12.053 € im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

**LA2-G6.2: Ø-Kosten Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte**

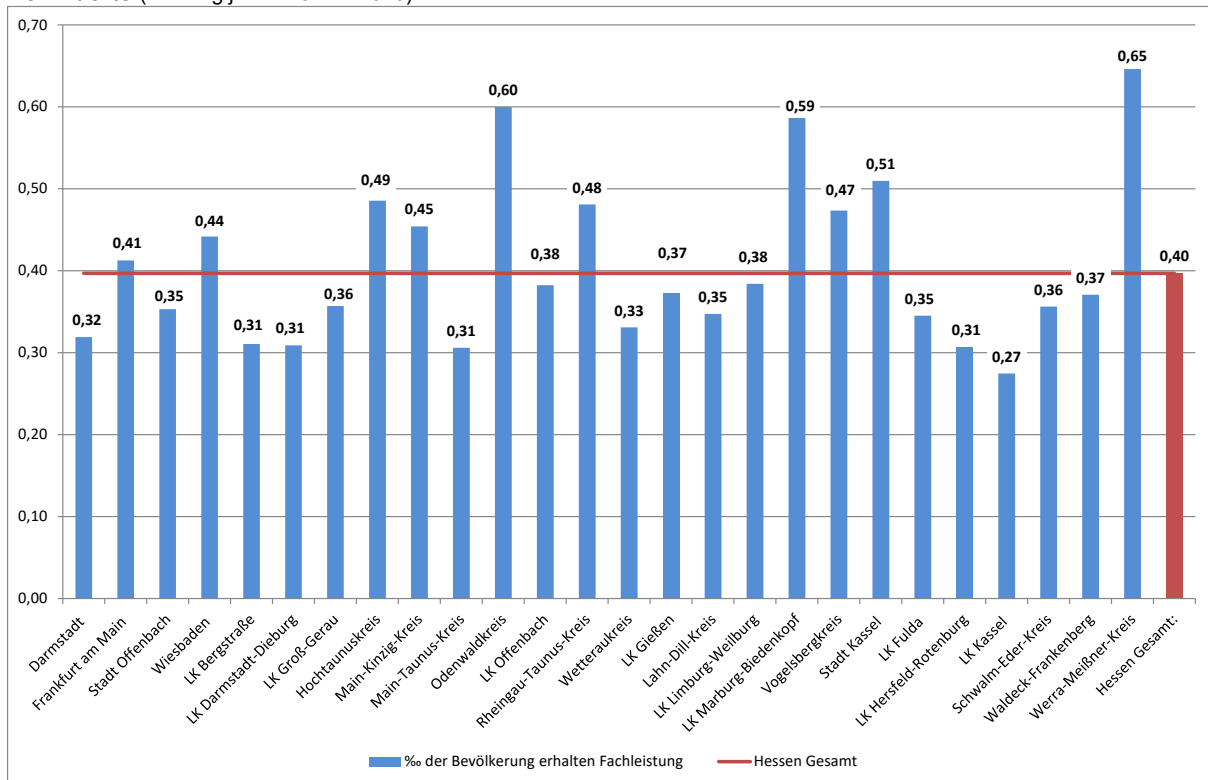


Die hessenweiten Durchschnittskosten pro Fall mit Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers betragen im Betrachtungszeitraum 16.127 €.

Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 16.127 € (100 %) zwischen 151,8 % (Stadt Darmstadt) und 74,7 % (Landkreis Marburg-Biedenkopf).

Die Grafik LA2-G6.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers nutzte. Dieser liegt zwischen 0,27 ‰ im Landkreis Kassel und 0,65 ‰ im Werra-Meißner-Kreis. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,40 ‰.

**LA2-G6.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,40 ‰ (100 %) zwischen 162,5 % (Werra-Meißner-Kreis) und 67,5 % (Landkreis Kassel).

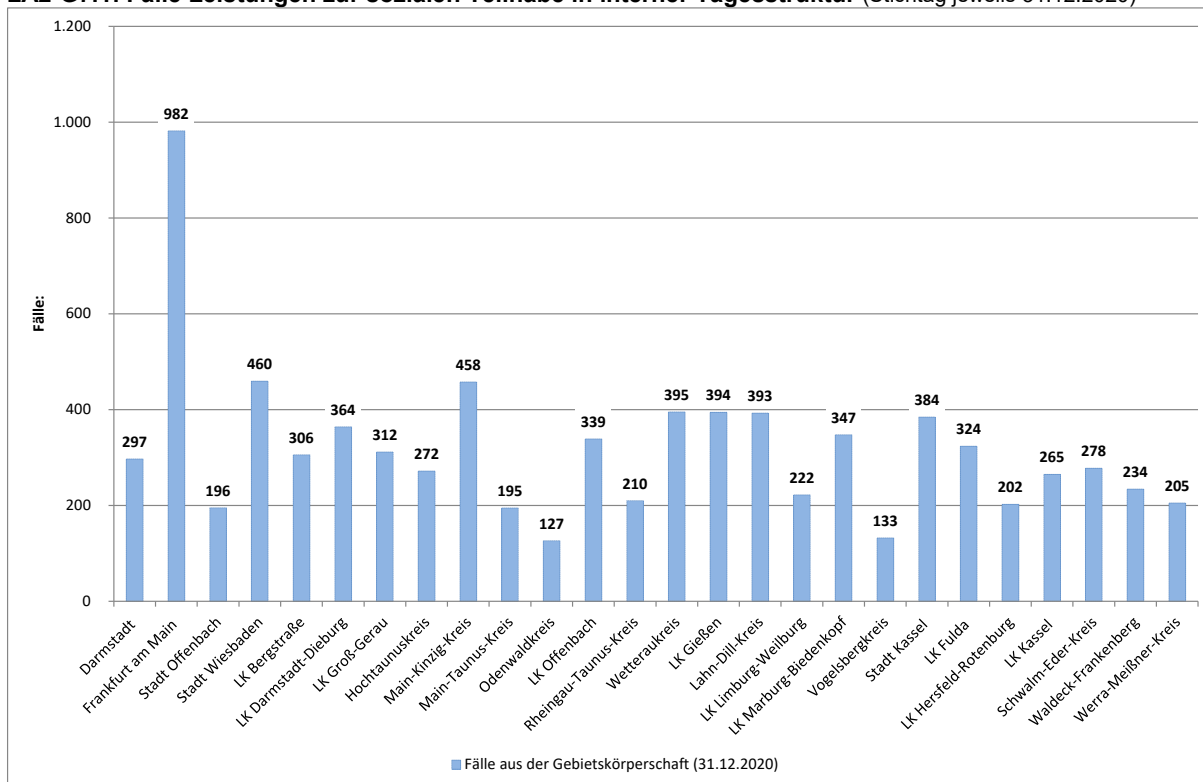


### 3.7 Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur

Am 31.12.2020 wurden in Hessen 8.293 in Fällen Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 12.794 €.

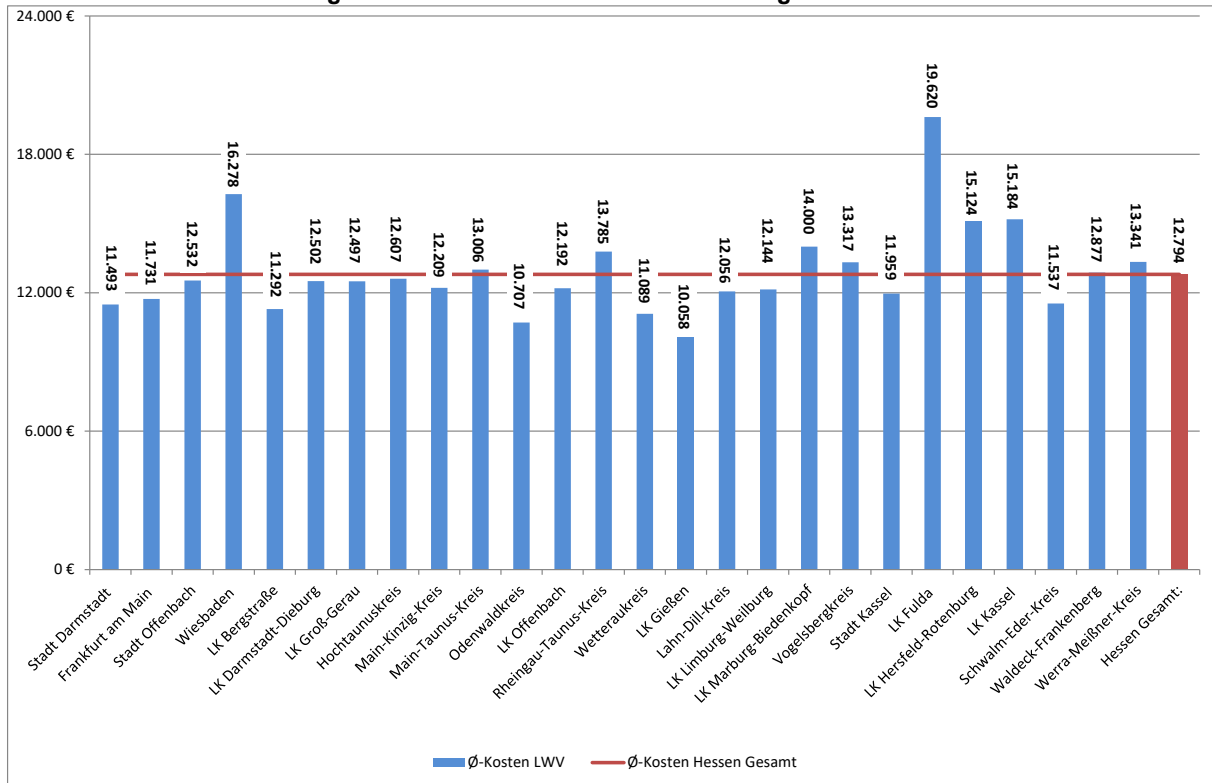
Die Grafik LA2-G7.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 982 in der Stadt Frankfurt und 127 im Odenwaldkreis.

**LA2-G7.1: Fälle Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G7.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 19.620 € im Landkreis Fulda und 10.058 € im Landkreis Gießen.

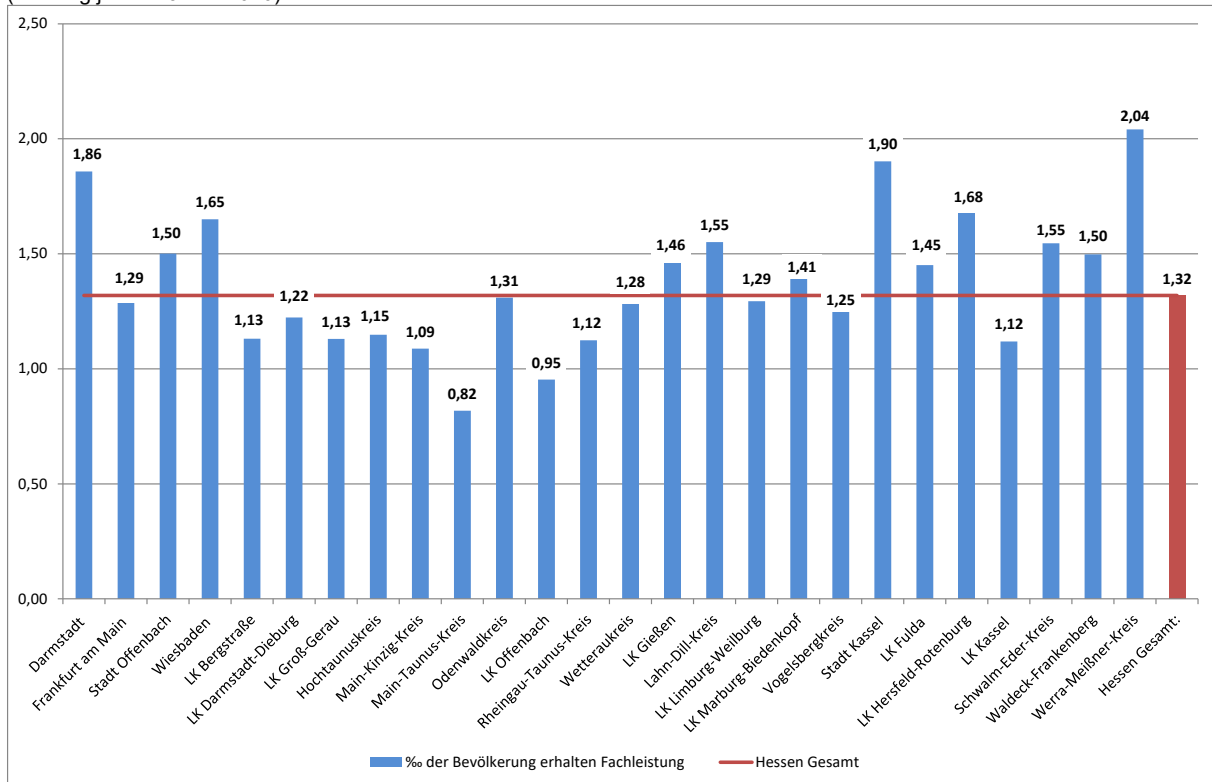
**LA2-G7.2: Ø-Kosten Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 12.794 € (100 %) zwischen 153,4 % (Landkreis Fulda) und 78,6 % (Landkreis Gießen).

Die Grafik LA2-G7.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers nutzte. Dieser liegt zwischen 0,82 ‰ im Main-Taunus-Kreis und 2,04 ‰ im Werra-Meißner-Kreis. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 1,32 ‰.

**LA2-G7.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur**  
(Stichtag jeweils 31.12.2020)



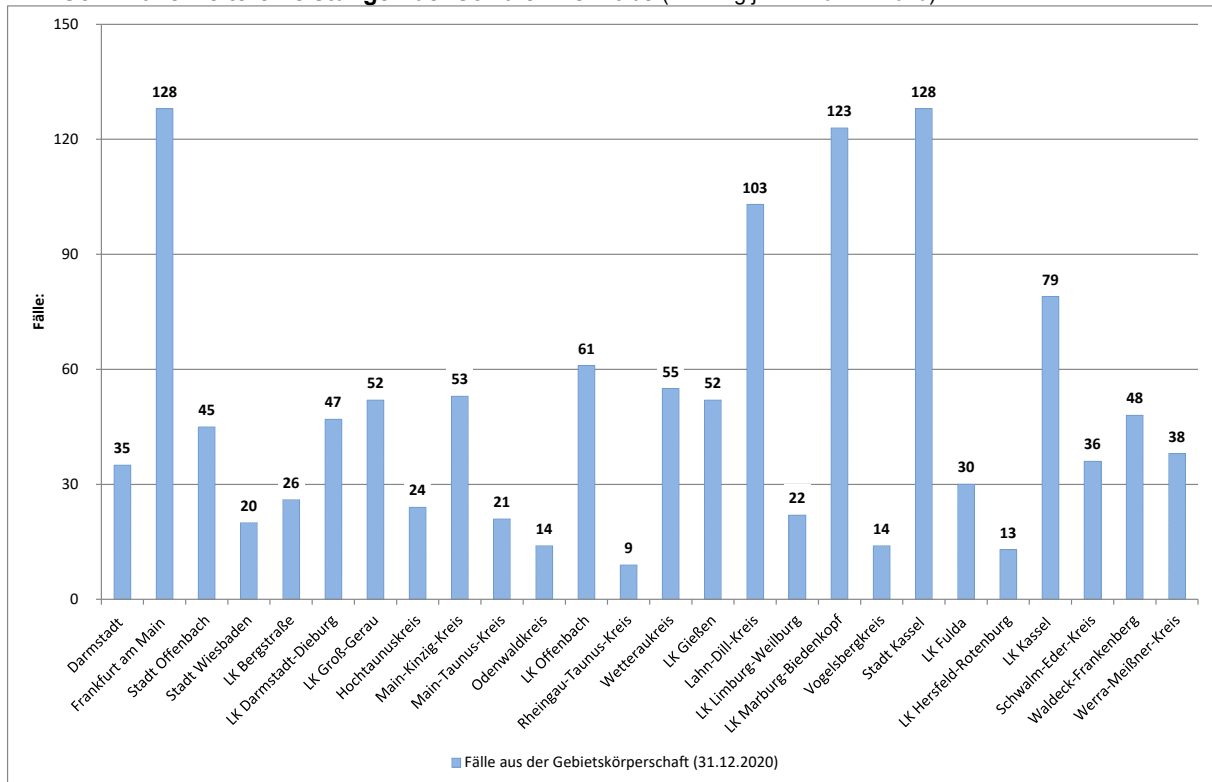
Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 1,32 ‰ (100 %) zwischen 154,5 % (Werra-Meißner-Kreis) und 62,1 % (Main-Taunus-Kreis).

### 3.8 Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe<sup>2</sup>

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 1.276 Fällen weitere Leistungen der sozialen Teilhabe in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 16.170 €.

Die Grafik LA2-G8.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit weiteren Leistungen der sozialen Teilhabe in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 128 in der Stadt Frankfurt sowie in der Stadt Kassel und 9 im Rheingau-Taunus-Kreis.

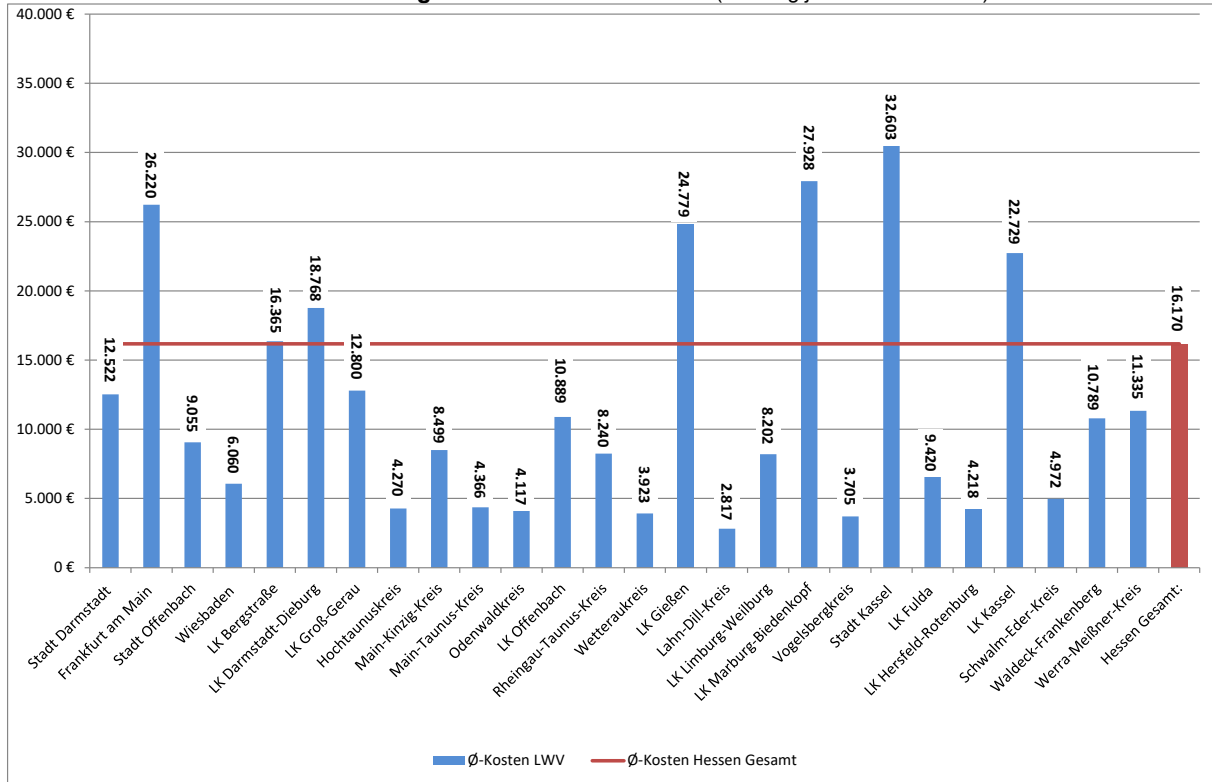
**LA2-G8.1: Fälle weitere Leistungen der sozialen Teilhabe** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



<sup>2</sup> Ehemals ambulante Eingliederungshilfe; in Abgrenzung zu 3.4 (Sonstige Assistenzleistungen) erhält der Leistungsberechtigte diese Leistung ausschließlich (z.B. familienentlastende Dienste/ offene Hilfen).

Die Grafik LA2-G8.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei den weiteren Leistungen der sozialen Teilhabe, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 32.603 € in der Stadt Kassel und 2.817 € im Lahn-Dill-Kreis.

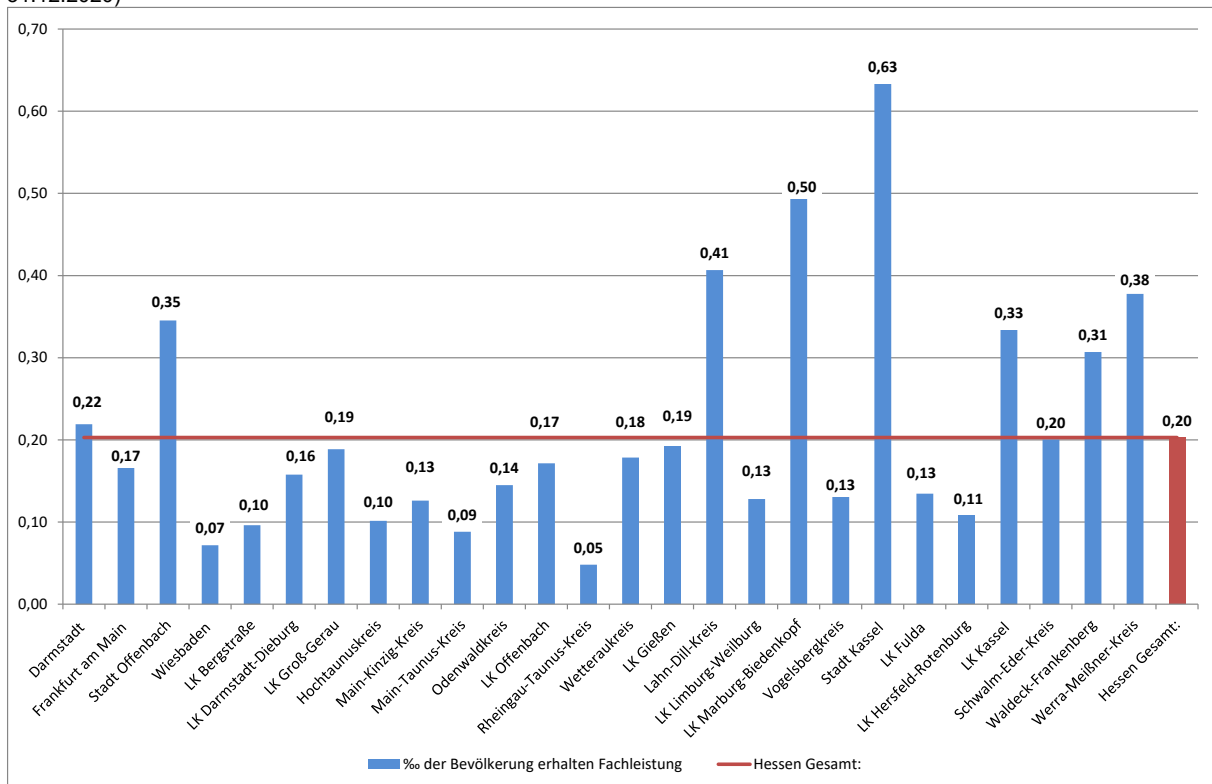
**LA2-G8.2: Ø-Kosten weitere Leistungen der sozialen Teilhabe** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der weiteren Leistungen der sozialen Teilhabe lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 16.170 € (100 %) zwischen 201,6 % (Stadt Kassel) und 17,4 % (Lahn-Dill-Kreis).

Die Grafik LA2-G8.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft weitere Leistungen der sozialen Teilhabe nutzte. Dieser liegt zwischen 0,05 ‰ im Rheingau-Taunus-Kreis und 0,63 ‰ in der Stadt Kassel. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,20 ‰.

**LA2-G8.3: ‰ der Bevölkerung erhalten weitere Leistungen der sozialen Teilhabe** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



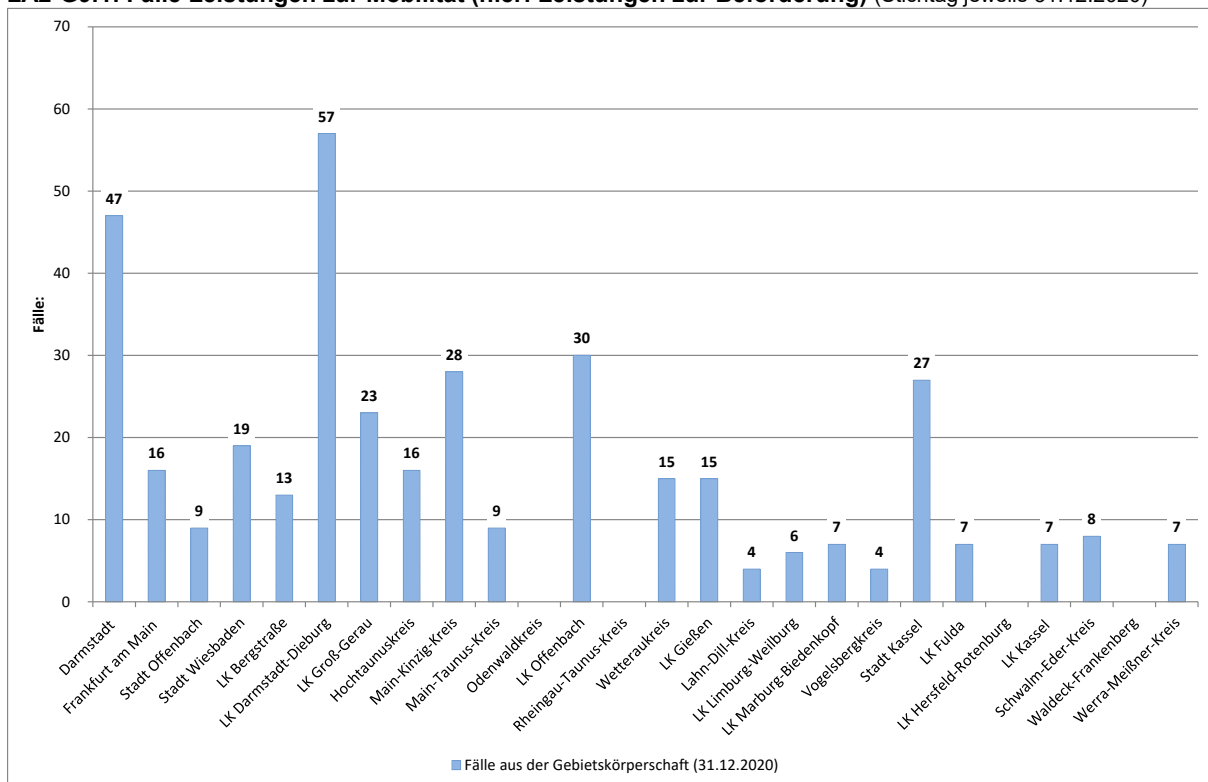
Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen der sozialen Teilhabe in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,20 ‰ (100 %) zwischen 315 % (Stadt Kassel) und 25 % (Rheingau-Taunus-Kreis).

### 3.9 Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen zur Beförderung)

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 378 Fällen Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen zur Beförderung, in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 1.483 €.

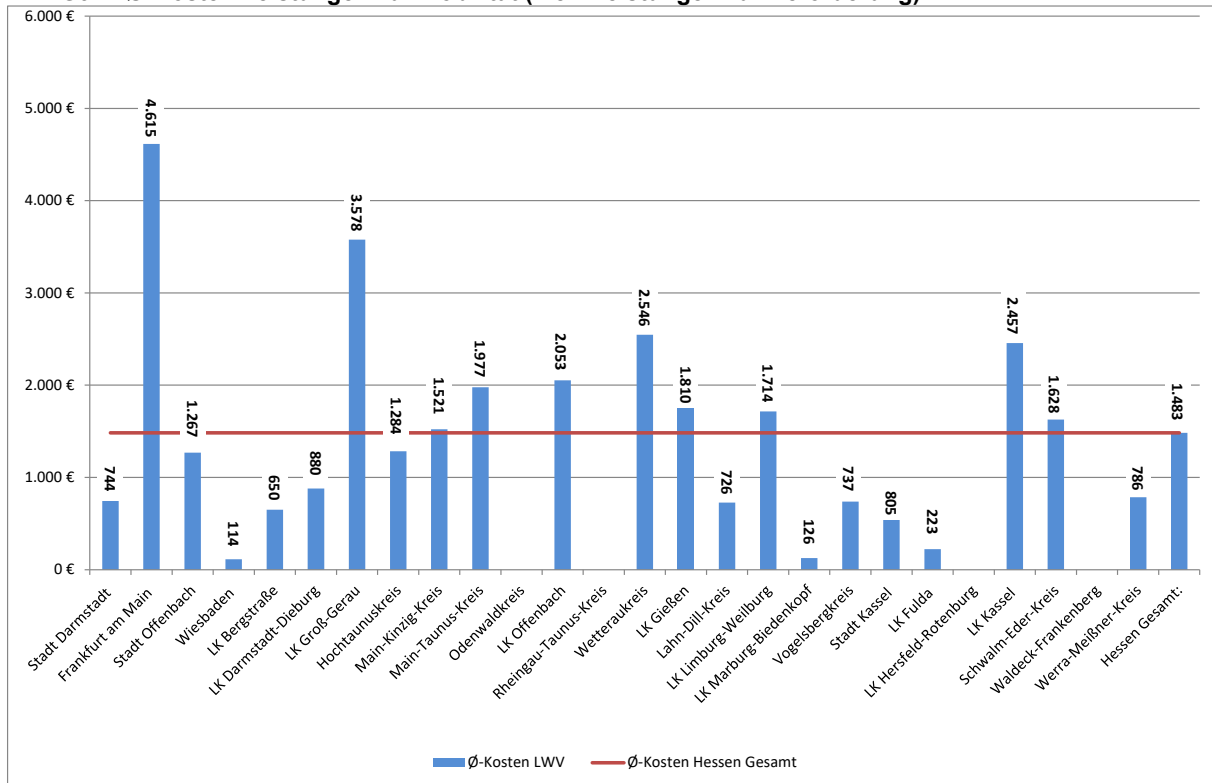
Die Grafik LA2-G9.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen zur Beförderung, in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 57 im Landkreis Darmstadt-Dieburg und maximal < 3 Fällen im Odenwaldkreis, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

**LA2-G9.1: Fälle Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen zur Beförderung)** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G9.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei den Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen zur Beförderung, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 4.615 € in der Stadt Frankfurt und 114 € in der Stadt Wiesbaden.

**LA2-G9.2: Ø-Kosten Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen zur Beförderung)**

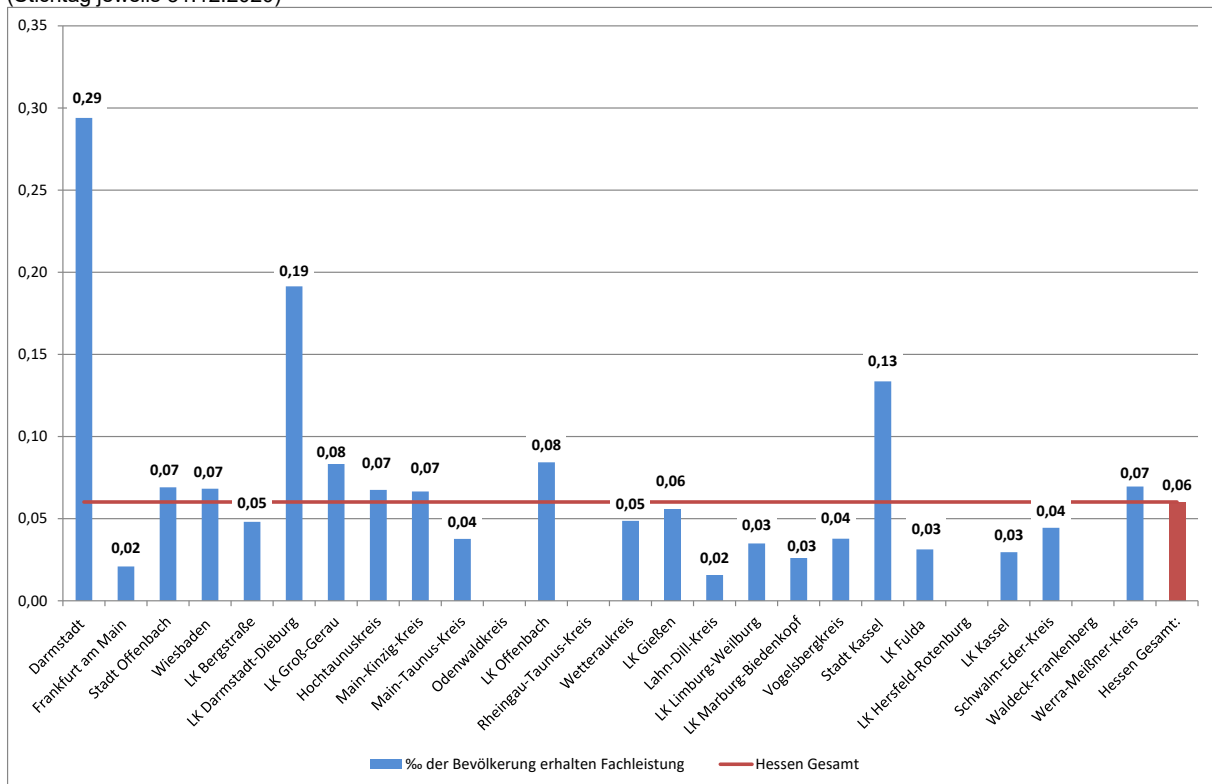


Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen zur Beförderung, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 1.483 € (100 %) zwischen 311,2 % (Stadt Frankfurt) und 7,7 % (Stadt Wiesbaden).



Die Grafik LA2-G9.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur Mobilität in Form von Leistungen zur Beförderung in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers nutzte. Dieser liegt zwischen 0,02 ‰ in der Stadt Frankfurt und 0,29 ‰ in der Stadt Darmstadt. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,06 ‰.

**LA2-G9.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen zur Beförderung)**  
(Stichtag jeweils 31.12.2020)



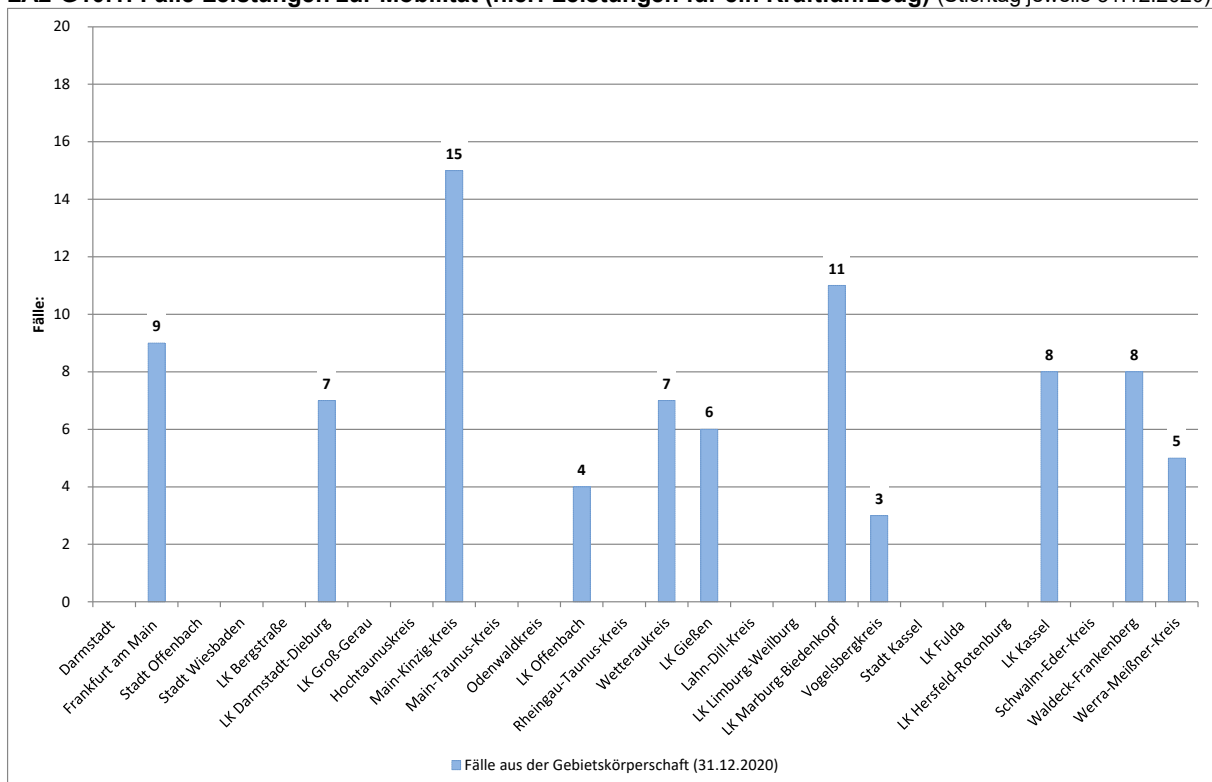
Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung die Leistungen zur Mobilität in Form von Leistungen zur Beförderung erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,06 ‰ (100 %) zwischen 33,3 % (Stadt Frankfurt und Lahn-Dill-Kreis) und 483,3 % (Stadt Darmstadt).

### 3.10 Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen für ein Kraftfahrzeug)

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 103 Fällen Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen für ein Kraftfahrzeug, in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 1.980 €.

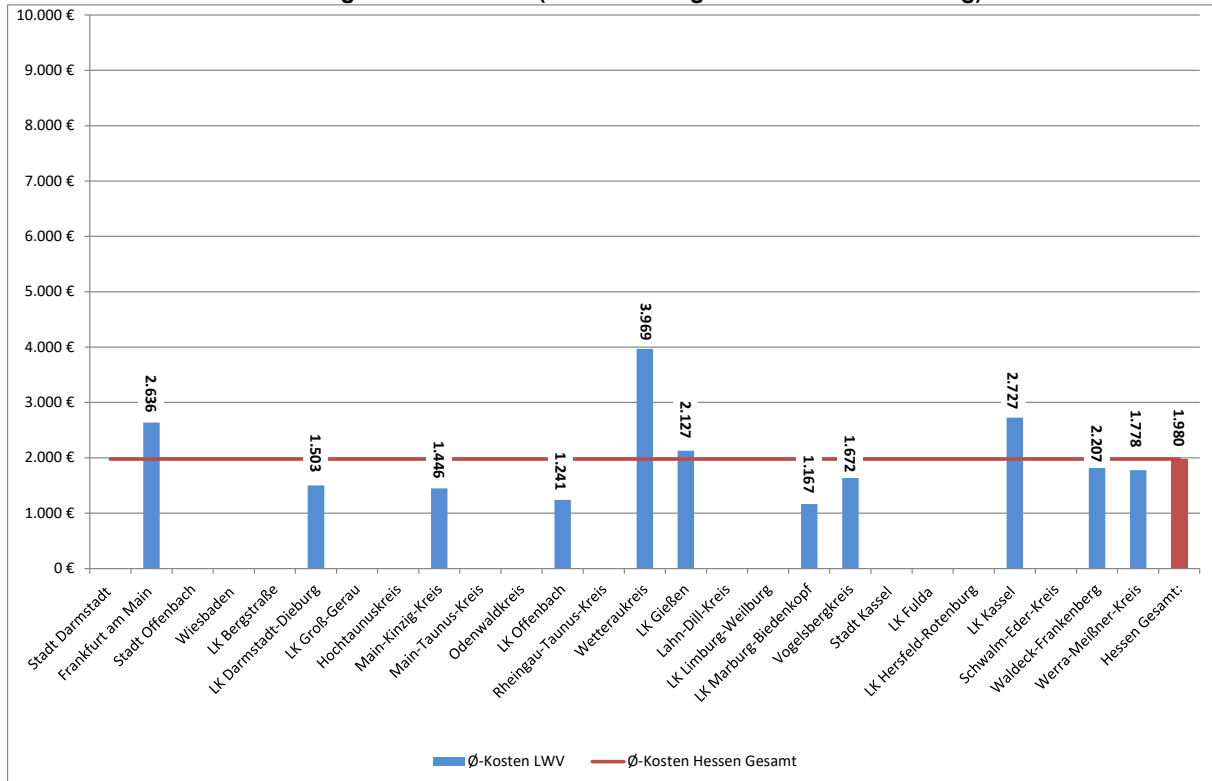
Die Grafik LA2-G10.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen für ein Kraftfahrzeug, in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 15 im Main-Kinzig-Kreis und 3 Fällen im Vogelsbergkreis.

**LA2-G10.1: Fälle Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen für ein Kraftfahrzeug)** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G10.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei den Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen für ein Kraftfahrzeug, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 3.969 € im Wetteraukreis und 1.167 € im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

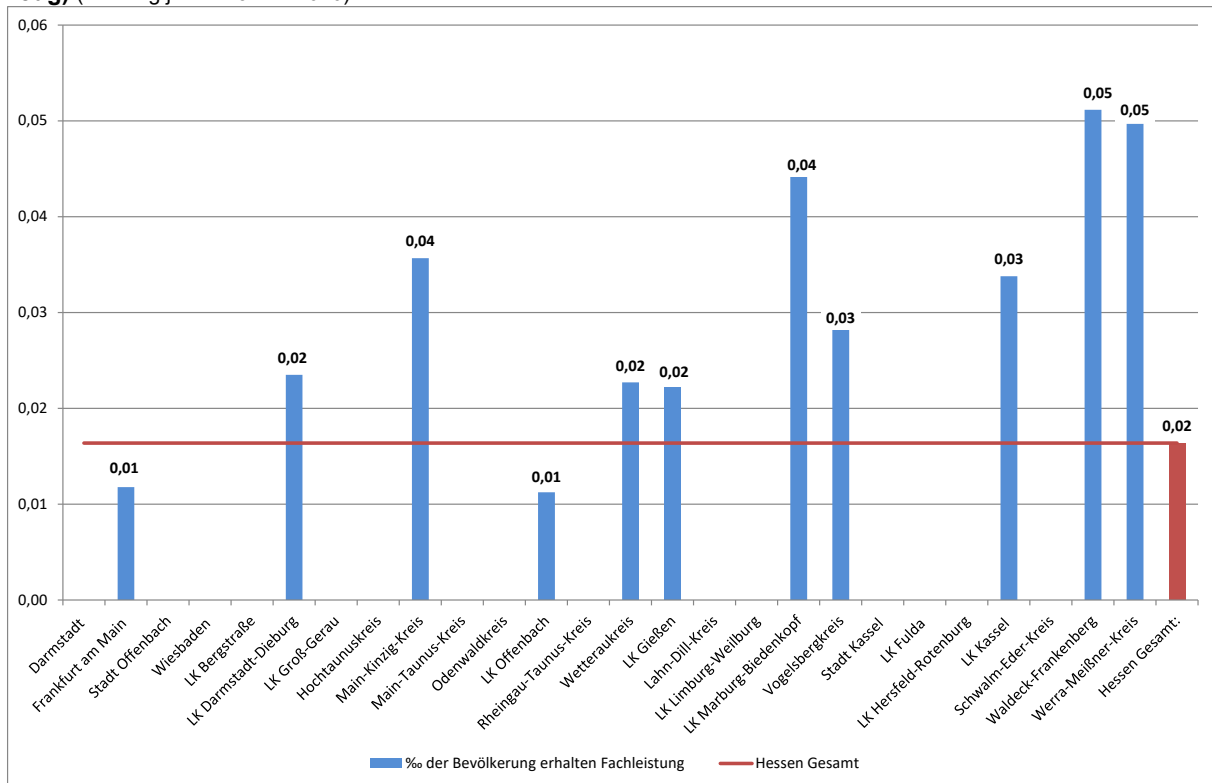
**LA2-G10.2: Ø-Kosten Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen für ein Kraftfahrzeug)**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen für ein Kraftfahrzeug, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 1.980 € (100 %) zwischen 200,5 % (Wetteraukreis) und 58,9 % (Landkreis Marburg-Biedenkopf).

Die Grafik LA2-G10.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen für ein Kraftfahrzeug, in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers nutzte. Dieser liegt zwischen 0,01 ‰ in der Stadt Frankfurt sowie im Landkreis Offenbach und 0,05 ‰ im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,02 ‰.

**LA2-G10.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen für ein Kraftfahrzeug)** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung die Leistungen zur Mobilität, in Form von Leistungen für ein Kraftfahrzeug, erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,02 ‰ (100 %) zwischen 50 % (Stadt Frankfurt und Landkreis Offenbach) und 250 % (Landkreis Waldeck-Frankenberg).

### **3.11 Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX**

Am 31.12.2020 erhielten in Hessen keine Fälle in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe Leistungen in Wohnheimen (inkl. z.B. Einrichtungen von beatmungspflichtigen Kindern und Jugendlichen) bzw. Schülerinternaten im Sinne des § 134 SGB IX.

### **3.12 Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche**

In Hessen erhielten am 31.12.2020 keine Fälle Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe.

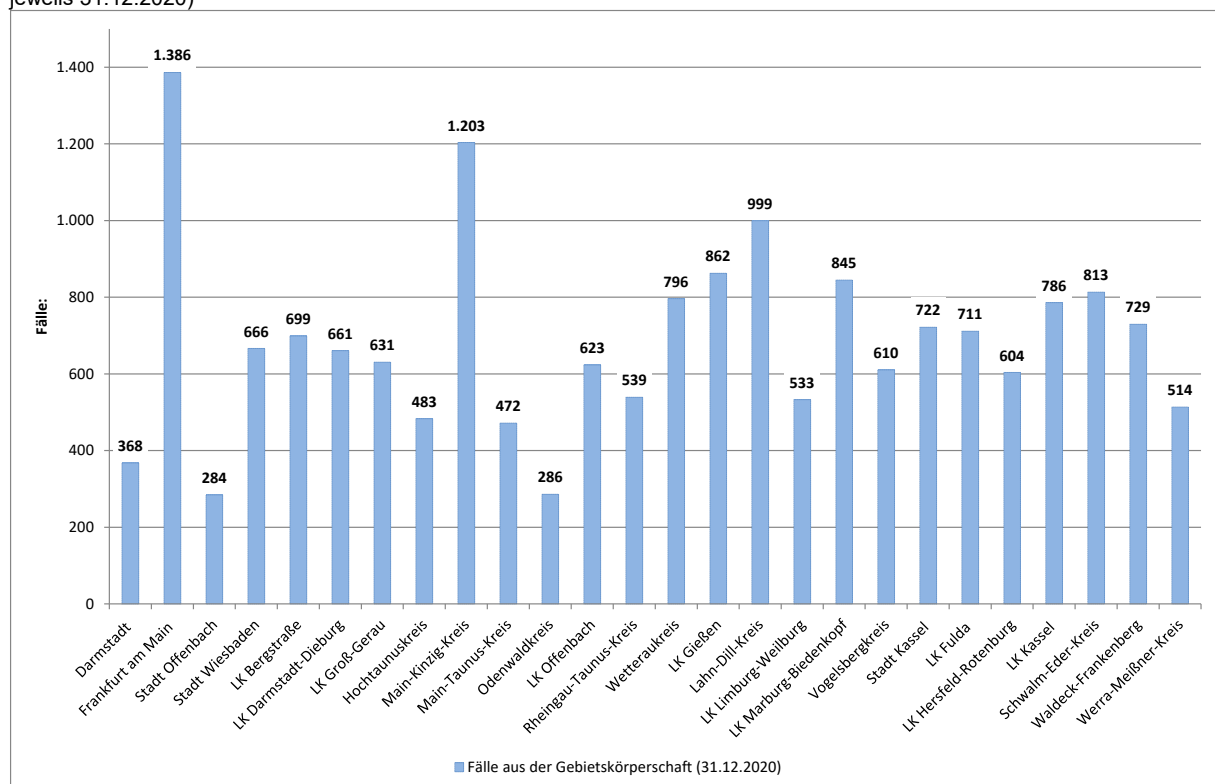
## B: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

### 3.13 Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 17.827 Fällen Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 13.226 €.

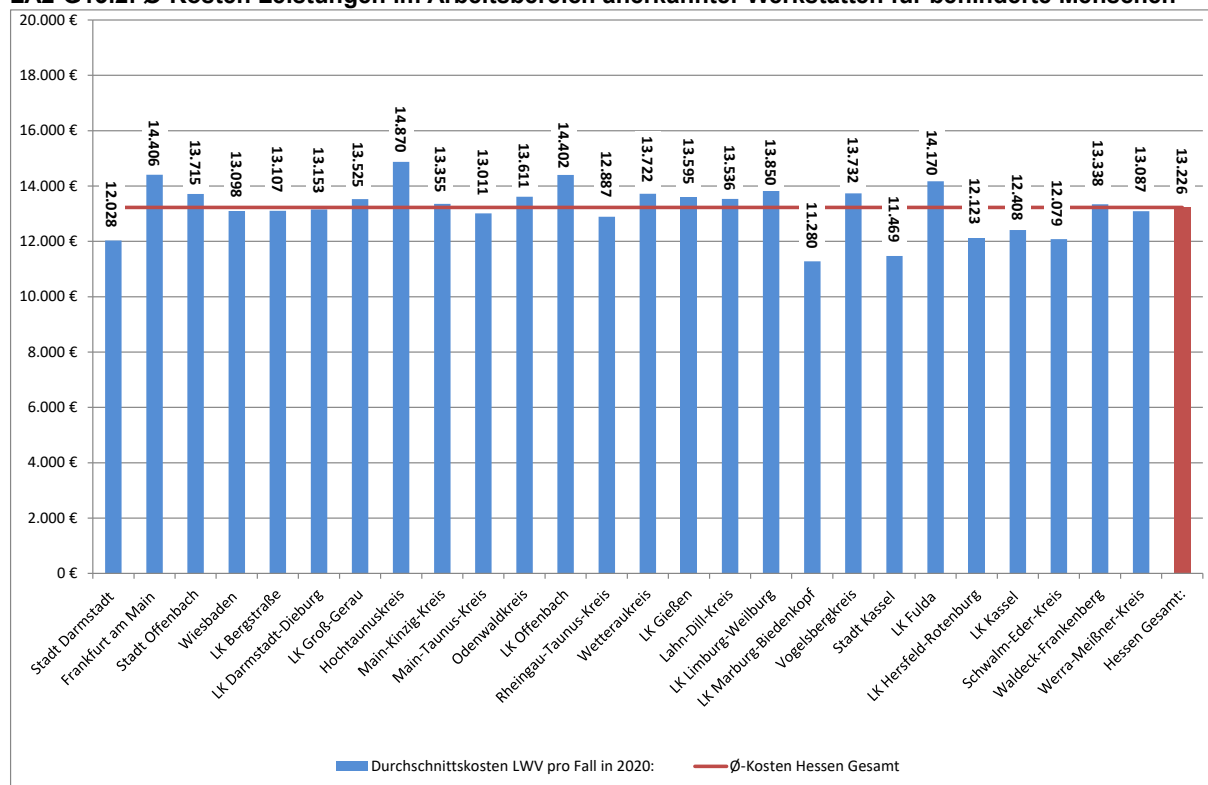
Die Grafik LA2-G13.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 1.386 in der Stadt Frankfurt und 284 in der Stadt Offenbach.

**LA2-G13.1: Fälle Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G13.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe bei den Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 11.280 € im Landkreis Marburg-Biedenkopf und 14.870 € im Hochtaunuskreis.

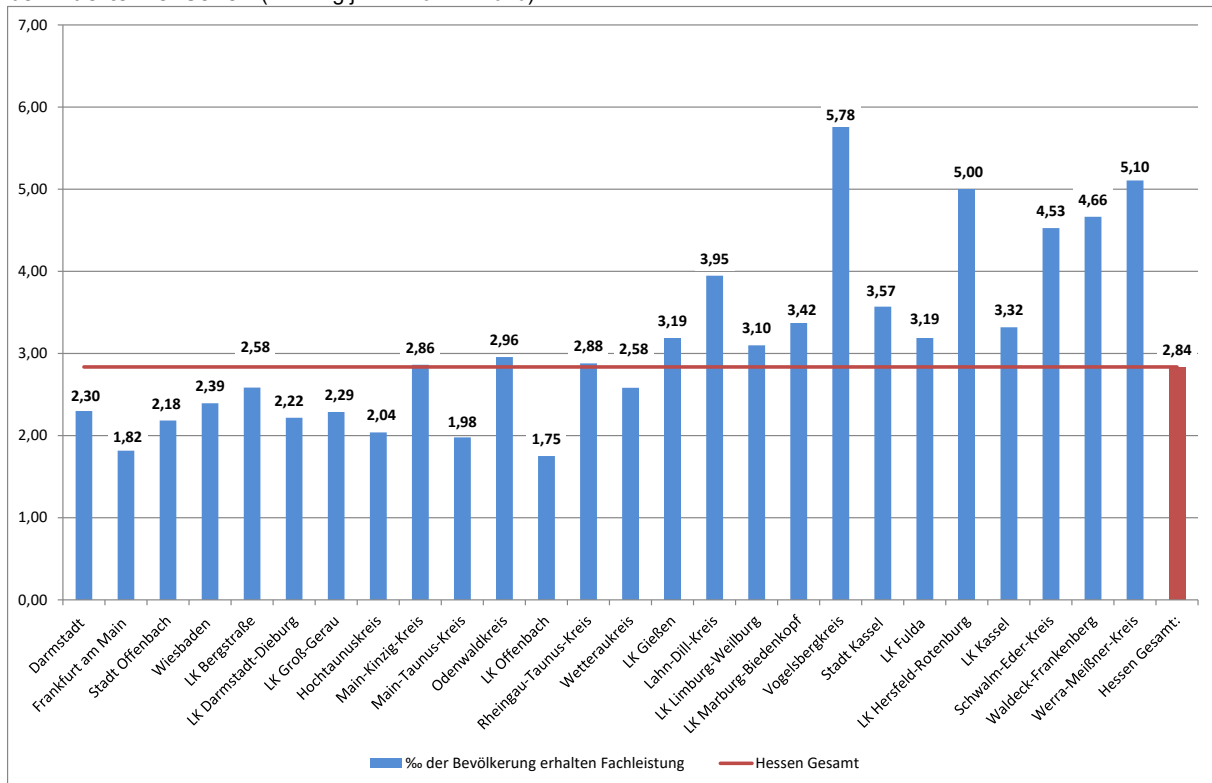
**LA2-G13.2: Ø-Kosten Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 13.226 € (100 %) zwischen 111,7 % (Hochtaunuskreis) und 85,3 % (Landkreis Marburg-Biedenkopf).

Die Grafik LA2-G13.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers nutzte. Dieser liegt zwischen 1,75 % im Landkreis Offenbach und 5,78 % im Vogelsbergkreis. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 2,84 %.

**LA2-G13.3: % der Bevölkerung erhalten Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den %-Werten der Bevölkerung, die Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 2,84 % (100 %) zwischen 203,5 % (Vogelsbergkreis) und 61,6 % (Landkreis Offenbach).



### 3.14 Leistungen bei anderen Leistungsanbietern

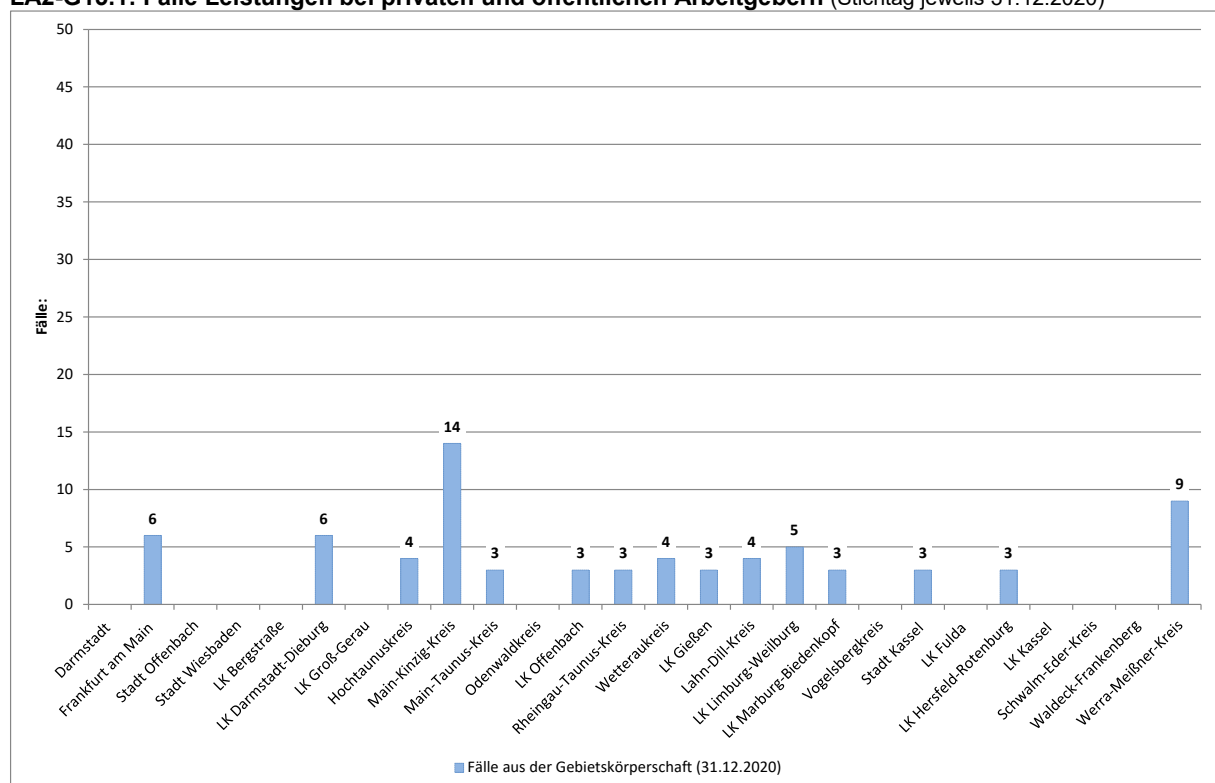
In Hessen wurden am 31.12.2020 in keinen Fällen in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe Leistungen bei anderen Leistungsanbietern erbracht.

### 3.15 Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 88 Fällen Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 12.768 €.

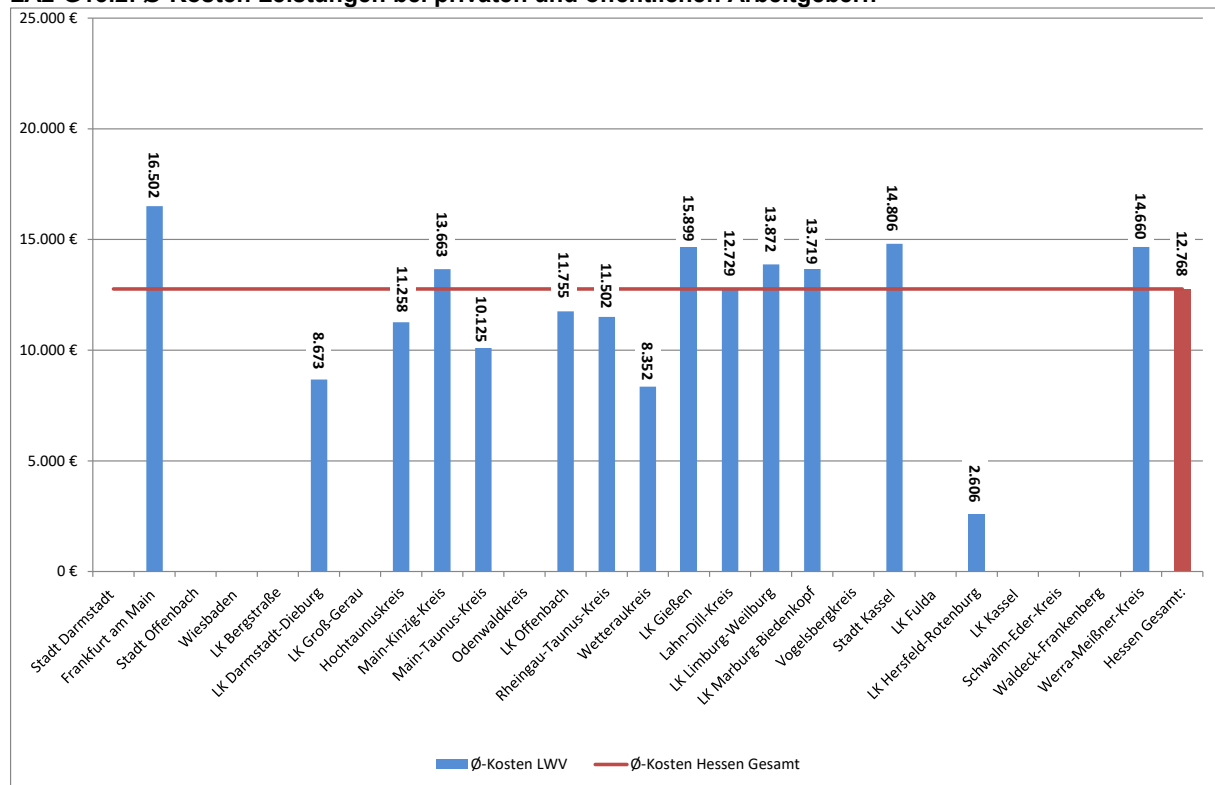
Die Grafik LA2-G15.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 14 im Main-Kinzig-Kreis und 3 Fällen im Main-Taunus-Kreis, im Landkreis Offenbach, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Gießen, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, in der Stadt Kassel sowie im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

**LA2-G15.1: Fälle Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G15.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei den Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 16.502 € in der Stadt Frankfurt und 2.606 € im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

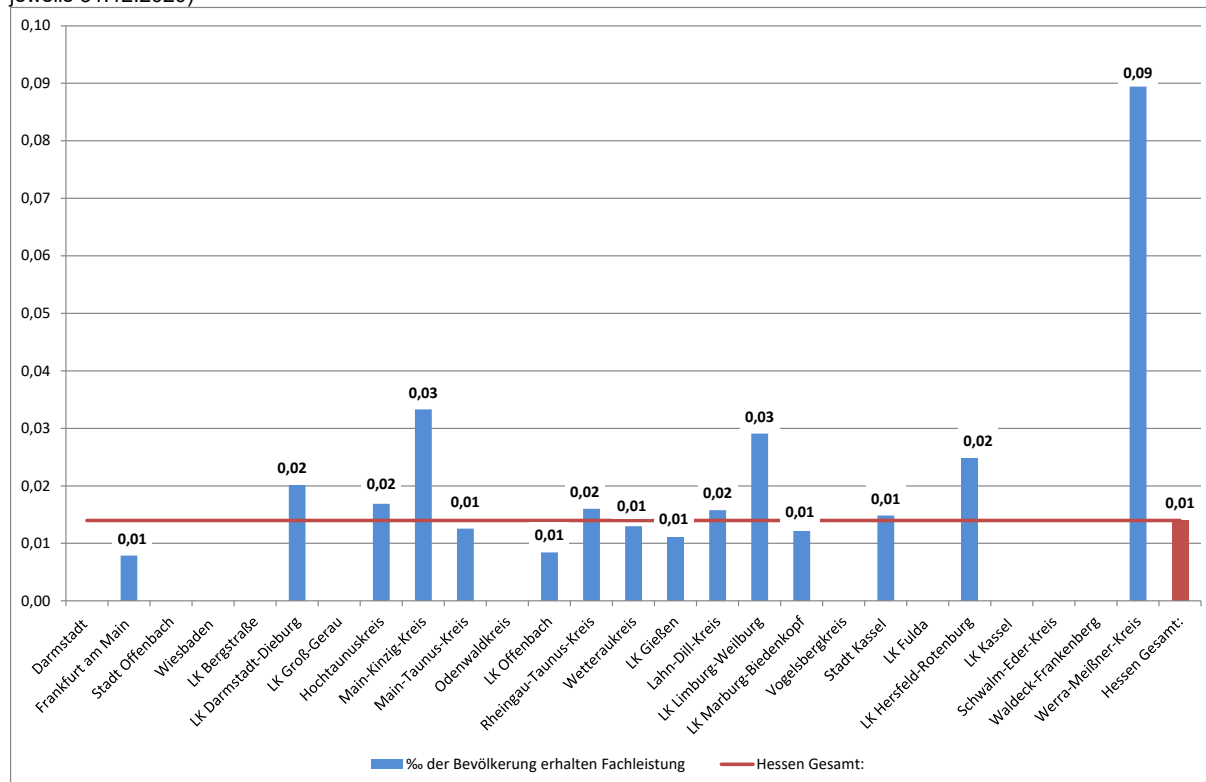
**LA2-G15.2: Ø-Kosten Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 12.768 € (100 %) zwischen 129,2 % (Stadt Frankfurt) und 20,4 % (Landkreis Hersfeld-Rotenburg).

Die Grafik LA2-G15.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nutzte. Dieser liegt zwischen 0,01 ‰ in der Stadt Frankfurt, im Main-Taunus-Kreis, im Landkreis Offenbach, im Wetteraukreis, im Landkreis Gießen, im Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie in der Stadt Kassel und 0,09 ‰ im Werra-Meißner-Kreis. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,01 ‰.

**LA2-G15.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,01 ‰ (100 %) zwischen 900 % (Werra-Meißner-Kreis) und 100 % (Stadt Frankfurt, Main-Taunus-Kreis, Landkreis Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Landkreis Gießen, Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie Stadt Kassel).

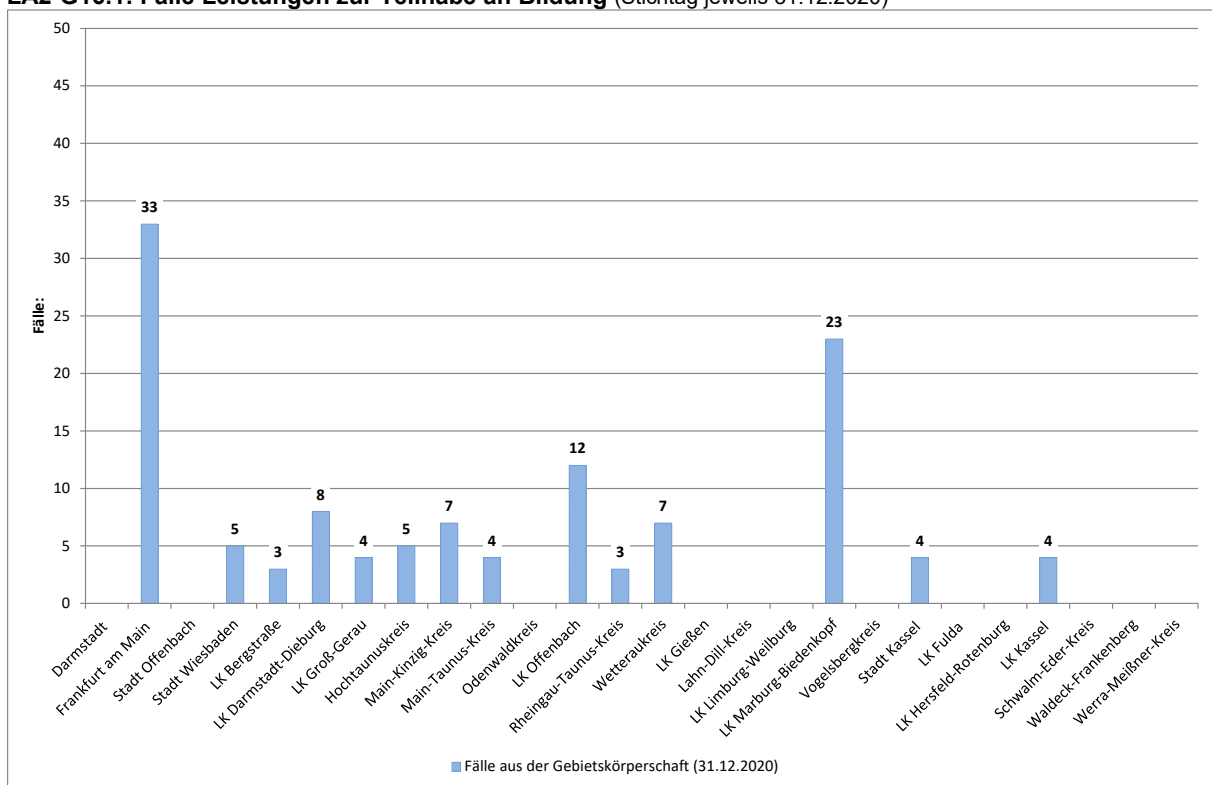
## C: Leistungen zur Teilhabe an Bildung

### 3.16 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 135 Fällen Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 12.260 €.

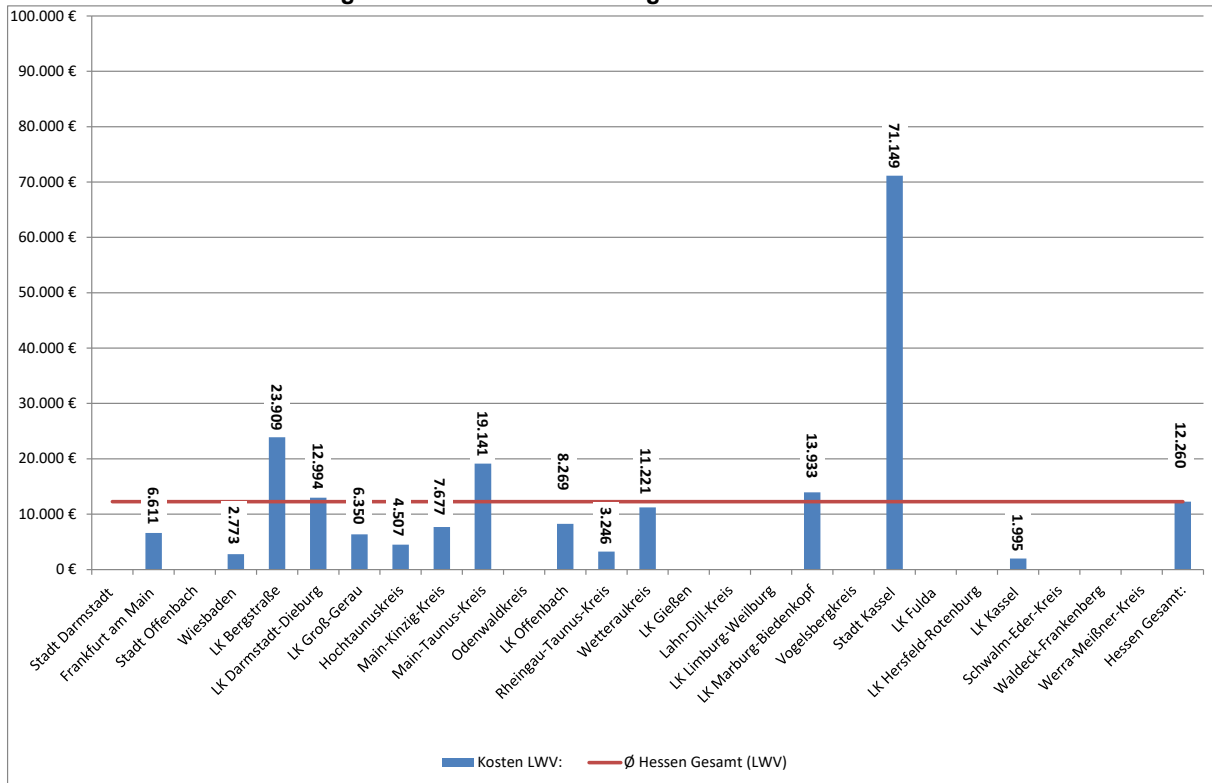
Die Grafik LA2-G16.1 zeigt die Anzahl der Fälle mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers in den jeweiligen hessischen Gebietskörperschaften. Die Anzahl der Fälle in den Gebietskörperschaften schwankt zwischen 33 in der Stadt Frankfurt und 3 Fällen im Rheingau-Taunus-Kreis sowie im Landkreis Bergstraße.

**LA2-G16.1: Fälle Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Grafik LA2-G16.2 zeigt die Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung, differenziert nach Gebietskörperschaften und Hessen gesamt. Die durchschnittliche Höhe der Kosten pro Fall variiert zwischen 71.149 € in der Stadt Kassel und 1.995 € im Landkreis Kassel.

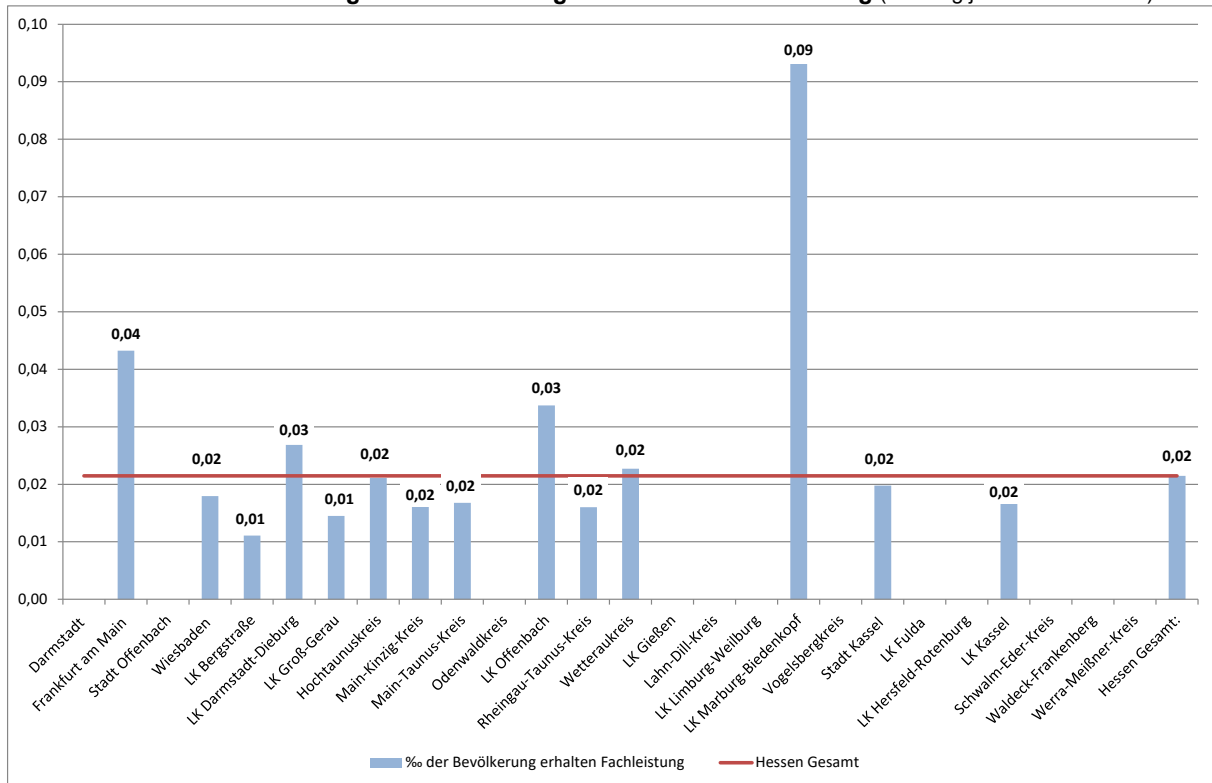
**LA2-G16.2: Ø-Kosten Leistungen zur Teilhabe an Bildung**



Die Schwankungsbreite bei den Durchschnittskosten der Leistungen zur Teilhabe an Bildung lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittskosten von 12.260 € (100 %) zwischen 580,3 % (Stadt Kassel) und 16,3 % (Landkreis Kassel).

Die Grafik LA2-G16.3 zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur Teilhabe an Bildung nutzte. Dieser liegt zwischen 0,01 ‰ im Landkreis Bergstraße und 0,09 ‰ im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Der hessenweite Durchschnittswert liegt im Vergleich bei 0,02 ‰.

**LA2-G16.3: ‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (Stichtag jeweils 31.12.2020)



Die Schwankungsbreite bei den ‰-Werten der Bevölkerung, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe erhielten, lag bezogen auf die hessenweiten Durchschnittswerte von 0,02 ‰ (100 %) zwischen 50 % (Landkreis Bergstraße) und 450 % (Landkreis Marburg-Biedenkopf).

## 4 DRITTER LEBENSABSCHNITT

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe ist nach § 2 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig, wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden. Dies umfasst die Leistungen nach § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die im Folgenden dargestellten Daten wurden von den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe in Hessen erhoben und zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der geringen Fallzahlen und der daraus resultierenden Konflikte mit dem Datenschutz, wird bei den im dritten Lebensabschnitt dargestellten Leistungen auf eine differenziertere Betrachtung der Fälle und Kosten nach kreisfreien Städten und Landkreisen verzichtet.

### 4.1 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Die Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen umfassen die ehemaligen Leistungen des stationären Wohnens. Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 126 Fällen Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall für die Fachleistung lagen in Hessen bei 23.472 €.

Im Jahr 2020 trugen hierüber hinaus in 38 Fällen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die übersteigenden Kosten der Unterkunft in einer Größenordnung von durchschnittlich 403 €.

Die durchschnittlichen Gesamtkosten der Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe betragen 23.876 €.

### 4.2 Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (Betreutes Wohnen)

Die Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit umfassen die ehemaligen Leistungen Betreutes Wohnen und Persönliches Budget. Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 309 Fällen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit in Leistungsträgerschaft der örtli-

chen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall für die Fachleistung lagen in Hessen bei 8.729 €.

### **4.3 Sonstige Assistenzleistungen<sup>3</sup>**

Die sonstigen Assistenzleistungen umfassen die ehemaligen Annexleistungen zum betreuten Wohnen. Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 54 Fällen sonstige Assistenzleistungen in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall lagen in Hessen bei 5.749 €.

### **4.4 Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten**

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 22 Fällen Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall für die Fachleistung lagen in Hessen bei 14.477 €.

### **4.5 Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte**

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 155 Fällen Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall für die Fachleistung lagen in Hessen bei 15.416 €.

### **4.6 Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur/ Sonstiges**

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 30 Fällen Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur/Sonstiges in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall für die Fachleistung lagen in Hessen bei 6.496 €.

### **4.7 Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe<sup>4</sup>**

Am 31.12.2020 wurden in Hessen in 53 Fällen weitere Leistungen der sozialen Teilhabe in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Die Durchschnittskosten pro Fall für die Fachleistung lagen in Hessen bei 14.408 €.

---

<sup>3</sup> Ehemals Annexleistungen neben einer Hauptleistung (z.B. Haushaltshilfen, Freizeitassistenz, usw.).

<sup>4</sup> Ehemals ambulante Eingliederungshilfe; in Abgrenzung zu 4.3 erhält der Leistungsberechtigte diese Leistung ausschließlich (z.B. familienentlastende Dienste/ offene Hilfen).



## 5 RESÜMEE

Der durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Hessischen Statistischen Landesamt nunmehr vorgelegte erste Bericht gemäß § 6 HAG/ SGB IX stellt eindrucksvoll und umfassend den Stand der Eingliederungshilfeleistungen in Zuständigkeit des hessischen überörtlichen Trägers und der hessischen örtlichen Träger dar.

Er ermöglicht den Zugriff auf Daten von wesentlicher Bedeutung für die Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen.

Die Zurverfügungstellung dieser Datengrundlage soll die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Sinne des Bundesteilhabegesetzes unterstützen und ermöglichen. Die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung soll nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ganzheitlich am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet werden. Künftig soll jeder erwachsene Mensch mit Behinderung unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts entsprechend seinen individuellen Bedarfen wohnen und sein Leben selbstbestimmt gestalten können.

Die Ergebnisse des Berichtes verdeutlichen sehr eindrucksvoll die Leistungsfähigkeit des hessischen Systems der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in differenzierter Leistungsträgerschaft des überörtlichen und der örtlichen Träger.

Auch im Jahr 2020 war in Leistungsträgerschaft des überörtlichen Trägers ein weiterer Fallzahlenanstieg festzustellen. Gleichzeitig konnte zum Ende des Jahres 2020 die sogenannte Ambulantisierungsquote<sup>5</sup> weiter verbessert werden. Diese entwickelte sich von 37 % im Jahr 2004 auf nunmehr 61,9 % zum Ende des Jahres 2020.

Die Fallzahlenentwicklung bei den Leistungen in der eigenen Häuslichkeit (Betreutes Wohnen) und in besonderen Wohnformen belegt, dass der angestrebte flächendeckende Ausbau der Leistungen in der eigenen Häuslichkeit gelungen ist. Aber nicht alle Leistungen in der eigenen Häuslichkeit werden in allen Regionen im gleichen Umfang nachgefragt. Grundsätzlich stehen diese Leistungen für Menschen mit Behinderungen allerdings überall in Hessen zur Verfügung.

---

<sup>5</sup> Ambulantisierungsquote = Wie viel Prozent der erwachsenen Leistungsberechtigten, die Wohnleistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erhalten diese in der eigenen Häuslichkeit (Betreutes Wohnen).

Im Rahmen ihrer fachlich beratenden Tätigkeit hat die AG „Berichterstattung und vergleichende Betrachtung“ die Themen Strukturen und Inhalte der Berichterstattung für den ersten Bericht nach § 6 HAG/ SGB IX kooperativ entwickelt.

Es besteht die gemeinsame Absicht, bis zur Vorlage des Folgeberichts in vier Jahren diesen inhaltlich weiterzuentwickeln und auch eine jährliche vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen in den Bericht aufzunehmen.

## 6 VERWENDETE DARSTELLUNGEN

Darstellungen:

LA1-G1.1	Fälle Leistungen Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX	7
LA1-G1.2	Ø-Kosten Leistungen Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX	8
LA1-G1.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen in Wohnheimen bzw. in Schülerinternaten im Sinne des § 134 SGB IX	9
LA1-G2.1	Fälle Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche	10
LA1-G2.2	Ø-Kosten Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche	11
LA1-G2.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen in Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche	12
LA1-G3.1	Fälle Leistungen Integration in Kindertagesstätten	13
LA1-G3.2	Ø-Kosten Leistungen Integration in Kindertagesstätten	14
LA1-G3.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen Integration in Kindertagesstätten	15
LA1-G4.1	Fälle Leistungen Frühförderung (allgemein)	16
LA1-G4.2	Ø-Kosten Leistungen Frühförderung (allgemein)	17
LA1-G4.3	‰ der Bevölkerung erhalten Frühförderung (allgemein)	18
LA1-G5.1	Fälle Leistungen Frühförderung (überregional)	19
LA1-G5.2	Ø-Kosten Leistungen Frühförderung (überregional)	20
LA1-G5.3	‰ der Bevölkerung erhalten Frühförderung (überregional)	21
LA1-G6.1	Fälle Leistungen Schulassistenz	22
LA1-G6.2	Ø-Kosten Leistungen Schulassistenz	23
LA1-G6.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistung Schulassistenz	24
LA1-G7.1	Fälle Leistungen Schulassistenz (Pooling)	25
LA1-G7.2	Ø-Kosten Leistungen Schulassistenz (Pooling)	26
LA1-G7.3	‰ der Bevölkerung erhalten Schulassistenz (Pooling)	27
LA1-G8.1	Fälle Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige	28
LA1-G8.2	Ø-Kosten Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige	29
LA1-G8.3	‰ der Bevölkerung erhalten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige	30
LA1-G9.1	Fälle Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige	31
LA1-G9.2	Ø-Kosten Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige	32
LA1-G9.3	‰ der Bevölkerung erhalten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Leistungen für junge Volljährige	33

LA1-G10.1	Fälle sonstige Assistenzleistungen	34
LA1-G10.2	Ø-Kosten sonstige Assistenzleistungen	35
LA1-G10.3	‰ der Bevölkerung erhalten sonstige Assistenzleistungen	36
LA2-G1.1	Fälle Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen	38
LA2-G1.2	Ø-Kosten Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen	39
LA2-G1.3	‰ der Bevölkerung erhalten Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen	40
LA2-G1.4	Ø-Kosten Fachleistung Assistenz in besonderen Wohnformen plus übersteigende Kosten der Unterkunft	41
LA2-G2.1	Fälle Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit	42
LA2-G2.2	Ø-Kosten Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit	43
LA2-G2.3	‰ der Bevölkerung erhielten Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit	44
LA2-G2.4	Ø-Kosten nach Gebietskörperschaft Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit und sonstige Assistenzleistung	45
LA2-G2.5	‰ der Bevölkerung erhalten Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit oder in einer besonderen Wohnform	46
LA2-G4.1	Fälle sonstige Assistenzleistungen	48
LA2-G4.2	Ø-Kosten sonstige Assistenzleistungen	49
LA2-G4.3	‰ der Bevölkerung erhalten sonstige Assistenzleistungen	50
LA2-G5.1	Fälle Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten	51
LA2-G5.2	Ø-Kosten Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten	52
LA2-G5.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten	53
LA2-G6.1	Fälle Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte	54
LA2-G6.2	Ø-Kosten Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte	55
LA2-G6.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für seelisch Behinderte	56
LA2-G7.1	Fälle Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur	57
LA2-G7.2	Ø-Kosten Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur	58
LA2-G7.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe in interner Tagesstruktur	59
LA2-G8.1	Fälle weitere Leistungen der sozialen Teilhabe	60
LA2-G8.2	Ø-Kosten weitere Leistungen der sozialen Teilhabe	61
LA2-G8.3	‰ der Bevölkerung erhalten weitere Leistungen der sozialen Teilhabe	62
LA2-G9.1	Fälle Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen zur Beförderung)	63
LA2-G9.2	Ø-Kosten Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen zur Beförderung)	64
LA2-G9.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen zur Beförderung)	65

LA2-G10.1	Fälle Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen für ein Kraftfahrzeug)	66
LA2-G10.2	Ø-Kosten Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen für ein Kraftfahrzeug)	67
LA2-G10.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur Mobilität (hier: Leistungen für ein Kraftfahrzeug)	68
LA2-G13.1	Fälle Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	70
LA2-G13.2	Ø-Kosten Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	71
LA2-G13.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	72
LA2-G15.1	Fälle Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	73
LA2-G15.2	Ø-Kosten Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	74
LA2-G15.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	75
LA2-G16.1	Fälle Leistungen zur Teilhabe an Bildung	76
LA2-G16.2	Ø-Kosten Leistungen zur Teilhabe an Bildung	77
LA2-G16.3	‰ der Bevölkerung erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung	78

## 7 DEFINITIONEN

### A. Definition Fallzahl:

Fallzahl ist die in einem bestimmten Zeitraum (Monat oder Jahr) bzw. zu einem bestimmten Stichtag durchschnittliche Anzahl von Leistungen. Fallzahlen werden nach Leistungen (z.B. Assistenz in der eigenen Häuslichkeit und Assistenz in besonderen Wohnformen) getrennt angegeben, d.h. Doppelnennungen sind möglich. Fallzahlen werden errechnet, indem die Abrechnungs-/ Betreuungstage eines bestimmten Zeitraumes durch die Kalendertage des gleichen Zeitraumes dividiert werden.

Als Beispiel:

Monatlich = Abrechnungstage im November/30 Kalendertage

Jährlich = Abrechnungstage in 2021/365 Kalendertage

### B. Definition Leistungsberechtigter:

Leistungsberechtigter ist der einzelne Mensch mit Behinderung, der vom LWV Hessen eine oder mehrere Leistungen erhält. Entgegen den Angaben zu Fallzahlen wird hier der Leistungsberechtigte, der z.B. in einer besonderen Wohnform lebt und gleichzeitig die WfbM besucht, nur als ein Leistungsberechtigter gezählt. Bei der Angabe von Leistungsberechtigten wird jeder Mensch einmal gezählt. D.h. unabhängig davon, ob er einen Tag oder ein Jahr betreut wird, wird er als ein Leistungsberechtigter gezählt.

### C. Definition gewöhnlicher Aufenthalt (g.A.):

Der gewöhnliche Aufenthalt richtet sich nach der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I.

Danach hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort, an dem sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ist ein tatsächliches Aufhalten an diesem Ort unverzichtbar (Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 111. EL Mai 2021, § 30 SGB Rn. 11).

Als „Ort“ ist hierbei die jeweilige politische Gemeinde zu verstehen. Der gewöhnliche Aufenthalt setzt nicht das Vorhandensein einer Wohnung voraus und kann z.B. auch in Übergangwohnheimen oder Hotelzimmern begründet werden. Der Betroffene muss dazu im Sinne eines Willenselementes von einem Aufenthalt „bis auf Weiteres“ ausgehen. Entscheidend ist, dass an einem bestimmten Ort der tatsächliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse bzw. Lebensmittelpunkt festzustellen ist (Gutzler in: VeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/ Udsching, 62. Edition, 01.09.2021, § 30 SGB I Rn. 41 ff.).

Die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts ist unabhängig von einer bestimmten Zeitdauer. Sie muss aber einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum umfassen. Bloß vorübergehend ist ein Aufenthalt, der von Anfang an nur für kurze Zeit geplant war, z.B. ein Besuchs-, Erkundungs- oder Zwischenaufenthalt (sog. tatsächlicher Aufenthalt). Nicht nur vorübergehend ist ein Aufenthalt, der bis auf Weiteres besteht, also nicht auf Beendigung angelegt, sondern zukunfts offen ist. Maßgeblich ist nicht eine rückblickende, sondern eine ex-ante Sicht.